

## 2. ALLGEMEINER BERICHT<sup>1)</sup>

### 2.1 Zuständigkeit, Aufgaben und Befugnisse der Arbeitsinspektion

Nach dem Arbeitsinspektionsgesetz 1993 (ArbIG) ist die Arbeitsinspektion zur Wahrnehmung des gesetzlichen Schutzes der Arbeitnehmer/innen berufen. Sie hat durch ihre Tätigkeit dazu beizutragen, dass durch geeignete Maßnahmen ein möglichst wirksamer Arbeitnehmer/innenschutz erreicht wird. Zu diesem Zweck hat die Arbeitsinspektion die Arbeitgeber/innen und Arbeitnehmer/innen bei der Umsetzung eines effizienten präventiven Schutzes zu unterstützen und zu beraten sowie die Einhaltung der dem Schutz der Arbeitnehmer/innen dienenden Rechtsvorschriften und behördlichen Verfügungen zu überwachen.

Der Wirkungsbereich der Arbeitsinspektion erstreckt sich nach dem ArbIG auf Betriebsstätten und Arbeitsstellen aller Art. Seit 1. Juli 2012 erstreckt sich der Wirkungsbereich der Arbeitsinspektion auch auf die bisher der Aufsicht der Verkehrs-Arbeitsinspektion unterstehenden Betriebsstätten und Arbeitsstellen. Ausgenommen sind Betriebsstätten und Arbeitsstellen, die der Aufsicht der Land- und Forstwirtschaftsinspektionen unterstehen. Vom Wirkungsbereich der Arbeitsinspektion sind weiters ausgenommen die öffentlichen Unterrichts- und Erziehungsanstalten, die Kulturanstalten der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften, die privaten Haushalte sowie die Bediensteten des Bundes, der Länder, der Gemeindeverbände und Gemeinden, die nicht in Betrieben beschäftigt sind. Aufgrund des Bundes-Bedienstetenschutzgesetzes (B-BSG) ist die Arbeitsinspektion jedoch zur Überprüfung der Einhaltung des Schutzes der Bediensteten in den dem B-BSG unterliegenden Dienststellen des Bundes berufen.

Die Arbeitsinspektorate unterstehen dem Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, Zentral-Arbeitsinspektorat, dem die oberste Leitung und zusammenfassende Behandlung der Angelegenheiten der Arbeitsinspektion obliegt.

Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben sind die Arbeitsinspektor/innen nach dem Arbeitsinspektionsgesetz 1993 berechtigt, Betriebsstätten, Arbeitsstellen, Wohnräume und Unterkünfte sowie Wohlfahrtseinrichtungen jederzeit zu betreten und zu besichtigen. Die Arbeitgeber/innen haben dafür zu sorgen, dass diese Räumlichkeiten sowie die Betriebseinrichtungen und Betriebsmittel den Arbeitsinspektor/innen jederzeit zugänglich sind. Arbeitsinspektor/innen entscheiden selbst, ob sie ihre Kontrollen ankündigen, bei Gefahr für Leben und Gesundheit oder bei Verdacht auf das Vorliegen schwer wiegender Übertretungen ist eine Ankündigung aufgrund des ArbIG jedoch jedenfalls unzulässig.

Zu Beginn der Besichtigung ist die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber zu verständigen. Diese haben das Recht, an der Besichtigung teilzunehmen. Nach dem Arbeiterkammergesetz 1992 sind Besichtigungen auch auf Antrag und unter Teilnahme der Arbeiterkammer durchzuführen. Auch die zuständige gesetzliche Interessenvertretung der Arbeitgeber/innen hat ein Teilnahmerecht an den gemeinsamen Kontrollen von Arbeitsinspektion und Arbeiterkammer. Die Arbeitsinspektor/innen sind berechtigt, Arbeitgeber/innen und Arbeitnehmer/innen zu allen Umständen, die mit dem Arbeitnehmer/innenschutz zusammenhängen, zu vernehmen sowie von den Arbeitgeber/innen schriftliche Auskünfte zu verlangen. Die Arbeitsinspektion hat das Recht zur Einsicht in alle Unterlagen, die mit dem Arbeitnehmer/innenschutz im Zusammenhang stehen. Die Arbeitgeber/innen sind verpflichtet, Einsicht in diese Unterlagen zu gewähren bzw. sie auf Verlangen dem Arbeitsinspektorat zu übermitteln. Wird eine Übertretung von Arbeitnehmer/innenschutzvorschriften festgestellt, hat das Arbeitsinspektorat die Arbeitgeber/innen erfor-

---

<sup>1)</sup> Die Tätigkeiten und Betriebskenndaten des Kompetenzzentrums Verkehrs-Arbeitsinspektorat sind in Kapitel 5 –Tätigkeit der Arbeitsinspektion auf dem Gebiet des Verkehrswesens - gesondert ausgewiesen.

derlichenfalls über die effiziente Beseitigung des Mangels zu beraten und formlos schriftlich aufzufordern, innerhalb einer angemessenen Frist den den Rechtsvorschriften und behördlichen Verfügungen entsprechenden Zustand herzustellen. Wird der Aufforderung innerhalb der festgelegten oder erstreckten Frist nicht entsprochen, hat das Arbeitsinspektorat Anzeige an die zuständige Verwaltungsstrafbehörde zu erstatten. Im Sinne des Vertrauensschutzes besteht für bestimmte geringfügige Übertretungen bei bautechnischen Maßen innerhalb bestimmter Toleranzgrenzen keine Strafsanktion. Eine sofortige Anzeige ohne vorausgehende Aufforderung hat bei Feststellung schwer wiegender Übertretungen und im Wiederholungsfall zu erfolgen.

Sind in einer Betriebsstätte oder auf einer Arbeitsstelle Vorkehrungen zum Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit sowie der Integrität und Würde der Arbeitnehmer/innen zu treffen, so hat das Arbeitsinspektorat die Vorschreibung der erforderlichen Maßnahmen bei der zuständigen Behörde zu beantragen. Bei unmittelbar drohender Gefahr für Leben oder Gesundheit von Arbeitnehmer/innen ist das Arbeitsinspektorat ermächtigt, selbst Bescheide zu erlassen und Akte unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt zu setzen.

Das Arbeitsinspektorat hat in allen Verwaltungsverfahren und Verwaltungsstrafverfahren, die den Arbeitnehmer/innenschutz berühren, Parteistellung und das Recht der Beschwerde. Daher hat das Arbeitsinspektorat in Verwaltungsstrafverfahren auch ein Anhörungsrecht, wenn die Verwaltungsstrafbehörde das Strafverfahren einstellen oder eine niedrigere als die vom Arbeitsinspektorat beantragte Strafe verhängen will. Gegen letztinstanzliche Bescheide in Verwaltungssachen und Verwaltungsstrafsachen, die den Arbeitnehmer/innenschutz berühren, hat der Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz das Recht der Revision beim Verwaltungsgerichtshof.

Nach bestimmten Arbeitnehmer/innenschutzvorschriften sind die Arbeitsinspektorate für die Durchführung von Verwaltungsverfahren in erster Instanz zuständig, beispielsweise für die Genehmigung zusätzlicher Überstunden nach dem Arbeitszeitgesetz.

## **2.2 Aktivitäten auf EU-Ebene**

### **ANPASSUNG VON FÜNF ARBEITNEHMERSCHUTZRICHTLINIEN AN DAS NEUE CHEMIKALIENRECHT**

Aufgrund von Änderungen des europäischen Chemikalienrechts (REACH-Verordnung, CLP-Verordnung) ist es notwendig geworden, das Arbeitnehmer/innenschutzrecht entsprechend anzupassen (RL 2014/27/EU). Es handelt sich dabei um die Sicherheitskennzeichnungsrichtlinie 92/58/EWG, die Mutterschutzrichtlinie 92/85/EWG, die Jugendarbeitsschutzrichtlinie 94/33/EG, die Chemische Arbeitsstoffe-Richtlinie 98/24/EG und die Karzinogenrichtlinie 2004/37/EG.

Da Bestimmungen der CLP-Verordnung über die Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien bereits mit 1. Juni 2015 in Kraft treten, sollte vorerst eine rein technische Anpassung der Verweise und der Terminologie im Arbeitnehmer/innenschutz erfolgen. Eine entsprechende Überführung ist jedoch nicht immer eindeutig möglich (neue Kriterien für die Einstufung von Stoffen, neue Gefahrenklassen, neue Gefahrensymbole), sodass auch inhaltliche Änderungen von Arbeitnehmer/innenschutzbestimmungen erfolgten. Dabei sollte aber das Schutzniveau für Arbeitnehmer/innen nicht gesenkt werden. Umsetzungsfrist ist bis 1. Juni 2015.

## **RICHTLINIE ELEKTROMAGNETISCHE FELDER**

Am 29. Juni 2013 wurde die Richtlinie 2013/35/EU über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der ArbeitnehmerInnen vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (elektromagnetische Felder) erlassen. Mit dieser Richtlinie wird die bestehende EMF-Richtlinie 2004/40/EG aufgehoben. Frist für die nationale Umsetzung ist der 1. Juli 2016.

Mit der Richtlinie 2013/35/EU werden Mindestvorschriften zum Schutz vor elektromagnetischen Feldern am Arbeitsplatz im Frequenzbereich zwischen 0 Hz und 300 GHz geregelt. Die in der Richtlinie festgelegten Expositionsgrenzwerte und Auslösewerte beruhen auf Empfehlungen der internationalen Kommission für den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (ICNIRP). Die Richtlinie 2013/35/EU sieht eine Gefährdungsbeurteilung (Evaluierung) vor, auf deren Grundlage Präventionsmaßnahmen zu setzen sind. Erforderlichenfalls ist ein Aktionsplan auszuarbeiten. Weiters werden Regelungen zur Information, Unterweisung und Beteiligung der ArbeitnehmerInnen sowie über die Gesundheitsüberwachung getroffen. Die Erstellung eines praktischen Leitfadens durch die Europäische Kommission ist bis spätestens 2015 festgelegt.

Folgende Ausnahmen werden festgelegt:

- Ausnahme im Bereich der Magnetresonanztomographie: Unter bestimmten Bedingungen können hier die Expositionsgrenzwerte überschritten werden.
- Ein spezifischeres Schutzsystem kann für das Personal, das in operativen militärischen Einrichtungen beschäftigt ist, angewendet werden.
- Weiters können die Mitgliedstaaten unter hinreichend begründeten Umständen gestatten, dass die Expositionsgrenzwerte in bestimmten Branchen oder für bestimmte Tätigkeiten, zeitweilig überschritten werden dürfen.

Von Österreich wurde eine Protokollerklärung zur Richtlinie abgegeben: Artikel 4 Abs. 1 der Richtlinie verpflichtet Arbeitgeber/innen die Dokumentation der Risikobewertungen (Evaluierungen) auf Anfrage öffentlich zu machen. Nach Ansicht Österreichs entspricht die Festlegung einer solchen Verpflichtung nicht dem System der Richtlinien im ArbeitnehmerInnenschutz.

## **BESCHLUSS DES RATES 2014/52/EU ZUM ILO ÜBEREINKOMMEN NR. 170**

Im Jänner 2014 hat der Rat die Mitgliedstaaten mit Beschluss ermächtigt, das ILO Übereinkommen über Sicherheit bei der Verwendung chemischer Stoffe bei der Arbeit, 1990 (ILO Übereinkommen Nr. 170) im Interesse der Europäischen Union zu ratifizieren. Österreich hat das ILO Übereinkommen bislang nicht ratifiziert.

Das ILO Übereinkommen Nr. 170 regelt z.T. Chemikalienrecht wie Klassifizierungssysteme, Etikettierung und Kennzeichnung, Sicherheitsdatenblätter und die Verantwortlichkeit der Lieferanten. Weiters werden auch Regelungen zum Schutz von ArbeitnehmerInnen festgelegt, wie Exposition und Schutzmaßnahmen, Information und Unterweisung sowie Rechte und Pflichten der ArbeitnehmerInnen. Die meisten Vorschriften des ILO Übereinkommens werden vom Besitzstand der Union in den Bereichen Sozialpolitik und Binnenmarktpolitik abgedeckt. Bereits 1993 hat der EuGH zum ILO Übereinkommen Nr. 170 festgestellt, dass v.a. die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen bereits in einem Maß geregelt sind, dass die Mitgliedstaaten in diesem Bereich nicht souverän handeln können. Somit fallen Teile des ILO Übereinkommens in die Zuständigkeit der Union, die Mitgliedstaaten dürfen diesbezüglich keine Verpflichtungen außerhalb der Union eingehen und bedürfen daher der Ermächtigung des Rates.

## **GEMEINSCHAFTSSTRATEGIE FÜR SICHERHEIT UND GESUNDHEITSSCHUTZ AM ARBEITSPLATZ**

Die Evaluierung der Gemeinschaftsstrategie für den Zeitraum 2007 – 2012 durch die Europäische Kommission ergibt, dass im Rahmen der EU-Strategie 26 Mitgliedsstaaten nationale Arbeitsschutzstrategien durchführten. Das Ziel Arbeitsunfälle EU-weit um 25% zu verringern wurde erreicht. Nicht erreicht wurde das Ziel, EU-weit das Auftreten von Berufskrankheiten zu reduzieren.

Die Europäische Kommission hat am 6. Juni 2014 ein strategisches Programm im Arbeitnehmer/innenschutz beginnend mit 2014 bis 2020 auf EU-Ebene veröffentlicht. Inhaltliche Schwerpunkte sind vor allem die Prävention arbeitsbedingter Erkrankungen, eine alternde Erwerbsbevölkerung sowie neu auftkommene Risiken bei der Arbeit. Ein weiterer Fokus ist eine bessere Durchsetzung der Arbeitsschutzvorschriften in Betrieben.

## **EVALUIERUNG DER ÖSTERREICHISCHEN ARBEITSAUFSICHTSBEHÖRDEN**

Unter Federführung der EU-Kommission werden regelmäßig die Arbeitsaufsichtsbehörden aller Mitgliedsstaaten in Form von Peer Reviews evaluiert. Nach einer ersten EU-Evaluierung im Jahr 2003 wurde Österreich 2013 neuerlich evaluiert. Diese Peer Reviews betreffen alle Arbeitsaufsichtsbehörden eines Mitgliedsstaates, in Österreich daher die Arbeitsinspektion, die Land- und Forstwirtschaftsinspektionen der Länder und die für den Landes- und Gemeindebedienstetenschutz zuständigen Stellen (diese nahmen 2013 nicht an der Evaluierung teil).

Die Evaluierung von 2013 kommt zum Ergebnis, dass die Arbeitsinspektion die meisten der im Evaluierungsbericht aus 2003 angeführten Anregungen aufgenommen hat und dies zu einer organisatorischen Verbesserung der Aufsichtstätigkeiten geführt hat. Grundsätzlich wird die österreichische Arbeitsinspektion im Evaluierungsbericht als hoch qualifiziert und sehr professionell bewertet sowie als gutes Beispiel für andere Mitgliedsstaaten. Dennoch werden einige Verbesserungsvorschläge zu Organisation und Tätigkeit im Evaluierungsbericht angeführt.

## **2.3 Neue Rechtsvorschriften auf nationaler Ebene**

Im Bereich des Arbeitnehmer/innenschutzes sind vor allem folgende Rechtsvorschriften in Kraft getreten (Stand 1. Mai 2014):

### **NOVELLE ZUM ARBEITNEHMERINNENSCHUTZGESETZ UND ZUM ARBEITSINSPEKTIONSGESETZ**

Mit der Verwaltungsgerichtsbarkeitsreform 2012, BGBl. I Nr. 51, wurde eine neue zweistufige Verwaltungsgerichtsbarkeit in Österreich geschaffen. Demnach werden mit Wirkung vom 1. Jänner 2014 je ein Verwaltungsgericht erster Instanz in den Ländern sowie zwei Verwaltungsgerichte erster Instanz beim Bund eingerichtet. Auf der Grundlage dieser umfassenden Änderung des österreichischen Rechtsschutzsystems waren auch verfahrensrechtliche Anpassungen im ArbeitnehmerInnenschutzgesetz und im Arbeitsinspektionsgesetz 1993 notwendig. Die legislatischen Anpassungen erfolgten mit der Novelle BGBl. I Nr. 71/2013 und treten am 1. Jänner 2014 in Kraft.

### **NOVELLE ZUR AMZ-VO UND STZ-VO, AUFHEBUNG DER VERORDNUNG ÜBER DIE GLEICHSTELLUNG VON BEWILLIGUNGSVERFAHREN**

Die Änderungen in der Verordnung über arbeitsmedizinische Zentren (AMZ-VO) sowie gleichlaufend in der Verordnung über sicherheitstechnische Zentren (STZ-VO) waren auf Grund einer Ände-

zung im ASchG mit BGBl. I Nr. 118/2012 erforderlich, wonach die Leitung arbeitsmedizinischer und sicherheitstechnischer Zentren nun auch in Teilzeit hauptberuflich ausgeübt werden kann. Gleichzeitig wurde die Verordnung über die Gleichstellung von Bewilligungsverfahren, BGBl. II Nr. 43/2005, als gegenstandslos aufgehoben.

Die Novellen wurden mit BGBl. II Nr. 210/2013 kundgemacht und traten mit 1. August 2013 in Kraft.

### **NOVELLE ZUR VERORDNUNG ÜBER DIE GESUNDHEITSÜBERWACHUNG AM ARBEITSPLATZ**

Die 2013 vorbereitete und Anfang 2014 erlassene Verordnung, mit der die Verordnung über die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz geändert wird, sieht eine stärkere Betonung der Evaluierungspflicht vor, da ohne die Ermittlung und Beurteilung der Verwendung von Arbeitsstoffen und der Exposition am Arbeitsplatz eine Untersuchungspflicht nicht beurteilt werden kann. Zugleich wurden die Verpflichtungen über die Überprüfung und Anpassung der Arbeitsplatzevaluierung klar gestellt. Zwecks Verringerung der Belastung für die Arbeitnehmer/innen und des Verwaltungsaufwands für ermächtigte Ärzte/Ärztinnen wurden die Untersuchungsintervalle zusammengeführt, sowie ein Zeitraum, in dem die Folgeuntersuchung durchgeführt werden kann, statt wie bisher ein Zeitpunkt, festgelegt. In Anlage 1 wurden die einzelnen Untersuchungsabstände geändert, in Anlage 2 wurden generell die Arbeitsanamnese betont und einzelne Untersuchungsrichtlinien entsprechend den aktuellen arbeitsmedizinischen Erkenntnissen verändert. Die Verordnung wurde mit BGBl. II Nr. 26/2014 erlassen und tritt mit 1. März 2014 in Kraft.

### **NOVELLEN ZUR FACHKENNTNISNACHWEIS-VERORDNUNG, DER BÜHNEN-FACHKENNTNISNACHWEIS-VERORDNUNG UND DER SFK-VO**

Die bereits 2013 vorbereitete Novelle zur FK-V und Bühnen-FK-V tritt mit 1. März 2014 in Kraft und wurde mit BGBl. II Nr. 26/2014 verlautbart. Die Novelle sieht ein ex-lege Erlöschen der Ausbildungsermächtigung vor, wenn innerhalb von fünf Jahren keine Ausbildung durchgeführt wird. Gleichzeitig wurde die Zusammensetzung der Prüfungskommission erleichtert; anstelle der bisherigen Zusammensetzung (Ausbildungsleiter/in plus eine Person des Lehrpersonals) sollen zwei Personen des Lehrpersonals (bzw. wie bisher drei Personen in der Bühnen-FK-V) der Prüfungskommission angehören.

Mit BGBl. II Nr. 210/2013 erfolgte eine Änderung dieser Verordnungen sowie der Verordnung über die Fachausbildung der Sicherheitsfachkräfte und die Besonderheiten der sicherheitstechnischen Betreuung für den untertägigen Bergbau (SFK-VO) zur Anpassung an die Verwaltungsgerichtsbarkeitsreform, die mit 1. Jänner 2014 in Kraft getreten ist.

### **VERORDNUNG ÜBER DEN SCHUTZ DER ARBEITNEHMER/INNEN DURCH PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG (VERORDNUNG PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG – PSA-VO)**

Mit dieser Verordnung sollen die bisherigen Vorschriften zur persönlichen Schutzausrüstung, die größtenteils nicht mehr dem aktuellen Stand der Technik und den Erkenntnissen auf dem Gebiet der Arbeitsgestaltung entsprechen, aktualisiert werden. In der PSA-VO erfolgt nun eine Rechtsbereinigung durch Aufhebung des vorläufig übergeleiteten, alten Rechtsbestandes zu PSA in der Allgemeinen Arbeitnehmerschutzverordnung und Bauarbeiterschutzesverordnung, welcher durch eine der ASchG-Systematik und dem aktuellen Stand der Technik und der Arbeitswissenschaften entsprechende Neuregelung ersetzt wird. Die 2013 vorbereitete Verordnung wurde mit BGBl. II Nr. 77/2014 kundgemacht und trat mit 1. Mai 2014 in Kraft.

## 2.4 Schwerpunkttaktionen der Arbeitsinspektion

Im Berichtsjahr wurden folgende bundesweite Schwerpunkttaktionen durchgeführt:

### EINHALTUNG DER BAUHERR/INNENPFLICHTEN GEMÄß BAUARBEITENKOORDINATIONS-GESETZ (BAUKG)

Der Bau ist die unfallträchtigste Branche der Wirtschaft. Jeder fünfte Arbeitsunfall ereignet sich bei Bauarbeiten. Das heißt, nahezu jede zehnte im Bauwesen beschäftigte Person erleidet im Schnitt einen Arbeitsunfall pro Jahr.

Im Rahmen einer Überprüfungs-/Beratungsaktion sollte daher erhoben werden, in welchem Ausmaß die Bauherr/innenpflichten gemäß BauKG in der Vorbereitungsphase bei mittleren und größeren Bauvorhaben (vorankündigungspflichtig) umgesetzt werden. Gleichzeitig sollten den Bauherr/innen die Sinnhaftigkeit der Einhaltung und die Umsetzung der Arbeitnehmer/innenschutzbestimmungen verdeutlicht werden (Bewusstseinsbildung).

Die Aktion wurde im Zeitraum Mai bis November 2013 durchgeführt. Im Zuge der Schwerpunkttaktion wurden 270 Bauherr/innen und Projektleiter/innen, die der Baustellendatenbank der BUAK zwei oder mehr Projekte durch eine Vorankündigung gemeldet haben, überprüft und beraten. Die Kontrollen und Beratungen wurden von 36 Arbeitsinspektoren und einer Arbeitsinspektorin durchgeführt.

Anhand eines Fragebogens wurde überprüft, ob die Bauherr/innenpflichten gemäß BauKG entsprechend eingehalten wurden und inwieweit der elektronische Zugang über das Portal der BUAK genutzt wurde. Sofern im Zuge der Gespräche Informationsdefizite festgestellt wurden, erfolgte eine eingehende Beratung bezüglich der Pflichten von Bauherr/innen bzw. Projektleiter/innen. Insbesondere wurde versucht, die Sinnhaftigkeit der zu setzenden Maßnahmen – sowohl was die Sicherheit der auf Baustellen tätigen Arbeitnehmer/innen, als auch der bei zukünftigen Sanierungs- bzw. Umbauarbeiten Tätigen betrifft - zu verdeutlichen.

#### Ergebnisse:

Die Schwerpunkttaktion zeigte vor allem, dass den "professionellen Bauherr/innen" (jene Bauherr/innen die zwei oder mehr Projekte durch eine Vorankündigung meldeten) die gesetzlichen Verpflichtungen gemäß BauKG bekannt sind und auch sehr gut umgesetzt werden. So wurde die Verpflichtung zur Bestellung von Koordinator/innen für die Vorbereitungsphase zu 90 % und für die Ausführungsphase zu 99 % erfüllt. Der Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan), als Kernstück des BauKG, wurde sogar von 97 % der kontrollierten und beratenen Bauherr/innen oder Projektleiter/innen erstellt.

Verbesserungspotential ist bei der Erstellung der Unterlage für spätere Arbeiten am Bauwerk (§ 8 BauKG) gegeben.

### SCHWERPUNKTTAKTION IM BERGBAU

Im Jahr 2012 wurde eine Schwerpunkttaktion in obertägigen Bergbaubetrieben hinsichtlich der Umsetzung der wesentlichsten Bestimmungen zur Evaluierung von Tagbauen, die mit 1. Jänner 2012 in Kraft getreten sind (TAV, BGBl. II Nr. 416/2010), gestartet.

Diese sind:

- Die Ermittlung und Beurteilung geogener Gefahren gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 TAV,
- die Festlegung von tagbauspezifischen Gefahrenbereichen gemäß § 10 TAV,
- die Auflage bestimmter, für den Tagbau relevanter Inhalte des Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumentes vor Ort gemäß § 8 Abs. 6 TAV.

Mit der Erstkontrolle im Frühjahr 2012 wurde der österreichweite Ist-Zustand, basierend auf einer geschichteten Stichprobe von ca. 400 Betrieben (dies entspricht ca. 33 % der Grundgesamtheit) erhoben.

Beachtenswert ist die Strukturierung der Betriebe: In etwa 94 % aller überprüften Arbeitsstätten werden höchstens 10 unselbständig Erwerbstätige beschäftigt; der Anteil diskontinuierlicher Tätigkeiten (Abbau zeitweise unterbrochen) ist hoch. Insgesamt enthält die Grundgesamtheit etwa 68 % Lockergesteinstagbaue und 32 % Festgesteinstagbaue.

### **Ergebnisse:**

Auf Grund der Stichprobenergebnisse kann mit 95 %-iger Wahrscheinlichkeit für die Grundgesamtheit davon ausgegangen werden, dass

- in 50,7 % bis 63,6 % aller Arbeitsstätten ein SiGeDok vor Ort aufliegt,
- in 30,3 % bis 43,0 % aller Arbeitsstätten Gefahrenbereiche festgelegt sind und
- in 56,5 % bis 73,5 % aller Arbeitsstätten Gefahrenbereiche festgelegt sind, wenn in diesen auch ein SiGeDok aufliegt.

In weiterer Folge wurden die genannten Schwerpunkte in etwa 90 % aller Tagbaue bis Ende 2013 kontrolliert. Eine abermalige Stichprobenerhebung im Umfang von ca. 300 Betrieben im Jahr 2014 soll Aufschluss darüber geben, inwieweit die von der Arbeitsinspektion getroffenen Maßnahmen zur Einhaltung der genannten Bestimmungen geführt haben.

### **SCHWERPUNKTAKTION ARBEITNEHMER/INNENSCHUTZ IN MÖBELTISCHLEREIEN**

Die Unfallquote der Branche ist hoch und die Unfälle sind in der Regel schwer. Bei dieser wirkungsorientierten Schwerpunktaktion wurden von Anfang 2012 bis Ende 2013 österreichweit alle ca. 2100 Tischlereien, die Arbeitnehmer/innen beschäftigen, besucht, beraten und kontrolliert. Die Schwerpunktthemen waren neben der Unfallprävention vor allem die Umsetzung der rechtlichen Neuerungen der letzten Jahre und die Beschäftigung von Jugendlichen.

Die Auswertungen nach der ersten Erhebungsphase ergaben im Durchschnitt die hohe Zahl von 7,83 Beanstandungen pro Tischlerei. (Detailergebnisse siehe Grafiken)

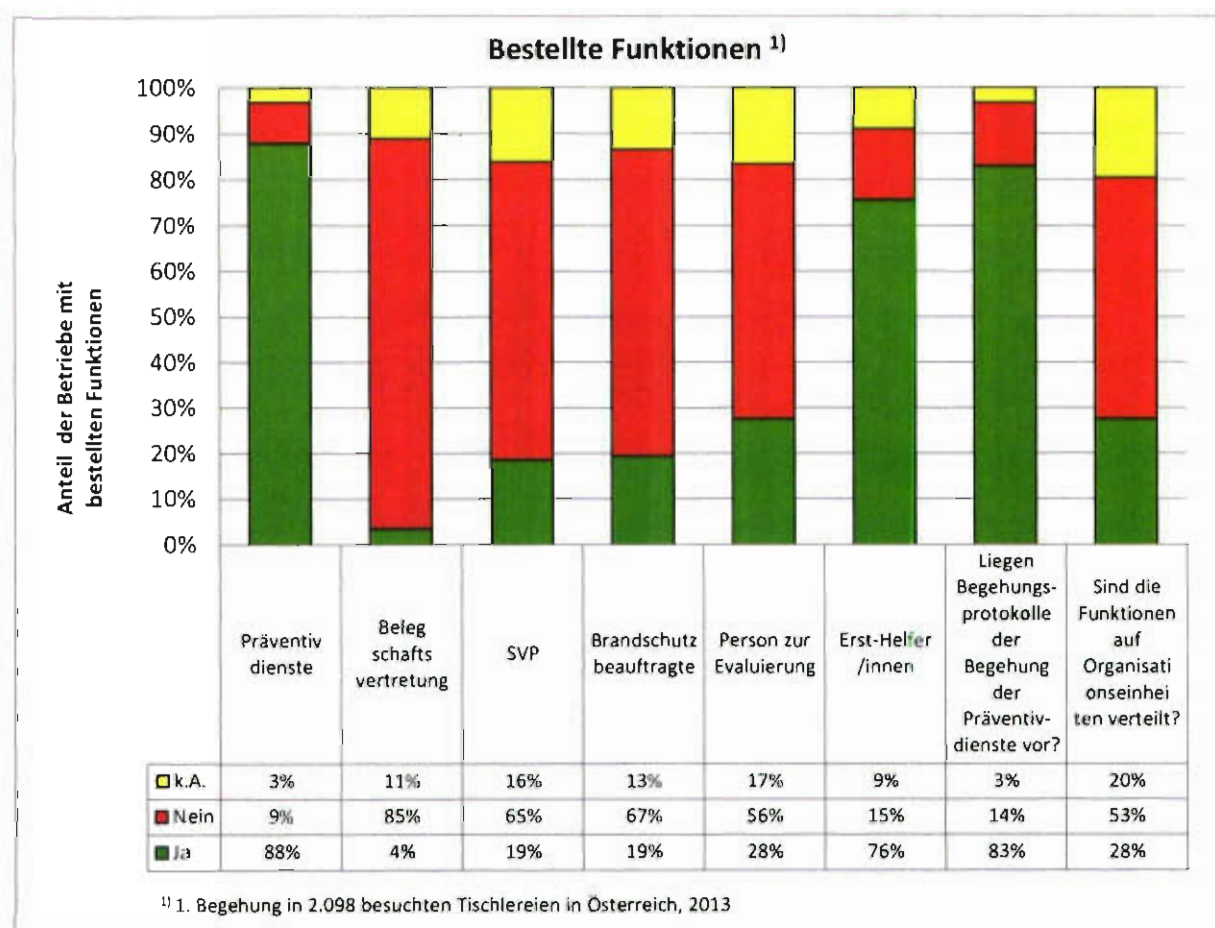
2015 werden zur Kontrolle der Wirksamkeit und auf Grund der zahlreichen Beanstandungen erneut alle Möbeltischlereien besucht, um eine umfassende und nachhaltige Verbesserung des Arbeitnehmer/innenschutzes in der gesamten Branche zu erzielen. Ein besonderes Augenmerk wird auf Betriebe gelegt, die Übergangsbestimmungen für ihre bestehenden Holzstaubabsauganlagen in Anspruch nehmen.

Im ersten Halbjahr 2014 werden in regionalen Vernetzungsveranstaltungen die Erfahrungen und Ergebnisse an die Vertreter/innen der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt (AUVA-sicher, Unfallverhütungsdienst) sowie die Interessenvertretungen wie AK, ÖGB, WKÖ weitergegeben.

## Ergebnisse:

### Bestellte Funktionen

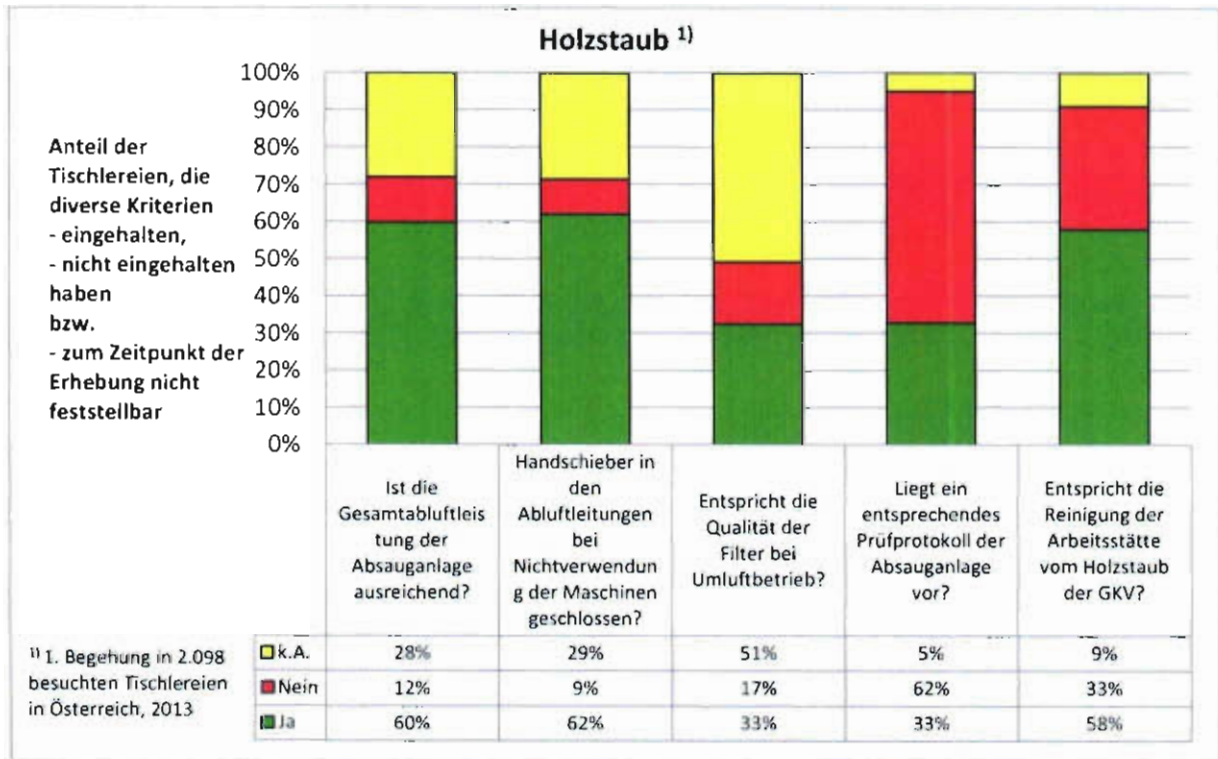
Präventivdienste (Sicherheitsfachkräfte, Arbeitsmediziner/innen, sonstige Fachleute wie Arbeitspsycholog/innen etc.) sind in 88 % der Betriebe bestellt und in 83 % liegen auch die Begehungsprotokolle im Betrieb auf. In 76 % der Betriebe sind Erst-Helfer/innen bestellt.





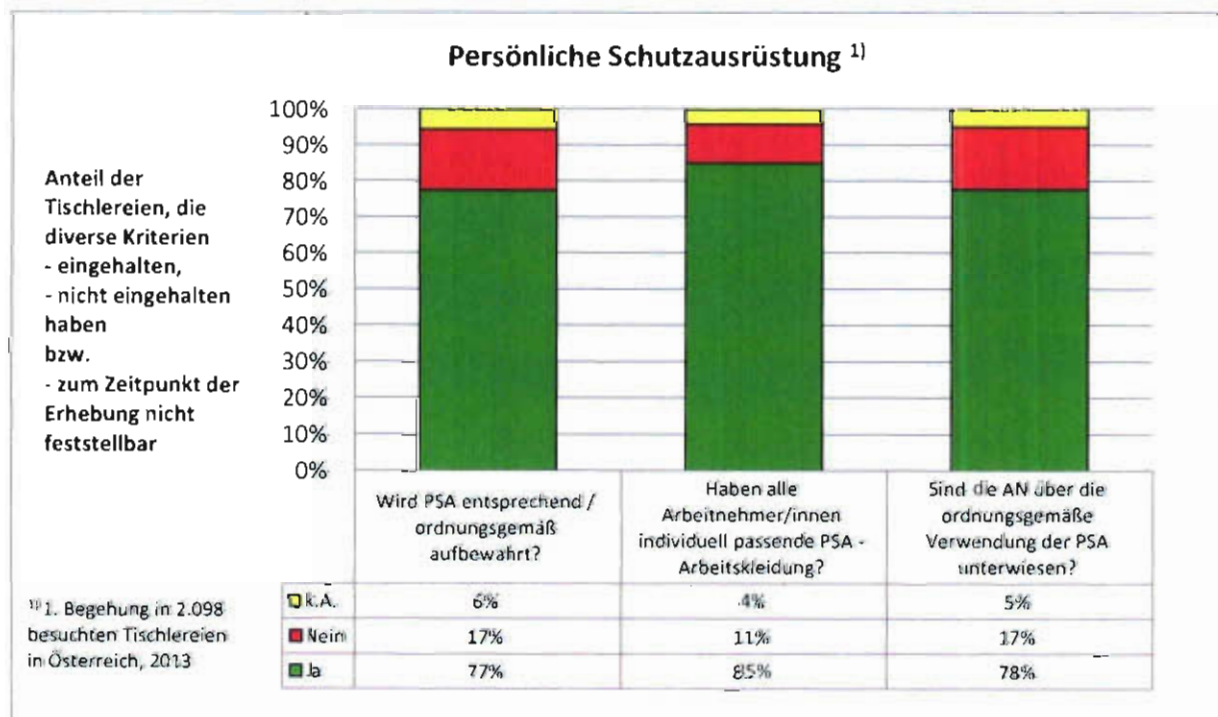
### Holzstaub

In nur 60 % der überprüften Tischlereien war die Gesamtabluftleistung der Absauganlage ausreichend, während in 28 % der Betriebe nicht klar ist, ob die Absauganlage entspricht. In 62 % der Betriebe lag kein entsprechendes Prüfprotokoll der Absauganlage vor.



### Persönliche Schutzausrüstung

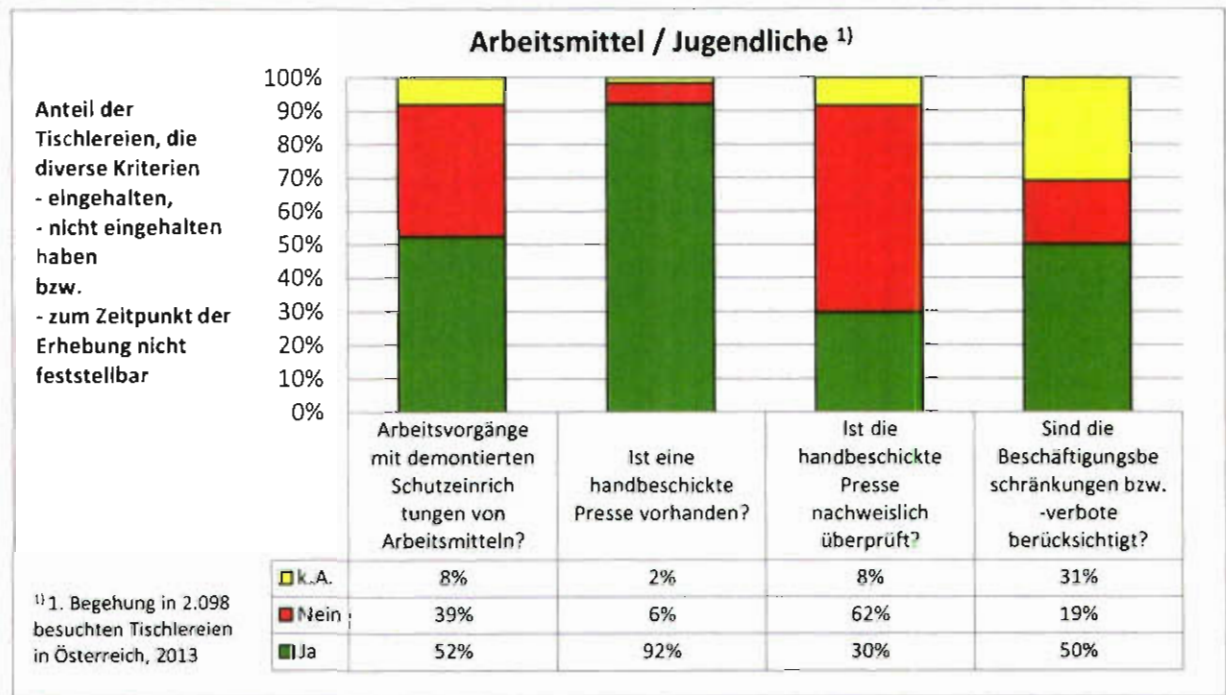
In 85 % der Tischlereien ist eine passende PSA/Arbeitskleidung vorhanden und in 78 % wurden die Arbeitnehmer/innen auch über deren ordnungsgemäße Verwendung unterwiesen.



ALLGEMEINER BERICHT

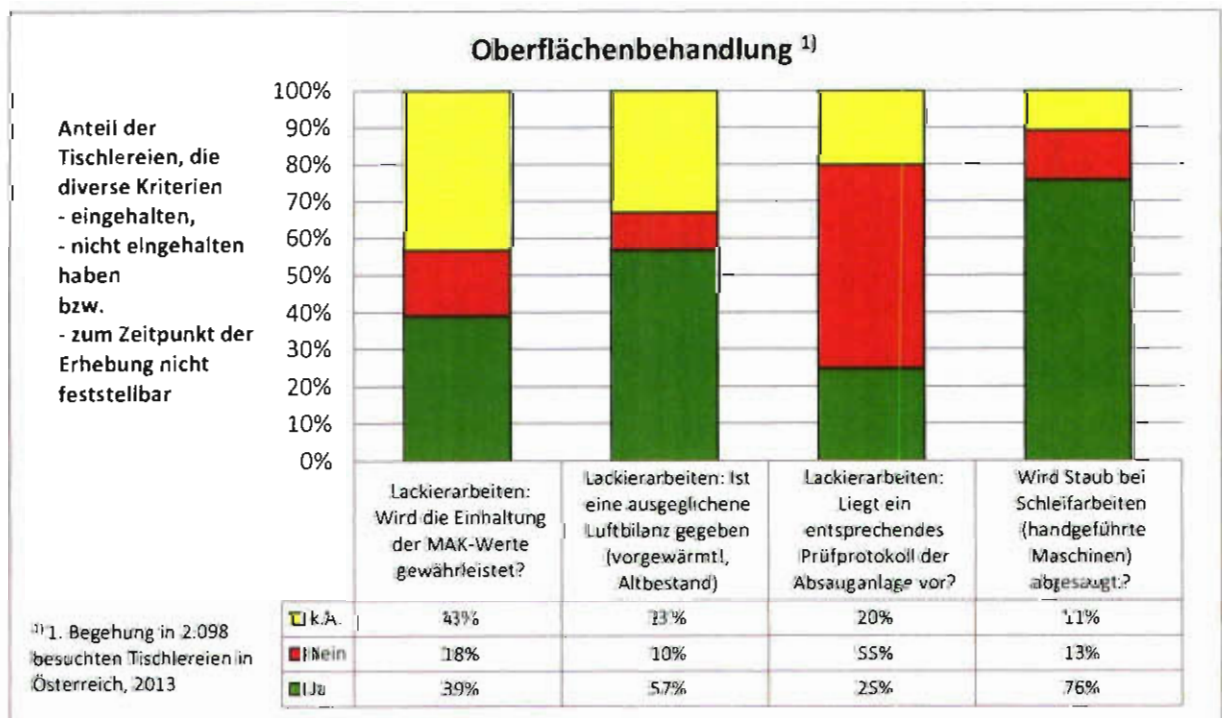
**Arbeitsmittel/Jugendliche**

In 92 % der Betriebe gibt es eine handbeschriftete Presse, die jedoch nur in 30 % der Tischlereien nachweislich überprüft wurde. Die Beschäftigungsbeschränkungen bzw. -verbote für Jugendliche bei den einzelnen Arbeitsvorgängen wurden in 19 % der Betriebe nicht berücksichtigt.



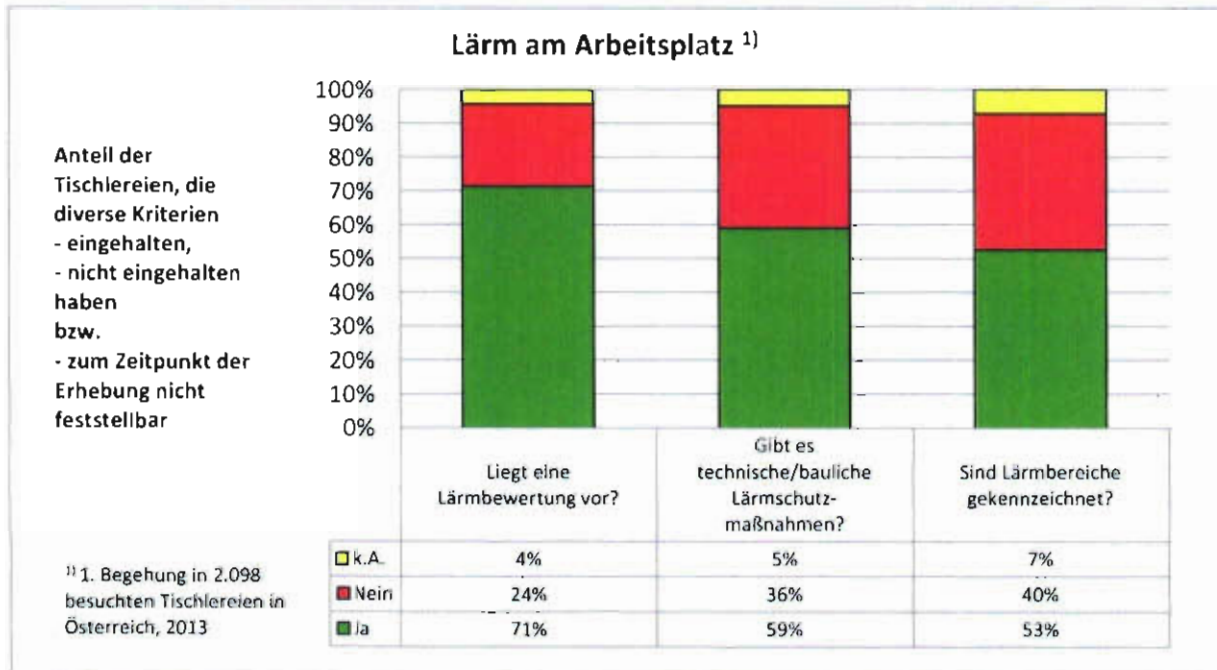
**Oberflächenbehandlung**

Bei den Schleifarbeiten wird in 76 % der Fälle der Staub bei der Verwendung von handgeführten Maschinen abgesaugt. Bei lediglich 39 % der überprüften Betriebe ist die Einhaltung der MAK-Werte bei Lackierarbeiten gewährleistet und in 55 % lag kein entsprechendes Prüfprotokoll der Absauganlage vor.



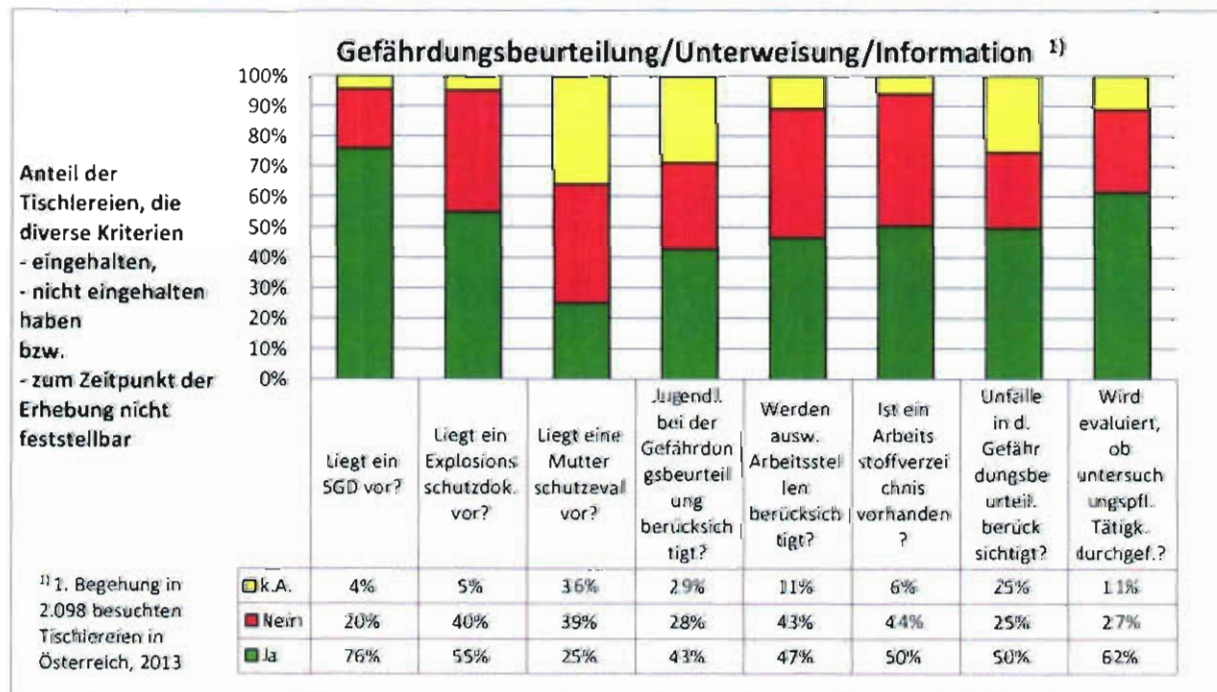
### Lärm

In 59 % der Betriebe gibt es technische/bauliche Lärmschutzmaßnahmen und in 53 % sind Lärmbereiche auch gekennzeichnet. Eine Lärmbewertung der Tischlerei lag in 71 % der Fälle vor.



### Arbeitsplatzevaluierung

Bezugnehmend auf die Arbeitsplatzevaluierung lag in 76 % ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument vor. Ob untersuchungspflichtige Tätigkeiten durchgeführt werden, wurde in 62 % evaluiert. Eine Mutterschutzevaluierung liegt nur in 25 % der Betriebe vor, wobei zu beachten ist, dass nur ca. 10 % aller Arbeitnehmer/innen weiblich sind, und somit viele Tischlereien keine Frauen beschäftigen. In 50 % der besuchten Betriebe werden Unfälle in der Gefährdungsbeurteilung berücksichtigt.



## **SCHWERPUNKTAKTION ARBEITNEHMER/INNENSCHUTZ IN DER MOBILEN PFLEGE UND BETREUUNG**

Aufgrund der demographischen und gesellschaftlichen Veränderungen ist weiterhin von einer steigenden Beschäftigtenzahl in der mobilen Pflege und Betreuung, aber auch gleichzeitig von einem Anstieg der gesundheitlichen Belastungen in dieser Branche auszugehen. Die Arbeitsbedingungen in der mobilen Pflege und Betreuung bergen besondere Gesundheitsrisiken.

Die Arbeitsinspektion führt deshalb von Beginn 2013 – Ende 2014 österreichweit einen Schwerpunkt (Beratung und Kontrolle) in den Zentralen und Stützpunkten der Organisationen zur mobilen Pflege und Betreuung durch. Im Rahmen dieses Schwerpunktes wurde im August 2013 von der Arbeitsinspektion eine Orientierungshilfe zur systematischen Umsetzung der Arbeitsplatzevaluierung, "Mobile Pflege und Betreuung - Sicher und Gesund", ein Leitfaden für die Ermittlung von physischen und psychischen Belastungen, veröffentlicht.

Der Leitfaden wurde in Zusammenarbeit von Mitarbeiter/innen der Mobilen Dienste wie Caritas ED Wien, Dachverband Wiener Sozialeinrichtungen, Diakonie, Hilfswerk Ö und NÖ, Österreichisches Rotes Kreuz, Volkshilfe NÖ sowie der Arbeiterkammer NÖ, der Arbeitsinspektion und des Zentral-Arbeitsinspektorates sowie unter Berücksichtigung von Anregungen des ASBÖ-Wien erstellt.

Im Zeitraum September 2013 bis Februar 2014 wurden bundesweit 321 standardisierte Erhebungen (193 in Stützpunkten, 128 in Zentralen) mittels einheitlichen Fragebogens durchgeführt.

Die Themenschwerpunkte waren: Arbeitsorganisation, Betreuung durch Präventivfachkräfte und Beteiligung der SVP, ergonomisches Arbeiten, arbeitsbedingte psychische Belastungen, Umgang mit gesundheitsgefährdenden Arbeitsstoffen, Gefahren und Belastungen am Betreuungsort und Mutterschutz. Inhalte von Gendermainstreaming und Diversity wurde ebenfalls berücksichtigt, da die Beschäftigten in dieser Branche zu 85 % Frauen sind, meist in Teilzeit und zum Teil mit (sehr unterschiedlichem) Migrationshintergrund.

### **Ergebnisse:**

Bei 190 Besichtigungen wurde die Arbeitsplatzevaluierung inkl. Dokumentation beanstandet. Nur in 26% der besuchten Arbeitsstätten waren arbeitsbedingte psychische Belastungen bereits Inhalt der Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente.

Mutterschutzthemen (inkl. Mutterschutzevaluierung) wurde bei 101 Besichtigungen beanstandet. Weitere Beanstandungen gab es zu: Betreuung durch Präventivfachkräfte (95 Beanstandungen), Beteiligung der Sicherheitsvertrauenspersonen (60 Beanstandungen). 50 Beanstandungen betrafen Arbeitszeitbestimmungen, dabei ging es hauptsächlich um die Überschreitungen der zulässigen Tageshöchst Arbeitszeit.

Insgesamt wurde bei den Besichtigungen eine wenig systematische Herangehensweise an Themen und Inhalte des Arbeitnehmer/innenschutzes wie z.B. Arbeitsplatzevaluierung, Einbindung der Präventivdienste und Sicherheitsvertrauenspersonen vorgefunden. Es gibt kaum Personalreserven und/oder systematische Vorkehrungen für kurzfristige, zu erwartende Ausfälle wie z.B. Unfälle oder Krankenstände. Neben der Arbeitsverdichtung wird dies von Arbeitnehmer/innen am häufigsten als belastend angeführt. Die Präventivdienste werden wenig beteiligt und legen wenig Augenmerk auf die Tätigkeiten in den auswärtigen Arbeitsstellen (z.B. Wohnungen). Sicherheitsvertrauenspersonen werden nicht ausreichend beteiligt und als Multiplikator/innen eingebunden. Für schwangere Arbeitnehmer/innen gibt es selten Ersatzarbeitsplätze.

Positiv ist, dass durch die Schwerpunktaktion der Arbeitsinspektion Sicherheit und Gesundheitsschutz in der Mobilen Pflege und Betreuung „zum Thema“ wurde.

Aufbauend auf den Ergebnissen der 1. Phase werden ab September 2014 gezielt wirkungsorientierte Nachkontrollen durchgeführt.

## 2.5 Arbeitsschutzstrategie

### ARBEITSSCHUTZSTRATEGIE 2007-2012 & ARBEITNEHMERINNENSCHUTZSTRATEGIE 2013 - 2020

In der Arbeitsschutzstrategie 2007 – 2012 wurden mehr als 100 Projekte initiiert und erfolgreich durchgeführt und abgeschlossen oder werden in der Strategie 2013 – 2020 fortgeführt.

Über 40 Publikationen wurden veröffentlicht und in zahlreichen Fachvorträgen wurden Zweck und Ziel der Arbeitsschutzstrategie vorgestellt und so eine Sensibilisierung zum Thema „Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit“ erreicht.

Die interdisziplinäre Zusammenarbeit gestaltete sich in allen Fällen äußerst zielführend und eine bisher nie dagewesene Vernetzung konnte erreicht werden.

Ein Ziel der Arbeitsschutzstrategie 2007 – 2012 war, dazu beizutragen, die Zahl der Arbeitsunfälle weiter zu senken.

Die Auswertung der Daten 2007 - 2012 bestätigt, dass dieses Ziel erreicht wurde. Zu bedenken ist, dass nicht nur die Arbeitsschutzstrategie, sondern viele andere Arbeitsschutzaktivitäten in den Betrieben, durch Arbeitsaufsichtsbehörden, Unfallversicherungsträger, Interessenvertretungen etc. zu dieser Zielerreichung beitragen.

Die Zahl der Arbeitsunfälle ist um 9,5 % gesunken, die Zahl der tödlichen Arbeitsunfälle ist 2012 um 9 % niedriger als im Jahr 2007.

Gesamt betrachtet zeigt das Sinken der Arbeitsunfallquote um 13 % eine Reduktion, die die positiven Ergebnisse der Arbeitsschutzstrategie und der Arbeitsschutzaktivitäten anderer Institutionen und Personenkreise unterstreicht.

Die bisherigen Erfahrungen zeigen deutlich, dass der Erfolg im gemeinsamen Handeln aller in den Bereichen Sicherheit und Gesundheitsschutz Tätigen liegt.

Aufbauend auf diesen Erkenntnissen soll auch in der österreichischen ArbeitnehmerInnenschutzstrategie 2013 - 2020 dieser Weg nicht nur weiter beschritten, sondern noch weiter ausgebaut und genutzt werden.

Die Themen der Arbeitsschutzstrategie 2007 – 2012 werden im Wesentlichen, mit Anpassungen aufgrund der gemachten Erfahrungen, auch in der ArbeitnehmerInnenschutzstrategie 2013 – 2020 beibehalten.

Wichtige Kriterien für die Beibehaltung der Themen waren die Kontinuität und Nachhaltigkeit zur Arbeitsschutzstrategie 2007 – 2012, die gesellschaftliche Relevanz und Aktualität, Bedeutung für die Beschäftigten, Realisierbarkeit und Kooperationsmöglichkeiten.

Die wesentlichsten Änderungen der ArbeitnehmerInnenschutzstrategie 2013 – 2020 sind, dass statt der 5 Arbeitsgruppen nur mehr 4 Arbeitsgruppen tätig sein werden.

Darüber hinaus wird eine strategische Plattform geschaffen, die aus den Vertreter/innen der Sozialpartner, Allgemeiner Unfallversicherungsanstalt und des Zentral-Arbeitsinspektorats besteht.

## ALLGEMEINER BERICHT

In der strategischen Plattform erfolgen unter anderem die inhaltliche und zeitliche Grobabstimmung von Projekten unter den Institutionen sowie die Verwirklichung von gemeinsamen Projekten.

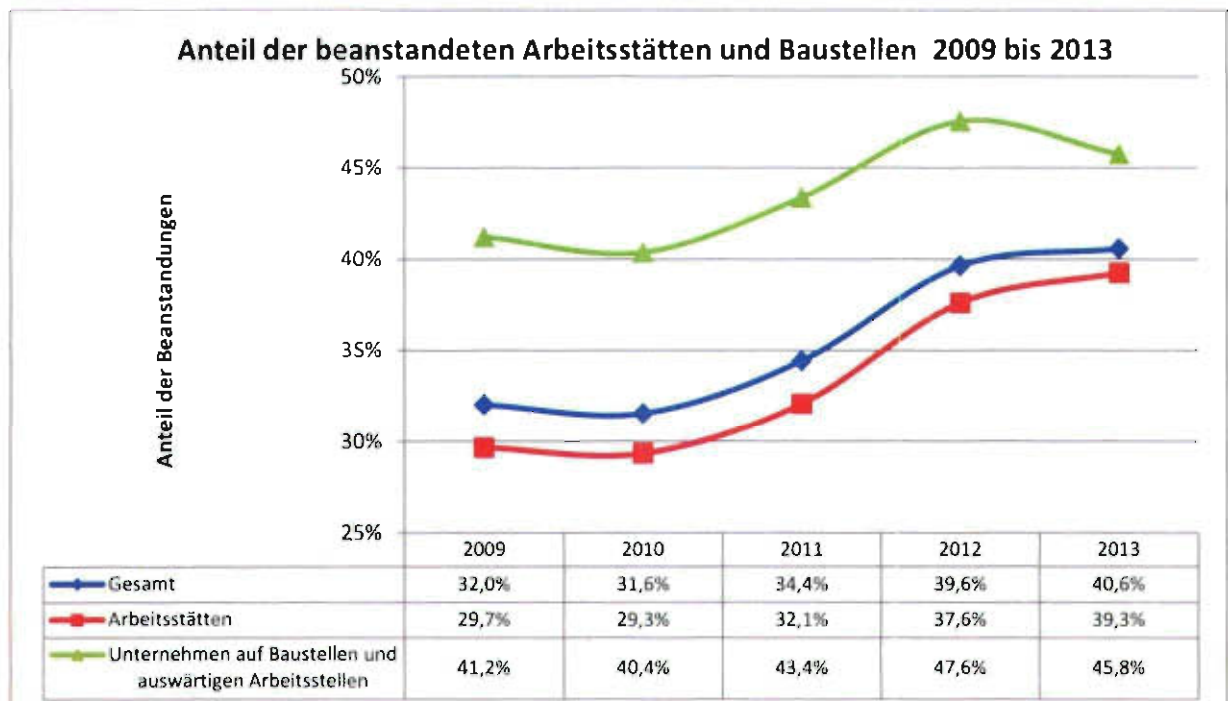
Informationen zur Arbeitsschutzstrategie, den beteiligten Institutionen und den Projekten/Publicationen sind auf der Website der Arbeitsinspektion zu finden:

[www.arbeitsinspektion.gv.at](http://www.arbeitsinspektion.gv.at) → Arbeitsschutz → Arbeitsschutzstrategie.

## 2.6 Wahrnehmungen der Arbeitsinspektion zu Sicherheit und Gesundheitsschutz<sup>1) 2)</sup>

Die Arbeitsinspektor/innen stellten bei den von ihnen durchgeführten Überprüfungen insgesamt **94.060** (83.739) Übertretungen von technischen, arbeitsmedizinischen und arbeitshygienischen Arbeitnehmer/innenschutzvorschriften sowie **12.126** (11.133) Übertretungen von Verwendungsschutzbestimmungen fest. Gleichzeitig wurden die Betriebe im Sinne wirksamer Prävention und professioneller Unterstützung erforderlichenfalls über die Beseitigung der festgestellten Mängel beraten.

Eine betriebsbezogene Analyse der Übertretungen zeigt, dass im Berichtsjahr bei 24.398 (22.979) oder 40,6 % (39,6 %) aller besuchten Arbeitsstätten und Unternehmen auf Baustellen und auswärtigen Arbeitsstellen (ohne Berücksichtigung der Kontrollen von Lenker/innen) Übertretungen festgestellt wurden. Wie die nachfolgende Grafik zeigt, liegt - auch mittelfristig betrachtet - der Beanstandungsanteil bei den Unternehmen auf Baustellen und auswärtigen Arbeitsstellen deutlich höher als bei den Arbeitsstätten.



<sup>1)</sup> In Klammern hinzugefügten Werte beziehen auf das Jahr 2012.

<sup>2)</sup> Bundesdienststellen sind in den Zahlenangaben betreffend Übertretungen und Tätigkeiten mit berücksichtigt.

## 2.6.1 Technischer, arbeitsmedizinischer und arbeitshygienischer Arbeitnehmer/innenschutz

### ALLGEMEINES

Auf dem Gebiet des technischen, arbeitsmedizinischen und arbeitshygienischen Arbeitnehmer/innenschutzes wurden von den Arbeitsinspektoraten **94.060** (83.739) Übertretungen festgestellt.

### ÜBERTRETUNGEN NACH DEREN ARTEN

Die Übertretungen konzentrierten sich 2013 vor allem auf folgende Hauptgruppen (siehe auch Anhang A.2, Tabellen 10 und 11):

Übertretungen nach deren Arten	2012	2013
Arbeitsstätten und Baustellen	21.806	24.977
Allgemeine Bestimmungen (Gefahrenermittlung, -beurteilung, Maßnahmenfestlegung, Dokumentation, Sicherheitsvertrauenspersonen, Information, Unterweisung, Auflagepflicht, Bauarbeitenkoordination und Ähnliches)	19.236	21.180
Arbeitsmittel	12.730	14.156
Arbeitsvorgänge und Arbeitsplätze	8.746	8.875
Präventivdienste	6.115	7.310
Elektrische Anlagen und Betriebsmittel	5.810	7.099

Quelle: Arbeitsinspektion

Im Detail betrafen die Übertretungen im Jahr 2013 bei den allgemeinen Bestimmungen vor allem die Gefahrenermittlung/-beurteilung/Maßnahmenfestlegung/Dokumentation (11.002) und bei den Arbeitsvorgängen/-plätzen vor allem Gefahrenverhütung/Ergonomie u.Ä. (3.817).

## 2.6.2 Arbeitsunfälle

### ALLGEMEINES

Wie die folgende Übersicht zu den Arbeitsunfällen unselbständig Erwerbstätiger, die bei der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt (AUVA) oder der VAEB (Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau) versichert sind zeigt, weisen bei den anerkannten Arbeitsunfällen die Arbeitsunfälle insgesamt und im engeren Sinn (d.h. ohne Wegunfälle) gegenüber 2012 eine leichte Abnahme auf, was in der Folge näher erläutert wird:

2013 ereigneten sich insgesamt **90.419** (93.152) **anerkannte Arbeitsunfälle im engeren Sinn**, wovon 68.585 (75,9%) Männer und 21.834 (24,1 %) Frauen betroffen waren und 98 (100) tödlich verliefen. Die Zahl der anerkannten Arbeitsunfälle (ohne Wegunfälle) sank somit gegenüber dem Vorjahr um 2.733 oder 2,9 %.

Die Unfallquote der unselbständig Erwerbstätigen (Unfallrate auf 10.000 Versicherte) sank ebenfalls deutlich um 3,5 % von 316,2 auf 305,2, wobei der Quotenrückgang bei den Männern (-3,7%) vor allem deshalb deutlicher ausfiel als bei den Frauen (-2,6 %), weil sich die Fortschritte in der Arbeitssicherheit großteils im nach wie vor männerdominierten Produktionssektor auswirken.

Die Zahlen der anerkannten Arbeitsunfälle enthalten auch die so genannten „Bagatellunfälle“ und nicht nur die Zahlen der meldepflichtigen Arbeitsunfälle (tödlicher Verlauf bzw. mehr als dreitägiger Krankenstand). Die Zahl der meldepflichtigen Arbeitsunfälle i.e.S. liegt seit langem deutlich

## ALLGEMEINER BERICHT

unter 100.000 und betrug im Berichtsjahr 53.965 (55.629), nahm also gegenüber dem Jahr 2013 um 3,0 % ab.

Arbeitsunfälle nach Geschlecht	2012			2013		
	Insgesamt	männlich	weiblich	insgesamt	männlich	weiblich
<b>Anerkannte Arbeitsunfälle<sup>1)</sup></b>						
Arbeitsunfälle insgesamt	104.379	76.564	27.815	102.088	74.323	27.765
davon tödlich	139	123	16	133	124	9
<b>Arbeitsunfälle im engeren Sinn (ohne Wegunfälle)</b>	<b>93.152</b>	<b>70.882</b>	<b>22.270</b>	<b>90.419</b>	<b>68.585</b>	<b>21.834</b>
davon tödlich	100	95	5	98	93	5
<b>Quote der Arbeitsunfälle i.e.S.</b>	<b>316,2</b>	<b>433,1</b>	<b>170,1</b>	<b>314,4</b>	<b>431,0</b>	<b>169,0</b>
<b>Meldepflichtige Arbeitsunfälle<sup>2)</sup> im engeren Sinn (ohne Wegunfälle)</b>	<b>55.629</b>	<b>44.827</b>	<b>10.802</b>	<b>53.965</b>	<b>43.546</b>	<b>10.419</b>

<sup>1)</sup> Von der AUVA und der VAEB anerkannte Arbeitsunfälle (inklusive der so genannten Bagatellunfälle) der bei ihr versicherten unselbständig Erwerbstätigen. Davon im Jahr 2013 insgesamt 652 Arbeitsunfälle (ohne Wegunfälle), die dem Unfallort (z.B. im Ausland) nicht zugeordnet werden konnten.

<sup>2)</sup> Tödliche und einen Krankenstand von mehr als drei Tagen verursachende Arbeitsunfälle unselbständiger Erwerbstätiger.

Quelle: AUVA

Der Rückgang der Unfallzahlen und Unfallquoten ist unter anderem auf die ständige Fortentwicklung der Arbeitnehmer/innenschutzvorschriften, den aktuellen Stand der Technik, die sicherheitstechnisch laufend verbesserten Arbeitsverfahren und Arbeitsmittel, die innerbetrieblichen Präventionsmaßnahmen (hier vor allem die Gefährdungsbeurteilung, die so genannte Evaluierung), das ständig steigende Sicherheitsbewusstsein in den Betrieben, die Tätigkeit der Sicherheitsfachkräfte, Arbeitsmediziner/innen und Sicherheitsvertrauenspersonen, die Präventionsarbeit der Träger der Unfallversicherung und der Interessenvertretungen sowie die Überprüfungen und die präventive Informations- und Beratungstätigkeit der Arbeitsinspektion zurückzuführen.

Hinweis: In den von der AUVA und der VAEB ausgewiesenen Arbeitsunfällen unselbständig Erwerbstätiger werden auch Arbeitsunfälle in Arbeitsstätten mitefassen, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der Arbeitsinspektion fallen, sondern der Aufsicht der Land- und Forstwirtschaftsinspektionen der Länder oder der im Bereich des Landes- und Gemeindebedienstetenschutzes eingerichteten Aufsichtsbehörden unterliegen. In den Daten sind jedoch Arbeitsunfälle von den der Aufsicht der Arbeitsinspektion unterliegenden Beamtinnen und Beamten der Gebietskörperschaften und jener Vertragsbediensteten des Bundes, deren Dienstverhältnis nach dem 31. Dezember 1998 begründet wurde, nicht enthalten.

## ANERKANNTE ARBEITSUNFÄLLE NACH VERLETZUNGSURSACHEN UND NACH WIRTSCHAFTSABSCHNITTEN

Wie in den früheren Jahren liegt der Schwerpunkt der Unfallursachen bei Kontakt mit scharfen und spitzen Gegenständen bzw. beim Sturz und Fall von Personen.



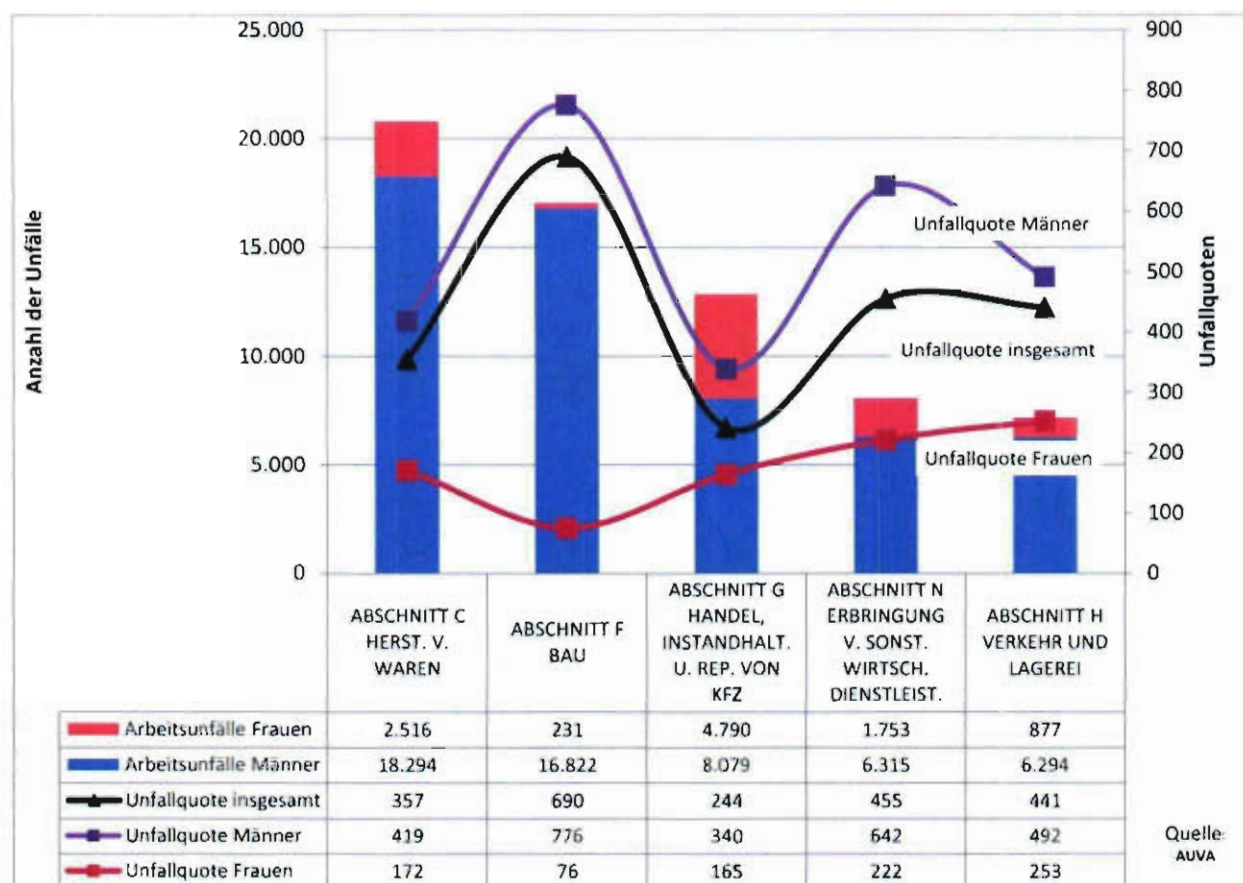
Auf die in folgender Tabelle dargestellten fünf häufigsten Verletzungsursachen entfallen 94 % aller Arbeitsunfälle:

Verletzungsursache	Arbeitsunfälle	
Kontakt mit scharfem, spitzem, hartem, rauem Gegenstand	2	30.456
Vertikales oder horizontales Aufprallen auf/gegen einen ortsfesten Gegenstand (das Opfer bewegt sich) - ohne nähere Angabe	30	22.378
Getroffen werden von einem/Zusammenstoßen mit einem sich bewegenden Gegenstand	27	13.133
(Ein)geklammt, (ein)gequetscht, zerquetscht werden usw.	22	9.623
Akute körperliche Überlastung, akute seelische Überlastung	0	9.322
<b>SUMME</b>	<b>81</b>	<b>84.912</b>

jeweils *kursiv* vorangestellt davon mit tödlichem Ausgang

Quelle: AUVA

Die nachstehende Grafik zeigt die Verteilung der von der AUVA anerkannten Arbeitsunfälle (ohne Wegunfälle) unselbständig Erwerbstätiger sowie der diesbezüglichen Unfallquoten auf die fünf unfallträchtigsten Wirtschaftsabschnitte:



## UNFALLERHEBUNGEN DER ARBEITSINSPEKTION

Die Arbeitsinspektorate führen unmittelbar nach tödlichen und schweren Arbeitsunfällen Unfallerbhebungen vor Ort durch, um sich Klarheit über die Unfallursachen zu verschaffen und so zur zukünftigen Vermeidung gleicher oder ähnlicher Arbeitsunfälle beizutragen. Im Jahr 2013 wurden **5.039** (5.303) derartige Unfallerbhebungen durchgeführt.

### 2.6.3 Berufskrankheiten

#### ALLGEMEINES

Im Jahr 2013 wurden 1274<sup>1)</sup> (2012: 1.189) Krankheitsfälle als Berufskrankheitsfälle gemäß § 177 Abs. 1 und Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG) von der AUVA und der VAEB anerkannt, bei denen 2013 insgesamt 2.962.486 unselbständig Erwerbstätige unfallversichert waren.

Von den 1.274 von der AUVA und der VAEB 2013 anerkannten Berufskrankheitsfällen waren 1.101 männliche (86%) und 173 weibliche Beschäftigte (14%) betroffen.

In 90 Fällen verliefen die Berufskrankheiten tödlich. Diese tödlich verlaufenen Berufskrankheiten sind hauptsächlich auf schwere Erkrankungen der Lunge und der Atemwege durch die Einwirkung von Asbest- und Quarzstaub zurückzuführen.

#### BERUFSKRANKHEITSERHEBUNGEN DER ARBEITSINSPEKTION

Gemäß § 363 Abs. 3 ASVG wurden den zuständigen Arbeitsinspektionsärztlichen Diensten von den Trägern der Unfallversicherung im Berichtsjahr insgesamt 2.067 (2.103) Meldungen auf Verdacht einer Berufskrankheit übermittelt, die Beschäftigte betrafen, die der Aufsicht der Arbeitsinspektion unterliegen. Von den Arbeitsinspektor/innen bzw. den Arbeitsinspektionsärztlichen Diensten wurden insgesamt 154 (217) Erhebungen in Bezug auf Berufskrankheiten durchgeführt.

Für den Umgang mit Berufskrankheitsmeldungen wurde arbeitsinspektionsintern eine Leitlinie erarbeitet. Diese Leitlinie dient als interne Qualitätssicherung und als Grundlage für ein einheitliches Vorgehen der Arbeitsinspektor/innen und Arbeitsinspektionsärzt/innen.

#### ANERKANNTA BERUFSKRANKHEITSFÄLLE NACH BERUFSKRANKHEITSARTEN UND GESCHLECHT

Wie die folgende Übersicht zeigt, ist die durch Lärm verursachte Schwerhörigkeit – wie bereits seit mehr als zehn Jahren – die am häufigsten anerkannte Berufskrankheit. Betroffen sind nach wie vor zum Großteil männliche Beschäftigte. Weiterhin an zweiter Stelle stehen die wegen Hauterkrankungen anerkannten Berufskrankheitsfälle. Auch im Jahr 2013 traten diese Erkrankungen häufiger bei weiblichen Beschäftigten auf. Dies erklärt sich unter anderem dadurch, dass Frauen nach wie vor vermehrt in Branchen mit hautbelastenden Tätigkeiten beschäftigt sind.

---

<sup>1)</sup> Die von der AUVA und der VAEB im Berichtsjahr als Berufskrankheiten anerkannten Erkrankungen schließen auch Berufskrankheiten von unselbständig Erwerbstätigen in jenen Arbeitsstätten mit ein, die nicht der Aufsicht der Arbeitsinspektion unterliegen: Arbeiter/innen sowie Angestellte einschließlich der Vertragsbediensteten der Länder und Gemeinden sowie jener Vertragsbediensteten des Bundes, deren Dienstverhältnis vor dem 1.1.1999 begründet wurde; jedoch ohne Beamtinnen und Beamte.

Anerkannte Berufskrankheitsfälle nach Häufigkeit der Erkrankung und Geschlecht 2013			
	Männer	Frauen	Anteil Frauen
Durch Lärm verursachte Schwerhörigkeit	726	8	1,1%
Hauterkrankungen	83	103	55,4%
Bösartige Neubildungen des Rippenfells, des Herzbeutels, des Bauchfells, der Lunge und des Kehlkopfes durch Asbest	111	2	1,8%
Durch allergisierende Stoffe verursachtes Asthma bronchiale	39	41	51,3%
Durch chemisch-irritativ oder toxisch wirkende Stoffe verursachte Erkrankungen der tieferen Atemwege und der Lunge	51	7	12,1%
Asbeststaublungerkrankungen (Asbestosen)	21	-	0,0%
Quarzstaublungerkrankungen (Silikose/Silikatose)	12	-	0,0%
Erkrankungen durch Erschütterung bei der Arbeit	10	-	0,0%
Adenokarzinome der Nasenhaupt- und Nasennebenhöhlen durch Staub von Hartholz	9	-	0,0%
Chronische Erkrankungen der Schleimbeutel der Knie- oder Ellbogengelenke	7	-	0,0%
Staublungerkrankungen (Siliko-Tuberkulose)	7	-	0,0%
Infektionserkrankungen	1	6	85,7%
Erkrankungen der Zähne durch Säuren	5	1	16,7%
Meniskusschäden bei Bergleuten	5	-	0,0%
Durch Zeckenbiss übertragbare Krankheiten	2	2	50,0%
Berufserkrankungen gemäß § 177 Abs. 2 ASVG (Generalklausel)	3	-	0,0%
Krebs oder andere Neubildung der Harnwege durch arom. Amine	2	-	0,0%
Staublungerkrankungen (Siliziumdioxid bei Silikose)	2	-	0,0%
sonstige Berufserkrankungen	5	3	37,5%
<b>Berufskrankheitsfälle insgesamt</b>	<b>1.101</b>	<b>173</b>	<b>13,6%</b>

Quelle: AUVA

Bei den drei im Jahr 2013 nach der Generalklausel gemäß § 177 Abs. 2 ASVG anerkannten Berufskrankheiten handelt es sich um Lungenkrebskrankungen. Zwei Arbeitnehmer waren als Mineure im Tunnelbau beschäftigt und ein Arbeitnehmer war als Steinmetz tätig.

## 2.6.4 Gesundheitsüberwachung (Eignungs- und Folgeuntersuchungen)

### ALLGEMEINES

Entsprechend den Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes (ASchG) und der Verordnung über die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz (VGÜ) dürfen unselbständig Erwerbstätige mit Tätigkeiten, bei denen die Gefahr einer Berufskrankheit besteht und bei denen arbeitsmedizinischen Untersuchungen prophylaktische Bedeutung zukommt, nur beschäftigt werden, wenn durch eine ärztliche Untersuchung (Eignungsuntersuchung) festgestellt wird, dass ihr Gesundheitszustand eine derartige Beschäftigung zulässt. Diese Untersuchungen sind in bestimmten Zeitabständen, die in der genannten Verordnung geregelt sind, von ermächtigten Ärzten/Ärztinnen durchzuführen (Folgeuntersuchungen). Im Berichtsjahr wurde mit Vorarbeiten für die Novellierung der Verordnung über die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz begonnen.

## ALLGEMEINER BERICHT

**EIGNUNGS- UND FOLGEUNTERSUCHUNGEN INSGESAMT UND NACH EINWIRKUNGEN BZW. TÄTIGKEITEN**

Anders als in den vorangegangenen Jahren wird nicht mehr die Anzahl der untersuchten Beschäftigten, sondern die Anzahl der tatsächlich im Berichtsjahr durchgeführten und von den Arbeitsinspektionsärzt/innen beurteilten Untersuchungen dargestellt:

Untersuchungen von Beschäftigten nach Einwirkungen bzw. Tätigkeiten <sup>1)</sup>	2012	2013
Chemisch-toxische Arbeitsstoffe und gesundheitsgefährdende Stäube	65.421	64.555
Lärm (ohne wiederkehrende Untersuchungen) <sup>2)</sup>	12.601	10.984
Tragen von Atemschutzgeräten, Tätigkeit in Gasrettungsdiensten, Gruben- oder Gasschutzwehren; Druckluft- oder Taucharbeiten; Arbeiten unter Tage im Bergbau; Sauerstoffreduktion	1.737	1.800
Den Organismus besonders belastende Hitze	1.171	1.165
Stoffe, die Hautkrebs verursachen können	802	495
<b>Insgesamt</b>	<b>81.732</b>	<b>78.999</b>
Geeignet mit vorzeitiger Folgeuntersuchung	7.564	6.391
Nicht geeignet	61	52

<sup>1)</sup> ohne Untersuchungen auf dem Gebiet des Verkehrswesens

<sup>2)</sup> Da seit 1.1.1995 die Befunde betreffend die wiederkehrenden Lärmuntersuchungen nicht mehr an die Arbeitsinspektionsärztlichen Dienste übermittelt werden müssen, werden hier nur Beschäftigte mit Eignungsuntersuchungen vor Beginn der Tätigkeit unter Lärmeinwirkung erfasst.

Quelle: Arbeitsinspektion

Nachstehende Tabelle enthält Detaildaten zu den Einwirkungen nach dem Geschlecht:

Untersuchungen von Beschäftigten nach Einwirkungen und Geschlecht 2013				
	insgesamt	Männer	Frauen	Anteil Frauen
Chemisch-toxische Arbeitsstoffe und gesundheitsgefährdende Stäube	64.555	61.313	3.242	5,0%
<i>davon:</i>				
Aluminium	2.287	2.185	102	4,5%
Asbest	216	209	7	3,2%
Benzol	1.156	1.144	12	1,0%
Blei	7.212	6.718	494	6,8%
Chrom-VI-Verbindungen	3.159	3.100	59	1,9%
Cobalt	962	870	92	9,6%
Isocyanate	6.046	5.788	258	4,3%
Hartmetall	547	519	28	5,1%
Mangan	2.452	2.393	59	2,4%
Nickel	4.359	4.254	105	2,4%
Quarz	3.451	3.407	44	1,3%
Schweißrauch	7.737	7.641	96	1,2%
Toluol oder Xylole	18.002	16.485	1.517	8,4%
Lärm (ohne wiederkehrende Untersuchungen)	10.984	10.319	665	6,1%
Tragen von Atemschutzgeräten, Tätigkeit in Gasrettungsdiensten, Grubenwehren oder Gasschutzwehren; Druckluft- oder Taucharbeiten; Arbeiten unter Tage im Bergbau; Sauerstoffreduktion	1.800	1.777	23	1,3%
Den Organismus besonders belastende Hitze	1.165	1.144	21	1,8%
Stoffe, die Hautkrebs verursachen können	495	493	2	0,4%
<b>Insgesamt</b>	<b>78.999</b>	<b>75.046</b>	<b>3.953</b>	<b>5,0%</b>

Quelle: Arbeitsinspektion

Im Berichtsjahr wurden in 4.008 (4.460) Arbeitsstätten **78.999 (81.732) Untersuchungen** hinsichtlich der gesundheitlichen Eignung für bestimmte Einwirkungen und Tätigkeiten durchgeführt. Bei 6.391 (7.564) dieser ärztlichen Untersuchungen lautete die Beurteilung „geeignet mit vorzeitiger Folgeuntersuchung“ und bei 52 (61) dieser ärztlichen Untersuchungen lautete die Beurteilung „nicht geeignet“.

Somit wurden um 2.733 Untersuchungen weniger als 2012 durchgeführt, was vor allem auf eine Verringerung der Anzahl jener Untersuchungen zurückzuführen ist, die wegen der Einwirkung von gesundheitsgefährdendem Lärm (-1.617) erfolgten. Ebenso sank die Anzahl der Untersuchungen wegen der Einwirkung von chemisch-toxischen Arbeitsstoffen und gesundheitsgefährdenden Stäuben (-866). Hingegen stieg die Anzahl der Untersuchungen wegen Tragens von schweren Atemschutzgeräten (+102). Insgesamt wurden im Berichtsjahr 3.953 weibliche und 75.046 männliche Beschäftigte untersucht.

### EIGNUNGS- UND FOLGEUNTERSUCHUNGEN AUF DEM GEBIET DES VERKEHRSWESENS

Auf dem Gebiet des Verkehrswesens wurden im Berichtsjahr insgesamt 1.849 (2012: 1.781) Untersuchungen hinsichtlich der gesundheitlichen Eignung für bestimmte Einwirkungen und Tätigkeiten durchgeführt. 1.379 (1.327) dieser Untersuchungen erfolgten wegen der Einwirkung von chemisch-toxischen Arbeitsstoffen und gesundheitsgefährdenden Stäuben, 275 (268) wegen der Einwirkung von gesundheitsgefährdendem Lärm und 195 (181) wegen Tragens von schweren Atemschutzgeräten. Hingegen wurden im Berichtsjahr keine (1) Untersuchungen hinsichtlich der Einwirkung von Stoffen, die Hautkrebs verursachen können und auch keine (4) Untersuchungen wegen der Einwirkung von den Organismus besonders belastender Hitze durchgeführt. Bei 51 (155) dieser ärztlichen Untersuchungen lautete die Beurteilung „geeignet mit vorzeitiger Folgeuntersuchung“ und bei einer (4) dieser ärztlichen Untersuchungen lautete die Beurteilung „nicht geeignet“.

Eignungs- und Folgeuntersuchungen auf dem Gebiet des Verkehrswesens	2012	2013
Chemisch-toxische Arbeitsstoffe und gesundheitsgefährdende Stäube	1.327	1.379
Lärm (ohne wiederkehrende Untersuchungen)	268	275
Tragen von Atemschutzgeräten	181	195
Den Organismus besonders belastende Hitze	4	0
Stoffe, die Hautkrebs verursachen können	1	0
<b>Insgesamt</b>	<b>1.781</b>	<b>1.849</b>
Geeignet mit vorzeitiger Folgeuntersuchung	155	51
Nicht geeignet	4	1

### 2.6.5 Verwendungsschutz

Bestimmte Übertretungen im Bereich Verwendungsschutz werden seit 1. Jänner 2011 auch personenbezogen erfasst. Diese Maßnahme soll dazu dienen, die Übertretungen im Bereich Verwendungsschutz genauer abzubilden und ein schärferes Bild über die Situation der Arbeitnehmer/innen in den Betrieben zu erhalten.

Im Jahr 2013 wurden insgesamt **12.126 (11.267)** Übertretungen auf dem Gebiet des Verwendungsschutzes (ohne Berücksichtigung der Kontrollen von Lenker/innen) festgestellt.

### BESCHÄFTIGUNG VON KINDERN UND JUGENDLICHEN

Die besonderen Schutzbestimmungen für Jugendliche wurden 2013 in **1.990 (1.636)** Fällen übertreten; davon betrafen 621 (31 %) Übertretungen das Beherbergungs- und Gastronomiewesen,

## ALLGEMEINER BERICHT

351 (17,6 %) den Bereich Herstellung von Waren und 569 (28,5 %) den Bereich Handel, Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen. 230 (11,5 %) Übertretungen wurden im Bauwesen festgestellt. Von den Übertretungen waren insgesamt 3.517 (4.000) Jugendliche betroffen, wobei zu berücksichtigen ist, dass hinsichtlich einzelner Jugendlicher mehrere Übertretungen aufscheinen können. Der größte Anteil war mit 1.280 (1.111) Jugendlichen im Bereich Beherbergungs- und Gastronomiewesen festzustellen.

**MUTTERSCHUTZ**

Gemäß § 3 Abs. 6 des Mutterschutzgesetzes 1979 müssen Arbeitgeber/innen dem Arbeitsinspektorat die Schwangerschaft einer Arbeitnehmerin mitteilen. 2013 langten bei den Arbeitsinspektoren insgesamt **41.327** (41.352) solcher Schwangerschaftsmeldungen ein; davon waren 39.201 Meldungen von Arbeitgeber/innen in der Privatwirtschaft, 999 Meldungen von Bundesdienststellen und 1.127 Meldungen sonstiger Stellen (z.B. von Amtsärztinnen und Amtsärzten sowie von Arbeitsinspektionsärztlichen Diensten).

Gemäß § 3 Abs. 3 des Mutterschutzgesetzes 1979 darf eine schwangere Arbeitnehmerin vor Beginn der Schutzfrist nicht beschäftigt werden, wenn nach einem von ihr vorgelegten Zeugnis eines Arbeitsinspektionsarztes oder Amtsarztes Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind bei Fortdauer einer Beschäftigung gefährdet wäre. 2013 wurden 624 (695) Freistellungszeugnisse von Arbeitsinspektionsärztlichen Diensten ausgestellt.

Im Berichtsjahr wurden **3.165** (3.086) Übertretungen von Bestimmungen betreffend den Mutterschutz festgestellt.

Von allen Mutterschutz-Übertretungen entfielen 968 (30,5 %) auf den Bereich Handel, Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen, 616 (19,4 %) auf das Beherbergungs- und Gastronomiewesen, 407 (12,8 %) auf die Herstellung von Waren sowie 374 (11,8 %) auf das Gesundheits- und Sozialwesen.

**ARBEITSZEIT**

Im Arbeitszeitgesetz ist die Möglichkeit von Ausnahmegenehmigungen durch das Arbeitsinspektorat vorgesehen. 2013 wurden insgesamt 18 (13) solcher Ausnahmegenehmigungen erteilt.

Fast die Hälfte, nämlich **6.262** (5.923), das sind 49 % aller Übertretungen auf dem Gebiet des Verwendungsschutzes (ohne Kontrollen von Lenker/innen), betraf Übertretungen des Arbeitszeitgesetzes; davon entfielen 1.853 auf den Bereich Handel, Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen, 1.660 auf das Beherbergungs- und Gastronomiewesen, 809 auf den Bereich Herstellung von Waren und 628 auf das Bauwesen.

Von den Übertretungen waren insgesamt 41.531 (40.854) Arbeitnehmer/innen betroffen, wobei zu berücksichtigen ist, dass hinsichtlich einzelner Arbeitnehmer/innen mehrere Übertretungen aufscheinen können. Der größte Teil der betroffenen Arbeitnehmer/innen, nämlich 10.691, entfiel auf die Wirtschaftsklasse Beherbergung und Gastronomie.

**ARBEITSZEIT IN KRANKENANSTALTEN**

Im Bereich des Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetzes wurden im Berichtsjahr **99** (71) Übertretungen festgestellt. Die Arbeitsinspektion führte in den letzten Jahren immer wieder Schwerpunktkationen betreffend die Arbeitszeit in Krankenanstalten, insbesondere von Ärzten/Ärztinnen, durch.

Von den Übertretungen waren insgesamt 2.812 (2.500) Arbeitnehmer/innen betroffen, wobei zu berücksichtigen ist, dass hinsichtlich einzelner Arbeitnehmer/innen mehrere Übertretungen aufscheinen können.

## ARBEITSRUHE

Im Jahr 2013 stellte die Arbeitsinspektion **307** (239) Übertretungen des Arbeitsruhegesetzes fest (ohne Kontrollen von Lenker/innen), davon 121 im Bereich Handel, Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen und 39 im Bereich Herstellung von Waren.

## BESCHÄFTIGUNG VON LENKER/INNEN

Die Arbeitszeit für Lenker/innen von Kraftfahrzeugen im Straßenverkehr ist in der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr und im 4. Abschnitt des Arbeitszeitgesetzes geregelt. Darüber hinaus sind auch die besonderen Verpflichtungen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 über das Kontrollgerät im Straßenverkehr und der Fahrtenbuchverordnung von der Arbeitsinspektion zu überprüfen.

Für Kraftfahrzeuge, die unter die beiden EU-Verordnungen fallen, besteht eine besondere Berichtspflicht an die Europäische Kommission über die Kontrolltätigkeit der Arbeitsinspektion gemäß Art. 3 der Richtlinie 2006/22/EG über Mindestbedingungen für die Durchführung der Verordnungen (EG) Nr. 561/2006 und (EWG) Nr. 3821/85. Dabei sind diese statistischen Daten in Personen- oder Güterverkehr, Werksverkehr oder gewerblicher Verkehr aufzuschlüsseln.

Insgesamt wurden 2013 von der Arbeitsinspektion **22.507** (20.944) Arbeitstage von Lenker/innen im Personenverkehr, **343.639** (366.833) Arbeitstage im Güterverkehr und **6.513** (6.146) Arbeitstage betreffend sonstige Fahrzeuge, in Summe also **372.659** (393.923) Arbeitstage von Lenker/innen überprüft.

Bei den Kontrollen wurde Folgendes festgestellt: 3.522 der insgesamt **9.205** verzeichneten Übertretungen betrafen die Lenkpausen, 1.283 die tägliche Ruhezeit, 796 die Tageslenkzeit und 1.198 die Einsatzzeit.

## HEIMARBEIT

Die Zahl der vorgemerkten Auftraggeber/innen betrug im Berichtsjahr **94** (95) und die der Heimarbeiter/innen 430 (456). Im Berichtsjahr wurden von der Arbeitsinspektion im Bereich Heimarbeit insgesamt **41** (57) Überprüfungen von Auftraggeber/innen durchgeführt. Auftraggeber/innen wurden zu Nachzahlungen in der Gesamthöhe von **€ 9.227,10** (€ 4.837,15) veranlasst.

### 3. TÄTIGKEITEN DER ARBEITSINSPEKTORATE <sup>1)</sup>

#### 3.1 Allgemeine Beschreibung der Tätigkeiten

##### TÄTIGKEITEN INSGESAMT

Die hier beschriebenen Tätigkeiten der Arbeitsinspektor/innen zur Umsetzung des Arbeitnehmer/innenschutzes erfolgen größtenteils im Außendienst und umfassen Besichtigungen (= Überprüfungen), Kontrollen von Lenker/innen, die Teilnahme an behördlichen Verhandlungen, Beratungs- und Beurteilungstätigkeiten und verschiedene wichtige sonstige Tätigkeiten (wie Zusammenarbeit mit anderen Behörden, Teilnahme an Fortbildungsseminaren, Schulungen und Tagungen).

Ende 2013 waren für die Tätigkeit der Arbeitsinspektion **244.424** (243.197) Arbeitsstätten (inklusive Bundesdienststellen) mit insgesamt **2.966.621** (2.923.827) Beschäftigten vorgemerkt, also um 1.277 Arbeitsstätten mehr als im Vorjahr. Dazu kamen noch 102.010 (100.630) Arbeitsstätten, die Ende 2013 zwar keine Beschäftigten verzeichneten, jedoch in Evidenz geführt wurden.

Für die Außendiensttätigkeiten wurden **29.409** (29.596) Außendiensttage aufgewendet. Betriebsbezogene Tätigkeiten wurden betreffend **65.244** (62.509) Arbeitsstätten und Unternehmen auf Baustellen und auswärtigen Arbeitsstellen durchgeführt.

##### BESUCHE

Als Besuche werden alle arbeitnehmerschutzbezogenen Tätigkeiten vor Ort in den Betrieben, Baustellen und auswärtigen Arbeitsstellen gezählt.

Insgesamt wurden **47.975** (46.213) **Arbeitsstätten** mit 1.250.434 (1.252.959) Beschäftigten, also 13,8 % (13,4 %) aller vorgemerkten Arbeitsstätten, und zusätzlich Baustellen und auswärtige Arbeitsstellen von 12.147 (11.758) Unternehmen **besucht**. Die besuchten Arbeitsstätten gliederten sich wie folgt nach Größenklassen:

Besuchte Arbeitsstätten nach Größenklassen				
Größenklasse (Beschäftigtenzahl)	Anzahl <sup>1)</sup>		Anteil an den vorgemerkten Arbeitsstätten	
	2012	2013	2012	2013
bis 9	29.915	31.186	10,3%	10,7%
10 – 49	11.796	12.384	26,6%	27,4%
50 – 249	3.635	3.542	48,0%	45,9%
250 und mehr	867	863	75,8%	73,8%
<b>Insgesamt</b>	<b>46.213</b>	<b>47.975</b>	<b>13,4%</b>	<b>13,8%</b>

<sup>1)</sup> Arbeitsstätten und Bundesdienststellen (ohne Baustellen und auswärtige Arbeitsstellen)

Quelle: Arbeitsinspektion

##### BESICHTIGUNGEN

Bei den Besichtigungen werden je nach Anlassfall routinemäßige Kontrollen, Schwerpunkterhebungen oder Überprüfungen besonderer Aspekte, auch im Zusammenhang mit Verhandlungen und Beratungen vor Ort, durchgeführt.

<sup>1)</sup> Die Tätigkeiten und Betriebskennndaten des Kompetenzzentrums Verkehrs-Arbeitsinspektorat sind in Kapitel 5 –Tätigkeit der Arbeitsinspektion auf dem Gebiet des Verkehrswesens - gesondert ausgewiesen.



Im Berichtsjahr führten die Arbeitsinspektor/innen 63.201 (60.268) **Besichtigungen** (ohne Kontrollen von Lenker/innen) durch, und zwar 48.310 (45.926) Kontrollen in Arbeitsstätten und 14.891 (14.342) Überprüfungen auf Baustellen und auswärtigen Arbeitsstellen. 941 (952) aller Besichtigungen fanden bei Nacht statt.

## ÜBERPRÜFUNGEN BESONDERER ASPEKTE

Bei den im Rahmen von Besichtigungen durchgeführten Überprüfungen besonderer Aspekte handelt es sich um vertiefende Kontrollen relevanter Aspekte des Arbeitnehmer/innenschutzes. Dabei wurden 2013 vor allem folgende Teilaspekte vertiefend überprüft (Details siehe Anhang A.2, Tabelle 1):

Häufig überprüfte besondere Aspekte <sup>1)</sup>	2012	2013
Arbeitsstätten	30.979	21.227
Arbeitszeit und Arbeitsruhe (ohne Kontrollen von Lenker/innen)	22.704	12.033
Arbeitsmittel und elektrische Anlagen	20.795	11.367
Systemüberprüfung (inkl. Evaluierung)	19.638	9.118
Arbeitsvorgänge und Arbeitsplätze	17.906	11.251
Präventivdienste und Sicherheitsvertrauenspersonen	14.787	5.560
Arbeitshygiene und Arbeitsstoffe	8.400	5.606
Mutterschutz	7.842	7.537
Arbeitsunfälle	5.303	5.039
Bauarbeitenkoordination	4.512	4.204

<sup>1)</sup> Die Erfassung besonderer Aspekte wurde 2013 gegenüber 2012 vereinfacht und geändert. Die vielen Aspekte, die ab 2013 bei einer Übersichtskontrolle verpflichtend zu berücksichtigen sind, wie Arbeitsstätten, Arbeitszeit, Arbeitsmittel, Evaluierung etc., werden nicht mehr zusätzlich erfasst und ausgewiesen. Daher ist kein direkter quantitativer Vergleich der Daten der Aspekte für 2012 und 2013 möglich.

Quelle: Arbeitsinspektion

Zusätzlich wurden **5.039 (5.303) Arbeitsunfälle erhoben**. 150 (217) weitere Erhebungen betrafen Berufserkrankungen.

Weiters haben die Arbeitsinspektorate auch Überprüfungen von arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Zentren durchzuführen, bevor diese den Betrieb aufnehmen. Jene Zentren, die bei diesen Überprüfungen alle Voraussetzungen für einen ordnungsgemäßen Betrieb erfüllen, werden in die Listen der sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Zentren des Zentral-Arbeitsinspektorates aufgenommen. Im Jahr 2013 hat die Arbeitsinspektion drei sicherheitstechnische Zentren überprüft.

## KONTROLLEN VON LENKER/INNEN

Im Berichtsjahr führten die Arbeitsinspektor/innen **2.275 (2.154)** Kontrollen betreffend die Arbeitszeit und Ruhezeit von Lenker/innen sowie deren Aufzeichnung durch, wobei insgesamt **372.659 (393.923)** Arbeitstage von Lenker/innen überprüft wurden. Details zu diesen Überprüfungen und zu deren Ergebnissen sind dem Kapitel 2.6.5 sowie dem Anhang A.2 (Tabelle 6) zu entnehmen.

## TEILNAHME AN BEHÖRDLICHEN VERHANDLUNGEN

Bei den behördlichen Verfahren nimmt die Arbeitsinspektion an mündlichen Verhandlungen teil, die den Arbeitnehmer/innenschutz berühren (z.B. Bewilligung oder Umgestaltung von Betrieben,

Bauverhandlungen und Verhandlungen der Unabhängigen Verwaltungssenate). Im Jahr 2013 nahmen die Arbeitsinspektor/innen an **16.400** (17.379) **behördlichen Verhandlungen** teil.

Die Teilnahme an Genehmigungsverfahren von Betriebsanlagen ist vor allem deshalb von großer Bedeutung, weil sie die Berücksichtigung der aus Gründen des Arbeitnehmer/innenschutzes notwendigen präventiven Maßnahmen von Anfang an sicherstellt.

### BERATUNGS- UND BEURTEILUNGSTÄTIGKEIT

Im Sinne des gesetzlichen Beratungsauftrags der Arbeitsinspektion und der professionellen Unterstützung der Betriebe bei der Umsetzung des Arbeitnehmer/innenschutzes in die betriebliche Praxis nimmt die erforderliche Information und Beratung der Arbeitgeber/innen, Arbeitnehmer/innen, Betriebsvertretungen, Sicherheitsvertrauenspersonen und Präventivfachkräfte in allen Angelegenheiten von Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz im präventiven Handeln der Arbeitsinspektion einen bedeutenden Stellenwert ein, sodass dafür im Rahmen fast aller Aktivitäten der Arbeitsinspektion Zeit aufgewendet werden muss. Die zahlreichen diesbezüglichen kostenlosen Beratungsangebote werden von den Betrieben auch gern angenommen.

Zu diesem Beratungsangebot gehören etwa die Vorbesprechung betrieblicher Projekte, die es ermöglicht, die Interessen des Arbeitnehmer/innenschutzes präventiv wahrzunehmen und bestimmte Konzeptionsmängel betrieblicher Projekte (Betriebsneugründungen, größere Umbauten) bereits im Planungsstadium aufzuzeigen, sowie die Beratungen vor Ort, die von den Arbeitsinspektor/innen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit in den Betrieben erfolgen.

Die arbeitsinspektionsärztlichen Beurteilungen und Beratungen umfassen die Überprüfung von Befunden, Beratungen im Zusammenhang mit Gesundheitsüberwachung und Berufskrankheitenverfahren, sowie die Ausstellung von Freistellungszeugnissen gemäß dem Mutterschutzgesetz 1979

Im Jahr 2013 führten die Arbeitsinspektor/innen insgesamt **29.133** (30.118) **Beratungen** durch, davon 10.471 (10.401) Vorbesprechungen von betrieblichen Projekten und 18.622 (19.717) Beratungen vor Ort (d.h. außerhalb des Arbeitsinspektorates). Von den Arbeitsinspektionsärzt/innen wurden 78.999 (81.732) Befunde überprüft, 5.035 (2.955) Beurteilungen und Beratungen im Zusammenhang mit Gesundheitsüberwachung und Berufskrankheiten vorgenommen sowie 624 (695) Freistellungszeugnisse nach dem Mutterschutzgesetz 1979 ausgestellt, in Summe wurden demnach 84.658 (85.307) arbeitsinspektionsärztliche Beurteilungen und Beratungen durchgeführt.

### SONSTIGE TÄTIGKEITEN

Die sonstigen Tätigkeiten der Arbeitsinspektor/innen umfassen alle jene ebenfalls wichtigen Tätigkeiten, die sie zusätzlich zu den Besichtigungen, Kontrollen von Lenker/innen, Teilnahme an behördlichen Verhandlungen sowie den Beratungs- und Beurteilungstätigkeiten durchführen. Dazu zählen neben der Zusammenarbeit mit Behörden, Interessenvertretungen und anderen Stellen vor allem auch die Teilnahme an Tagungen und Schulungen.

Nicht miterfasst sind schriftliche Tätigkeiten (siehe Kapitel 3.2), interne Besprechungen und Ähnliches.

Im Berichtsjahr führten die Arbeitsinspektor/innen insgesamt **27.593** (28.933) **sonstige Tätigkeiten** durch, wobei sie unter anderem in 15.055 (15.752) Fällen mit Behörden, Interessenvertretungen und anderen Stellen zusammenarbeiteten.

## MESSTÄTIGKEIT

Von der Arbeitsinspektion werden Messungen und Probenahmen in den Bereichen klimatische Bedingungen, technisch-ergonomische Erfordernisse und physikalische bzw. chemische Einwirkungen vor Ort durchgeführt oder veranlasst.

Dabei handelt es sich z. B. um die Bestimmung von Lufttemperatur, -geschwindigkeit und -feuchtigkeit, Lärmbelastung und Konzentration toxischer Gase in der Atemluft. Je nach Art der Messungen werden messtechnisch entsprechend geschulte Arbeitsinspektor/innen mit geeigneten Messausrüstungen eingesetzt oder externe Institutionen beauftragt.

Komplexe und zeitaufwendige Messungen und Probenahmen von Gasen und Staub werden vom Messteam der Arbeitsinspektion, das aus zwei speziell ausgebildeten Messtechnikern besteht, bundesweit durchgeführt. Bestimmte Messaufgaben sowie Analysen von Proben werden an externe Mess- bzw. Analysestellen vergeben.

## 3.2 Schriftliche Tätigkeiten

Die von den Arbeitsinspektor/innen im Zuge ihrer Tätigkeit erhobenen Fakten erfordern eine sehr umfangreiche schriftliche Tätigkeit. Um einen Eindruck über Art und Umfang dieser Aufgaben zu vermitteln, werden im Folgenden die Aufforderungen, Strafanzeigen, Anzeigen gemäß § 78 StPO, Anträge auf behördliche Vorschriften, Berufungen gegen Bescheide der Verwaltungsbehörden, Beschwerden an den Verwaltungsgerichtshof, Sofortverfügungen bei Gefahr im Verzug und Bescheide näher beschrieben. Die zitierten Gesetzesstellen beziehen sich auf das Arbeitsinspektionsgesetz 1993 in seiner im Berichtsjahr geltenden Fassung.

## AUFFORDERUNGEN AN ARBEITGEBER/INNEN

Aufgrund der Überprüfungen von Betriebsstätten und auswärtigen Arbeits-(Bau-)stellen haben die Arbeitsinspektorate gemäß § 9 Abs. 1 ArbLG in **26.219** (23.164) Fällen schriftliche Aufforderungen an Arbeitgeber/innen zur Herstellung eines den gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Verfügungen entsprechenden Zustandes gerichtet.

## STRAFANZEIGEN

Die Arbeitsinspektorate erstatteten wegen festgestellter Übertretungen von Arbeitnehmer/innenschutzvorschriften bei den Verwaltungsstrafbehörden insgesamt **2.060** (2.055) **Strafanzeigen** gemäß § 9 ArbLG und beantragten dabei Strafen in der Höhe von insgesamt **3.780.336 €** (3.965.746 €).

## TÄTIGKEITEN DER ARBEITSINSPEKTORATE

In der folgenden Übersicht wird - aufgliedert in technischen und arbeitshygienischen Arbeitnehmer/innenschutz sowie Verwendungsschutz - zusätzlich zur Zahl der Strafanzeigen auch auf die abgeschlossenen Verfahren eingegangen:

Strafanzeigen und abgeschlossene Verwaltungsstrafverfahren						
	technischer und arbeitshygienischer Arbeitnehmer/innenschutz		Verwendungsschutz		insgesamt	
	2012	2013	2012	2013	2012	2013
<b>Strafanzeigen</b>	<b>1.043</b>	<b>1.082</b>	<b>1.012</b>	<b>978</b>	<b>2.055</b>	<b>2.060</b>
Beantragtes Strafausmaß in €	1.717.396	1.864.559	2.248.350	1.915.777	3.965.746	3.780.336
Abgeschlossene Verfahren	913	813	965	842	1.878	1.655
<b>Verhängtes Strafausmaß in €</b>	<b>1.196.514</b>	<b>1.132.979</b>	<b>1.384.348</b>	<b>1.386.260</b>	<b>2.580.862</b>	<b>2.519.239</b>

Quelle: Arbeitsinspektion

### ANZEIGEN GEMÄSS § 78 STPO

Im Berichtsjahr wurden im Zuge von Erhebungen schwerer oder tödlicher Arbeitsunfälle **256** (230) Anzeigen gemäß § 78 StPO wegen Verdachtes des Vorliegens einer Straftat an die Kriminalpolizei oder Staatsanwaltschaft erstattet.

### ANTRÄGE AUF BEHÖRDLICHE VORSCHREIBUNGEN

Zum Schutz des Lebens und der Gesundheit von Beschäftigten sahen sich die Arbeitsinspektorate veranlasst, in **23** (15) Fällen bei den zuständigen Behörden gemäß § 10 Abs. 1 ArbIG Anträge auf bescheidmäßige Vorschriften von Maßnahmen zu stellen.

### BERUFUNGEN GEGEN BESCHEIDE DER VERWALTUNGSBEHÖRDEN UND BESCHWERDEN AN DEN VERWALTUNGSGERICHTSHOF

Um die Angelegenheiten des Arbeitnehmer/innenschutzes nachhaltig zu vertreten, war es erforderlich, dass von den Arbeitsinspektoraten in **11** (13) Fällen Berufung gegen Bescheide der Verwaltungsbehörden eingebracht wurde.

Gemäß § 13 des Arbeitsinspektionsgesetzes 1993 kann der Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz gegen letztinstanzliche Bescheide wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof erheben. 2013 wurden in **5** (5) Fällen Verwaltungsgerichtshofbeschwerden eingebracht, die letztinstanzliche Entscheidungen in Verwaltungsstrafverfahren wegen Übertretungen von Arbeitnehmer/innenschutzvorschriften betrafen.

### VERFÜGUNGEN BEI UNMITTELBAR DROHENDER GEFAHR FÜR LEBEN UND GESUNDHEIT

Aufgrund der Feststellung von unmittelbar drohender Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Beschäftigten mussten in **16** (22) Fällen Verfügungen gemäß § 10 Abs. 3 ArbIG getroffen werden.

## BESCHEIDE

Im Berichtsjahr ergingen an Arbeitgeber/innen **zwei** (ein) Bescheide in Angelegenheiten des **technischen und arbeitshygienischen** Arbeitnehmer/innenschutzes. In Angelegenheiten des **Verwendungsschutzes** ergingen **84** (80) Bescheide.

### 3.3 Rufbereitschaft

Bei den Arbeitsinspektoraten ist eine Rufbereitschaft eingerichtet, die die telefonische Erreichbarkeit von Arbeitsinspektor/innen außerhalb der Normaldienstzeit sicherstellt. Diese können daher in dringenden Fällen (z.B. tödliche und schwere Arbeitsunfälle, unmittelbare Gefährdung von Leben und Gesundheit von Beschäftigten) rund um die Uhr kontaktiert werden und gegebenenfalls sofort vor Ort die erforderlichen Maßnahmen treffen.

Im Berichtsjahr gingen bei den Arbeitsinspektoraten **790** (754) **Anrufe** außerhalb der Normaldienstzeit ein, wobei in **92** (94) Fällen **Sofortaktionen** gesetzt werden mussten. Der Umfang der eingelangten Anrufe und der erforderlichen Sofortaktionen unterstreicht die praktische Bedeutung und Notwendigkeit dieser Einrichtung der Arbeitsinspektion.

## **4. TÄTIGKEIT DER ARBEITSINSPEKTION AUF DEM GEBIET DES BUNDESBEDIENSTETENSCHUTZES – BERICHT NACH § 92 B-BSG**

### **4.1 Allgemeines**

Das B-BSG verfolgt die gleichen Ziele, die auch der Arbeitsschutzrahmenrichtlinie der Europäischen Union und dem ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG) zu Grunde liegen, nämlich durch präventiven Bedienstetenschutz Dienstunfälle, Berufskrankheiten und sonstige arbeitsbedingte Erkrankungen zu vermeiden und allen Bediensteten ein Arbeitsleben und einen Ruhestand ohne arbeitsbedingte gesundheitliche Beeinträchtigungen und Spätfolgen zu ermöglichen.

### **4.2 Organisatorische Struktur des Bundesdienstes<sup>1)</sup>**

Die Durchführung der Aufgaben des Bundes obliegt den Bundesministerien und deren nachgeordneten Dienststellen. Ein Ministerium und dessen nachgeordnete Dienststellen bilden zusammen das jeweilige Ressort.

Der Begriff „Oberste Organe“ fasst jene staatlichen Stellen zusammen, die aufgrund ihrer Rolle als Höchstgerichte bzw. Organe, denen die Kontrolle der Verwaltung obliegt, besondere Selbstständigkeit und Unabhängigkeit genießen. Dazu zählen die Präsidentschaftskanzlei, die Parlamentsdirektion, der Verfassungsgerichtshof, der Verwaltungsgerichtshof, die Volksanwaltschaft und der Rechnungshof. Diese Behörden sind ebenfalls Teil der Bundesverwaltung, können jedoch nicht in die Struktur „Ministerium – nachgeordnete Dienststellen“ eingeordnet werden.

Die Zuordnung von Kompetenzen und Aufgabenbereichen zu einzelnen Ressorts orientiert sich vornehmlich an inhaltlichen Gesichtspunkten. Sie ist im Bundesministeriengesetz (BMG) festgelegt, welches auch die Aufbauorganisation und die Grundsätze der Geschäftsordnung in den Ministerien regelt. Wie in jeder großen Organisation erfolgen auch im Bund zeitweise Umstrukturierungen zwischen den Ressorts, zuletzt durch die BMG-Novelle 2014.

Die Aufgaben der einzelnen Ressorts sind unterschiedlich personalintensiv. Während beispielsweise das Ressort „Gesundheit“ gerade 356 Mitarbeiter/innen zählt, sind dem Ressort „Unterricht, Kunst und Kultur“ 44.991 Beschäftigte zuzuordnen, die zum Großteil als Lehrer/innen und Schulverwaltungspersonal tätig sind. Diese Unterschiede sind das Ergebnis der Organisation öffentlicher Leistungen. Im genannten Beispiel ist der große Unterschied darauf zurückzuführen, dass ein großer Teil der an österreichischen Schulen unterrichtenden Lehrer/innen Dienstnehmer/innen des Bundes sind, während im Gesundheitsbereich das „operative“ Gesundheitswesen, insbesondere der Betrieb von Krankenhäusern meist von aus der Landesverwaltung ausgegliederten Krankenanstalten-Betriebsgesellschaften getragen wird.

Neben dem Bildungssektor arbeiten große Teile des Bundespersonals in den Bereichen der Inneren (24 %) und Äußeren (17 %) Sicherheit. Insgesamt sind in den Bereichen Bildung und Sicherheit rund drei Viertel der Bundesbediensteten tätig.

Nur ein kleiner Teil der Bundesbediensteten - insgesamt 6,8 % - arbeitet in den Ministerien. Die Ministerien sind die Schnittstelle zwischen Verwaltung und Politik. Die Umsetzung der Vorhaben der Regierung wird hier inhaltlich geplant, in einen institutionellen Rahmen gesetzt und koordiniert. Der Großteil der Bediensteten der Ressorts (92,4 %) arbeitet in den zahlreichen nachgeord-

---

<sup>1)</sup> Quelle: Bundesministerium für Frauen und Öffentlichen Dienst, Sektion III, Das Personal des Bundes 2013, DATEN UND FAKTEN

neten Dienststellen, in denen die operative Umsetzung der Aufgaben der Bundesverwaltung erfolgt. Im Bereich der Obersten Organe sind 0,8 % der Bediensteten beschäftigt.

### 4.3 Die Aufgaben der Arbeitsinspektion

Die Arbeitsinspektion führt ihren Überprüfungsauftrag gemäß § 88 Abs. 1 des Bundes-Bedienstetenschutzgesetzes (B-BSG) überwiegend in Form von Besichtigungen von Dienststellen durch. Weiters nimmt die Arbeitsinspektion an zahlreichen behördlichen Verhandlungen und Besprechungen teil und kommt ihrem Auftrag zur Beratung und Unterstützung in Fragen des Sicherheits- und Gesundheitsschutzes nach. Die Besichtigungstätigkeit der Arbeitsinspektion findet, der Verteilung der Bundesbediensteten folgend, fast ausschließlich in nachgeordneten Dienststellen statt.

Für die Umsetzung des Bundesbedienstetenschutzes ist in erster Linie die Dienststellenleitung Ansprechpartner der Arbeitsinspektion:

Stellt die Arbeitsinspektion Mängel fest, wird der/die zuständige Dienststellenleiter/in nach einer Beratung schriftlich aufgefordert, innerhalb einer angemessenen Frist den gesetzmäßigen Zustand herzustellen (§ 91 B-BSG). Wird dieser Aufforderung innerhalb der festgelegten Frist nicht entsprochen, werden die Beanstandungen und die dazu empfohlenen Maßnahmen dem/der zuständigen Leiter/in der Zentralstelle mitgeteilt. Die so angesprochenen Ressortleiter/innen haben entsprechend ihrer Verpflichtung gemäß § 91 B-BSG zu den Beanstandungen Stellung genommen und im Rahmen der Stellungnahmen die bereits getroffenen Maßnahmen dem zuständigen Arbeitsinspektorat mitgeteilt.

Die Mängel in den einzelnen Ressorts und die Stellungnahmen der Ressortleiter/innen wurden in diesem Bericht zusammengefasst und gemäß § 92 des B-BSG im Wege der Bundesregierung dem Nationalrat vorgelegt.

Tätigkeit der Arbeitsinspektion 2013	
Besichtigungen von Arbeitsstätten <sup>*)</sup>	321
Teilnahme an behördlichen Verhandlungen (z.B. Bauverhandlungen)	27
Beratungs- und Beurteilungstätigkeiten vor Ort in den Dienststellen	194
sonstige Tätigkeiten (insbes. Behördenbesprechungen, Projektvorbesprechungen)	227

\*) Besichtigungen sind Routinekontrollen und Überprüfungen besonderer Aspekte des Dienstnehmer/innenschutzes.

Mängel 2013	
vorgefundene Mängel	647
Dienststellen mit noch offenen Mängeln <sup>*)</sup>	2
offene Mängel <sup>*)</sup>	5

\*) zum Stichtag 30.4.2013

Details zu Besichtigungen von Arbeitsstätten und festgestellten Mängeln enthält Punkt 4.7.

### 4.4 Verantwortlichkeiten und Pflichten nach dem Bundes-Bedienstetenschutzgesetz

#### DIENTSTGEBER

Der Dienstgeber hat für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz seiner Bediensteten in Bezug auf alle Aspekte zu sorgen, die ihre dienstliche Tätigkeit betreffen (§ 3 B-BSG).

## BUNDESBEDIENSTETENSCHUTZ

---

Der Dienstgeber hat die zum Schutz des Lebens, der Gesundheit und Sittlichkeit seiner Bediensteten erforderlichen Maßnahmen zu treffen, einschließlich der Maßnahmen zur Verhütung arbeitsbedingter Gefahren, zur Information und zur Unterweisung sowie der Bereitstellung einer geeigneten Organisation und der erforderlichen Mittel.

Für eine Arbeitsstätte oder auswärtige Arbeitsstelle ist eine geeignete Person zu beauftragen, die auf die Durchführung und Einhaltung der notwendigen Schutzmaßnahmen zu achten hat, wenn der/die Dienststellenleiter/in nicht im notwendigen Umfang selbst anwesend ist.

### DIENSTSTELLENLEITER/INNEN

Der Bund als Dienstgeber ist für die Einhaltung der Bestimmungen des B-BSG und der dazu erlassenen Durchführungsverordnungen verantwortlich.

Der Bund handelt durch seine Organe gemäß den organisationsrechtlichen Vorschriften, die festlegen, welches Organ welche Aufgaben wahrzunehmen hat (§ 2 Abs. 2 B-BSG).

Die Wahrnehmung der Verpflichtungen nach dem B-BSG durch die jeweils zuständigen Organe ist Dienstpflicht auf Grund des Dienstverhältnisses.

Verletzungen von Schutzvorschriften müssen von einem Organ aber in folgenden Fällen nicht selbst vertreten werden:

- Wenn die Zuständigkeit zur Beseitigung des Mangels **außerhalb seines Wirkungsbereiches** liegt (z.B. die notwendigen budgetären, personellen oder räumlichen Mittel zur Mängelbeseitigung diesem an sich für die Einhaltung bestimmter Vorschriften zuständigen Organ nicht zur Verfügung stehen)
- **und** das formal für den Bedienstetenschutz zuständige Organ (z.B. Dienststellenleiter/in) **nachweislich** von dem für die Beseitigung des Mangels zuständigen Organ dessen Beseitigung **verlangt** hat.

### PFLICHTEN DER BEDIENSTETEN

Der Schutz des Lebens und der Gesundheit der arbeitenden Bevölkerung ist eine gemeinschaftliche Aufgabe. Ein wirksamer Schutz bedarf daher auch der tätigen Mithilfe und der Übernahme von Eigenverantwortung durch die Beschäftigten. So treffen nicht nur den/die Dienstgeber/in Pflichten, sondern auch die Bediensteten müssen zur Einhaltung der Dienstnehmer/innenschutzbestimmungen beitragen. Diese dienen ihrem eigenen Schutz und dem Schutz ihrer Kolleginnen und Kollegen vor Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Erkrankungen.

Dienstnehmer/innen müssen die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen anwenden, und zwar entsprechend der Unterweisung und den Anweisungen der Dienstgeber/innen.

Dienstnehmer/innen müssen gemeinsam mit dem Dienstgeber, den Sicherheitsvertrauenspersonen (SVP) und den Präventivdiensten (Sicherheitsfachkräfte, Arbeitsmediziner/innen) darauf hinwirken, dass die vorgesehenen Sicherheitsmaßnahmen eingehalten werden und dass der/die Dienstgeber/in gewährleistet, dass das Arbeitsumfeld und die Arbeitsbedingungen sicher sind.



## 4.5 Entwicklung des Dienstnehmerschutzes im Bundesdienst

Im Berichtsjahr war, wie auch schon in den vorangegangenen Jahren festzustellen, dass sich die Gesamtsituation des Bundesbedienstetenschutzes kontinuierlich weiter verbessert. Zu allen beanstandeten Dienststellen wurde die Behebung der von den Arbeitsinspektoraten festgestellten Mängel von den Dienststellen bzw. Zentralstellen gemeldet.

Dieser Erfolg ist nicht zuletzt auf die intensiven Beratungen der Arbeitsinspektion und das Aufzeigen von kostengünstigen Verbesserungsmaßnahmen in den Bundesdienststellen sowie die konstruktive Zusammenarbeit mit den Dienststellen, den Personalvertretungen und den Sicherheitsvertrauenspersonen zurückzuführen. Ein weiterer wichtiger Erfolgsfaktor liegt in der Tätigkeit der Präventivkräfte (Sicherheitsfachkräfte, Arbeitsmediziner/innen und weitere Fachkräfte) und die erfolgte Einbindung in die Abläufe der Ressorts und der nachgeordneten Dienststellen. Es kann daher gesagt werden, dass der Präventionsgedanke im Bundesbedienstetenschutz fest verankert ist und mittlerweile durchgehend als selbstverständlich angesehen wird.

## 4.6 Arbeitsunfälle im Bundesdienst

Im Berichtsjahr 2013 gelangten 2436 Arbeitsunfälle im engeren Sinn (exklusive Wegunfälle) den Arbeitsinspektoraten zur Kenntnis, davon bedauerlicherweise drei mit tödlichem Ausgang.

Arbeitsunfälle 2013 nach Ressorts	Unfälle <sup>1)</sup>	VBÄ <sup>2)</sup>	Quote <sup>3)</sup>
Bundeskanzleramt	2	962	20,8
Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten	1	1.154	8,7
Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz	4	1.538	26,0
Bundesministerium für Finanzen	24	10.612	22,6
Bundesministerium für Gesundheit	2	356	56,2
Bundesministerium für Inneres	1.554	31.395	495,0
Bundesministerium für Justiz	60	10.947	54,8
Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport	552	21.745	253,9
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft	36	2.540	141,7
Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur	181	44.991	40,2
Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie	8	830	96,4
Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend	10	2.278	43,9
Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung	2	722	27,7
Oberste Organe	-	1.113	-
<b>Summe / Durchschnitt</b>	<b>2.436</b>	<b>131.183</b>	<b>185,7</b>

<sup>1)</sup> den Arbeitsinspektoraten zur Kenntnis gebrachte Arbeitsunfälle

<sup>2)</sup> Quelle: DAS PERSONAL DES BUNDES 2013 DATEN UND FAKTEN, Verteilung des Bundespersonals in den Ressorts zum Stichtag 31.12.2012: 131.138 Vollbeschäftigtenäquivalente - VBÄ.

<sup>3)</sup> Quote errechnet für 10.000 VBÄ.

Zwei Ressorts weisen eine vergleichsweise höhere Unfallquote auf: Das Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport sowie das Bundesministerium für Inneres. Bei beiden Ministerien ist jedoch nach Erfahrungen der Arbeitsinspektion eine erhebliche Anzahl der Unfallmeldungen auf Sportunfälle (Verletzungen beim im Dienst ausgeübten Sport) zurückzuführen.

## TÖDLICHE ARBEITSUNFÄLLE 2013

Im Berichtsjahr ereigneten sich drei tödliche Unfälle im Bereich des Bundesministeriums für Inneres:

Ein als Wilderer Verdächtigter erschoss nach einer Kontrolle am 17. September 2013 drei Polizisten und einen Sanitäter.

## 4.7 Besichtigungen von Arbeitsstätten und festgestellte Mängel

Auf die Ressorts mit vielen nachgeordneten Dienststellen, wie das Bundesministerium für Inneres oder das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur, entfielen die meisten Besichtigungen durch die Arbeitsinspektion.

Besichtigungen von Arbeitsstätten – Ressorts 2013	
Bundeskanzleramt	-
Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten	-
Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz	11
Bundesministerium für Finanzen	34
Bundesministerium für Gesundheit	1
Bundesministerium für Inneres	153
Bundesministerium für Justiz	32
Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport	20
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft	5
Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur	53
Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie	2
Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend	6
Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung	2
Sonstige (Oberste Organe und sonstige Dienststellen)	2
<b>Summe</b>	<b>321</b>

Die Aufschlüsselung der bei den Besichtigungen festgestellten Mängel auf die einzelnen Ressorts enthält **Tabelle 14** im Anhang.

## 4.8 Dringlichkeitsreihung der Maßnahmen für noch offene Mängel

### Bundesoberstufenrealgymnasium Scheibbs

**Mangel:** Nicht erfolgte Bestellung einer Sicherheitsvertrauensperson.

Seitens der Direktion des Bundesoberstufenrealgymnasiums Scheibbs wurde dem Arbeitsinspektorat St. Pölten mitgeteilt, dass sich von den Professorinnen und Professoren niemand bereit erklärt hat die Funktion einer Sicherheitsvertrauensperson zu übernehmen.

Da innerhalb der vom Arbeitsinspektorat gesetzten Fristen keine Behebung des Mangels dem Arbeitsinspektorat gemeldet wurde, wurde gemäß § 91 Abs. 2 B-BSG die Beanstandung der zuständigen Leiterin der Zentralstelle bekannt gegeben.

**Starhemberg Kaserne, Betriebsstaffel, 1100 Wien**

**Mängel:** Wartung und Prüfung von Lüftungsanlagen, Prüfung der Sicherheitsbeleuchtung, Beschädigungen an Teilen der elektrischen Anlage bzw. ungeeignete elektrische Betriebsmittel.

Da innerhalb der vom Arbeitsinspektorat gesetzten Frist keine Behebung der Mängel dem Arbeitsinspektorat gemeldet wurde, wurde gemäß § 91 Abs. 2 B-BSG die Beanstandung dem zuständigen Leiter der Zentralstelle bekannt gegeben.

**Dringlichkeitsreihung gem. § 92 B-BSG:**

1. beschädigte Teile der elektrischen Anlage, Starhemberg Kaserne
2. ungeeignete elektrische Betriebsmittel, Starhemberg Kaserne
3. Bestellung bzw. Meldung einer Sicherheitsvertrauensperson, Bundesoberstufenrealgymnasium Scheibbs
4. Prüfung und Wartung der Lüftungsanlage, Starhemberg Kaserne
5. Prüfung der Sicherheitsbeleuchtung, Starhemberg Kaserne

## 5. TÄTIGKEIT DER ARBEITSINSPEKTION AUF DEM GEBIET DES VERKEHRSWESENS

### 5.1 Organisationsreform Arbeitnehmer/innenschutz

Mit dem 2. Stabilitätsgesetz 2012, BGBl. I Nr. 35/2012, wurde das Verkehrs-Arbeitsinspektorat aus dem Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie am 1. Juli 2012 ins Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz übernommen.

Die bisher bestehenden Spezialaufgaben im Bereich des Arbeitnehmer/innenschutzes bei den Verkehrsunternehmen (Eisenbahnen, Straßenbahnen, Seilbahnen, Luftfahrt, Schifffahrt, Post und Telekom) werden vom Verkehrs-Arbeitsinspektorat weiterbetreut. Ebenso wurden die zusätzlichen Arbeitnehmer/innenschutzbestimmungen für den Verkehrsbereich (Eisenbahn-Arbeitnehmer-Innenschutzverordnung – EisbAV, Schifffahrt-ArbeitnehmerInnenschutzverordnung – SchiffAV, Arbeitnehmerschutzverordnung Verkehr – AVO Verkehr) als Verordnungen des Sozialministers übernommen.

### 5.2 Aufgabenschwerpunkte

Entsprechend den Vorgaben und Intentionen der Europäischen Union im Rahmen der Gemeinschaftsstrategie 2007 bis 2012 werden die Schwerpunkte bei der Umsetzung des Arbeitnehmer/innenschutzes im Verkehrsbereich bereits seit 2007 neu definiert und organisiert. Dieses Konzept wurde auch im Berichtszeitraum weiterentwickelt und umfasst:

- Ergänzung und Aufbereitung der **spezifischen Arbeitnehmer/innenschutzbestimmungen des Verkehrsbereiches**, insbesondere durch Durchführungsverordnungen für den Verkehrsbereich sowie Informationsunterlagen für Verkehrsunternehmen, Hersteller und Verkehrsbehörden zur Erleichterung der Umsetzung der Arbeitnehmer/innenschutzbestimmungen.
- **Reduzierung der Teilnahme an Genehmigungsverfahren** des Verkehrswesens, insbesondere bei der Prüfung von Projekten oder der Teilnahme an Ortsverhandlungen. Dies ist auf Grund der weitgehend erfolgten Implementierung des Arbeitnehmer/innenschutzes in die Genehmigungsverfahren, beispielsweise durch die Arbeitnehmerschutzverordnung Verkehr und die aufliegenden Schwerpunktkonzepte, ohne Reduzierung des bestehenden Sicherheitsstandards durchführbar. Die Mitwirkung an Bagatelverfahren wurde weitgehend abgebaut.
- Soweit in den Genehmigungsverfahren Ressourcen frei gemacht werden können, erfolgt eine verstärkte Wahrnehmung der Aufgabenbereiche **Schulung und Beratung, Kontrolle und Unfalluntersuchung** sowie **Sanktionierung** von schweren und wiederholten Verstößen.

### 5.3 Weiterentwicklung des Arbeitnehmer/innenschutzes

Das Verkehrs-Arbeitsinspektorat hat im Jahr 2013 eine Reihe von Informationsveranstaltungen und Schulungen durchgeführt. Damit sollen alle Entscheidungsträger/innen bei der Umsetzung des Arbeitnehmer/innenschutzes unterstützt werden.

In der **Arbeitsgruppe „Arbeitnehmerschutz auf Anschlussbahnen“** mit den **Bezirksverwaltungsbehörden** wird seit dem Jahr 2002 eine österreichweit einheitliche Anwendung des Arbeitnehmer/innenschutzes auf den österreichischen Anschlussbahnen unterstützt. Über die österreichischen Anschlussbahnen werden zwei Drittel des Gütervolumens auf der Schiene umgeschlagen und stellen diese somit das wirtschaftliche Rückgrat des österreichischen Schienengüterverkehrs

dar. An der Arbeitsgruppe nehmen Jurist/innen und Sachverständige der Bezirksverwaltungsbehörden und das Verkehrs-Arbeitsinspektorat teil. Die Sitzung der Arbeitsgruppe fand am 9. April 2013 in Wien statt.

In der **Arbeitsgruppe „Arbeitnehmerschutz im Eisenbahnrecht/Seilbahnrecht“** mit den Ämtern der Landesregierungen wird seit dem Jahr 1995 eine österreichweit einheitliche Wahrnehmung des Arbeitnehmer/innenschutzes bei öffentlichen Eisenbahnen und Seilbahnen sichergestellt. Dies ist von grundsätzlicher Bedeutung, weil sowohl die Unternehmen (Eisenbahn) als auch die Hersteller (Eisenbahn, Seilbahn) österreichweit tätig sind. An der Arbeitsgruppe nehmen Jurist/innen und Sachverständige der Ämter der Landesregierung und das Verkehrs-Arbeitsinspektorat teil. Die Sitzung der Arbeitsgruppe fand am 11. April 2013 in Wien statt.

Im Jahr 2013 wurde eine **Arbeitsgruppe mit den Betriebsleiter/innen** der österreichischen Eisenbahnunternehmen (Eisenbahnen, Straßenbahnen) eingerichtet, um diese bei der innerbetrieblichen Umsetzung der Arbeitnehmerschutzstandards zu unterstützen. Die erste Sitzung der Arbeitsgruppe fand am 16. April 2013 in Wien statt.

In einer Arbeitsgruppe mit der Wirtschaftskammer Österreich und den österreichischen Straßenbahnunternehmen hat das Verkehrs-Arbeitsinspektorat eine Grundsatzunterweisung für Tätigkeiten im Gefahrenraum der Gleise erarbeitet (**Merkblatt R 16** – Schriftliche Betriebsanweisung Arbeitnehmerschutz für Straßenbahnen). Dieses Merkblatt wird seit 2013 für alle Interessierten aufgelegt.

## 5.4 Informationen

Für die Anwendung des Arbeitnehmer/innenschutzes im Verkehrsbereich hat das Verkehrs-Arbeitsinspektorat eine Reihe von Informationsbroschüren erarbeitet, die von der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau als Merkblätter in Papierform aufgelegt werden und darüber hinaus auf der Homepage des Verkehrs-Arbeitsinspektorates auch in elektronischer (teilweise in bearbeitbarer) Form zur Verfügung stehen. Derzeit werden folgende Informationsbroschüren angeboten:

- Das **Merkblatt R 3** (Eisenbahn-ArbeitnehmerInnenschutzverordnung - EisbAV) enthält den aktuellen Verordnungstext samt Erläuterungen sowie Hinweise auf weiterführende arbeitnehmer/innenschutzrechtliche und eisenbahnrechtliche Bestimmungen und Regelungen in Betriebsvorschriften. Das Merkblatt wurde 2012 aktualisiert und neu aufgelegt.
- Das **Merkblatt R 6** (Seilbahngesetz – SeilbG) enthält den Gesetzestext des Seilbahngesetzes samt Erläuterungen und Hinweisen auf die jeweils anzuwendenden Arbeitnehmer/innenschutzbestimmungen.
- Das **Merkblatt R 7** (Musterbetriebsvorschrift für Anschlussbahnen) enthält eine Anleitung zur Erstellung einer Betriebsvorschrift für Anschlussbahnen, abgestimmt auf die Betriebsvorschriften öffentlicher Eisenbahnen, unter Berücksichtigung der eisenbahnrechtlichen und arbeitnehmer/innenschutzrechtlichen Bestimmungen. Das Merkblatt wurde 2012 aktualisiert und neu aufgelegt.
- Das **Merkblatt R 8** (ÖBB 40 – Schriftliche Betriebsanweisung Arbeitnehmerschutz) enthält eine Grundsatzunterweisung (schriftliche Betriebsanweisung) für Tätigkeiten im Gefahrenraum der Gleise für Normalspurbahnen und dient den österreichischen Eisenbahnunternehmen als gemeinsame Basis für weiterführende Unterweisungen und wird von den Österreichischen Bundesbahnen im Rahmen des Netzzuganges an Dritte vorgegeben.
- Das **Merkblatt R 9** (Eisenbahnfahrzeuge – Schwerpunktconcept Arbeitnehmerschutz) enthält neben der Arbeitnehmerschutzverordnung Verkehr eine Zusammenstellung der wichtigsten Arbeitnehmer/innenschutzbestimmungen für Eisenbahnfahrzeuge.

## VERKEHRSWESEN

- Das **Merkblatt R 10** (Eisenbahnanlagen – Schwerpunktconcept Arbeitnehmerschutz) enthält neben der Arbeitnehmerschutzverordnung Verkehr eine Zusammenstellung der wichtigsten Arbeitnehmer/innenschutzbestimmungen für Eisenbahnanlagen.
- Das **Merkblatt R 11** (Seilbahnanlagen – Schwerpunktconcept Arbeitnehmerschutz) enthält neben der Arbeitnehmerschutzverordnung Verkehr eine Zusammenstellung der wichtigsten Arbeitnehmer/innenschutzbestimmungen für Seilbahnanlagen.
- Das **Merkblatt R 12** (Schifffahrt-ArbeitnehmerInnenschutzverordnung - SchiffAV) enthält den aktuellen Verordnungstext samt Erläuterungen sowie Auszüge aus schifffahrtsrechtlichen Bestimmungen mit Bezug zum Arbeitnehmer/innenschutz (Schiffstechnikverordnung, Mindestbesatzungsverordnung). Das Merkblatt wurde 2012 aktualisiert und neu aufgelegt.
- Das **Merkblatt R 14** (Sicherheitsvorschriften Anschlussbahnen), das in Zusammenarbeit mit dem Verband der Anschlussbahnunternehmen erstellt wurde, enthält eine Zusammenfassung der wichtigsten Sicherheitsvorschriften für Anschlussbahnen hinsichtlich Konzession, Betriebsleiter, Betriebsvorschrift, Eisenbahnfahrzeuge und Eisenbahnanlagen. Das Merkblatt wurde 2012 erstmals aufgelegt.
- Das **Merkblatt R 15** (Schriftliche Betriebsanweisung Arbeitnehmerschutz für Nebenbahnen) enthält eine Grundsatzunterweisung (schriftliche Betriebsanweisung) für Tätigkeiten im Gefahrenraum der Gleise für Schmalspurbahnen und dient den österreichischen Eisenbahnunternehmen als gemeinsame Basis für weiterführende Unterweisungen. Das Merkblatt wurde 2012 erstmals aufgelegt.

### 5.5 Wichtige Kenndaten des Verkehrs-Arbeitsinspektorates (VAI)

Betriebskenndaten	2013
Vorgemerkte Arbeitsstätten	6.744
Vorgemerkte Arbeitnehmer/innen	118.908
Insgesamt durchgeführte Besichtigungen	1.309
Erfasste Arbeitnehmer/innen	34.668
Übertretungen	3.821
Überprüfte Arbeitstage von Lenker/innen	5.571
Teilnahme an behördlichen Verhandlungen	356
Schriftliche Aufforderungen	530
Personal des VAI im Außendienst (anteilig)	22

**ANHANG**

## RECHTSVORSCHRIFTEN

**A.1 RECHTSVORSCHRIFTEN****(Stand 1.Mai 2014)****Arbeitsaufsicht**

Arbeitsinspektionsgesetz 1993 - ArbIG, BGBl. Nr. 27/1993

Verordnung über die Aufsichtsbezirke und den Wirkungsbereich der Arbeitsinspektorate, BGBl. Nr. 237/1993

Verordnung über die Geschäftsordnung des Arbeitnehmerschutzbeirates, BGBl. Nr. 30/1995

**Sicherheit und Gesundheitsschutz**

ArbeitnehmerInnenschutzgesetz - ASchG, BGBl. Nr. 450/1994

Allgemeine Arbeitnehmerschutzverordnung - AAV, BGBl. Nr. 218/1983

Arbeitsstättenverordnung - AstV, BGBl. II Nr. 368/1998

Arbeitsmittelverordnung - AM-VO, BGBl. II Nr. 164/2000

Verordnung über die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz - VGÜ 2014, BGBl. 27/1997

Grenzwerteverordnung 2011 - GKV 2011, BGBl. II Nr. 253/2001

Verordnung biologische Arbeitsstoffe - VbA, BGBl. II Nr. 237/1998

Verordnung explosionsfähiger Atmosphäre - VEXAT, BGBl. II Nr. 309/2004

Verordnung über die Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Arbeitnehmerinnen, BGBl. II Nr. 356/2001

Verordnung über die Fachausbildung der Sicherheitsfachkräfte und die Besonderheiten der sicherheitstechnischen Betreuung für den untertägigen Bergbau (SFk-VO), BGBl. Nr. 277/1995

Verordnung über die Sicherheitsvertrauenspersonen (SVP-VO), BGBl. Nr. 172/1996

Verordnung über die Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente (DOK-VO), BGBl. Nr. 478/1996

Verordnung über sicherheitstechnische Zentren (STZ-VO), BGBl. II Nr. 450/1998

Verordnung über arbeitsmedizinische Zentren (AMZ-VO), BGBl. Nr. 441/1996

Verordnung über die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung - (Kennzeichnungsverordnung - Kenn-V), BGBl. II Nr. 101/1997

Druckgaspackungslagerungsverordnung 2002 - DGPLV 2002, BGBl. II Nr. 489/2002

Elektroschutzverordnung 2012 - ESV 2012, BGBl. II Nr. 33/2012

Nadelstichverordnung - NastV, BGBl. II Nr. 16/2013

Verordnung über den Nachweis der Fachkenntnisse (Fachkenntnis-Nachweis-Verordnung - FK-V), BGBl. II Nr. 13/2007

Verordnung über den Nachweis der Fachkenntnisse für die Vorbereitung und Organisation von bühnentechnischen und beleuchtungstechnischen Arbeiten (Bühnen-FK-V), BGBl. II Nr. 403/2003

Bildschirmarbeitsverordnung - BS-V, BGBl. II Nr. 124/1998

Sprengarbeitenverordnung - SprengV, BGBl. II Nr. 358/2004

Verordnung über den Schutz der Arbeitnehmer/innen bei der Durchführung von Arbeiten im Tagbau (Tagbauarbeitenverordnung - TAV), BGBl. II Nr. 416/2010

Verordnung über den Schutz der Arbeitnehmer/innen vor der Einwirkung durch optische Strahlung (Verordnung optische Strahlung - VOPST), BGBl. II Nr. 221/2010

Verordnung über den Schutz der Arbeitnehmer/innen durch persönliche Schutzausrüstung (Verordnung Persönliche Schutzausrüstung - PSA-V), BGBl. II Nr. 77/2014

Verordnung Lärm und Vibrationen - VOLV, BGBl. II Nr. 22/2006

Bohrarbeitenverordnung - BohrarbV, BGBl. II Nr. 140/2005

Bauarbeiterschutzverordnung - BauV, BGBl. Nr. 340/1994

Bauarbeitenkoordinationsgesetz - BauKG, BGBl. I Nr. 37/1999

Verordnung über die Betriebsbewilligung nach dem Arbeitnehmerschutzgesetz, BGBl. Nr. 116/1976

Flüssiggas-Verordnung 2002 (FGV), BGBl. II Nr. 446/2002

Flüssiggas-Tankstellen-Verordnung 2010 - FGTV 2010, BGBl. II Nr. 247/2010

Verordnung über brennbare Flüssigkeiten - VbF, BGBl. Nr. 240/1991

Kälteanlagenverordnung, BGBl. Nr. 305/1969

Druckluft- und Taucherarbeiten-Verordnung, BGBl. Nr. 501/1973

Allgemeine Bergpolizeiverordnung, BGBl. Nr. 114/1959

Bergpolizeiverordnung für die Seilfahrt, BGBl. Nr. 14/1968



**Sicherheit und Gesundheitsschutz (Verkehr)**

Eisenbahn-Arbeitnehmerschutzverordnung (EisbAV), BGBl. II Nr. 384/1999  
 Schifffahrt-Arbeitnehmerschutzverordnung (SchiffAV), BGBl. II Nr. 260/2009  
 Arbeitnehmerschutzverordnung Verkehr 2011 (AVO Verkehr 2011), BGBl. II Nr. 17/2012

**Sicherheit und Gesundheitsschutz (Bundesbedienstetenschutz)**

Bundes-Bedienstetenschutzgesetz - B-BSG, BGBl. I Nr. 70/1999  
 Verordnung über die Zuordnung von Dienststellen und Dienststellenteilen zu Gefahrenklassen (Gefahrenklassen-Verordnung), BGBl. II Nr. 239/2002  
 Verordnung über die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung (B-KennV), BGBl. II Nr. 414/1999  
 Verordnung über den Schutz der Bediensteten gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe (B-VbA), BGBl. II Nr. 415/1999  
 Verordnung über die Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente (B-DOK-VO), BGBl. II Nr. 452/1999  
 Verordnung über den Schutz der Bundesbediensteten bei Bildschirmarbeit (B-BS-V), BGBl. II Nr. 453/1999  
 Verordnung über die Sicherheitsvertrauenspersonen (B-SVP-VO), BGBl. II Nr. 14/2000  
 Verordnung über die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz (B-VGÜ), BGBl. II Nr. 15/2000  
 Bundes-Arbeitsstättenverordnung - B-AStV, BGBl. II Nr. 352/2002  
 Bundes-Arbeitsmittelverordnung - B-AM-VO, BGBl. II Nr. 392/2002  
 Bundes-Grenzwerteverordnung - BGK-V, BGBl. II Nr. 393/2002  
 Bundes-Elektroschutzverordnung - B-ESV, BGBl. II Nr. 228/2007  
 Bundes-Fachkenntnisnachweis-Verordnung - B-FK-V, BGBl. II Nr. 229/2007  
 Verordnung über den Schutz der Bediensteten vor explosionsfähigen Atmosphären (B-VEXAT), BGBl. II Nr. 156/2005  
 Verordnung über den Schutz der Bediensteten vor der Gefährdung durch Lärm und Vibrationen (B-VOLV), BGBl. II Nr. 90/2006  
 Tropentauglichkeitsverordnung, BGBl. Nr. 630/1983  
 Verordnung optische Strahlung Bund - B-VOPST, BGBl. II Nr. 291/2012

**Verwendungsschutz**

Arbeitszeitgesetz - AZG, BGBl. Nr. 461/1969  
 Arbeitsruhegesetz - ARG, BGBl. Nr. 144/1983  
 Arbeitsruhegesetz-Verordnung - ARG-VO, BGBl. Nr. 149/1984  
 Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz - KA-AZG, BGBl. I Nr. 8/1997  
 Verordnung (EG) Nr. 561/2006 zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr, Abl. Nr. L 102 v. 11.4.2006  
 Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 über das Kontrollgerät im Straßenverkehr, Abl. Nr. L 370/8 v. 31.12.1985  
 Fahrtenbuchverordnung - FahrtbV, BGBl. Nr. 461/1975  
 Lenker/innen-Ausnahmeverordnung (L-AVO), BGBl. II Nr. 10/2010  
 Bundesgesetz über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen 1987 - KJBG, BGBl. Nr. 599/1987  
 Verordnung über die Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Jugendliche (KJBG-VO), BGBl. II Nr. 436/1998  
 Wochenberichtsblatt-Verordnung, BGBl. Nr. 420/1987  
 Mutterschutzgesetz 1979 - MSchG, BGBl. Nr. 221/1979  
 Bäckereiarbeiter/innengesetz 1996 - BäckAG 1996, BGBl. Nr. 410/1996  
 Heimarbeitsgesetz 1960, BGBl. Nr. 105/1961  
 Verordnung mit der die Verwendung von gefährlichen Stoffen oder Zubereitungen in Heimarbeit verboten wird, BGBl. Nr. 178/1993

## RECHTSVORSCHRIFTEN

**Sonstige Vorschriften mit arbeitnehmerschutzrechtlichen Bestimmungen**

Nachtschwerarbeitsgesetz - NSchG, BGBl. Nr. 354/1981

Arbeitskräfteüberlassungsgesetz - AÜG, BGBl. Nr. 196/1988

Urlaubsgesetz, BGBl. 390/1976

Arbeit- und Gesundheit-Gesetz (AGG), BGBl. I Nr. 111/2010

Bundesgesetz, mit dem das Nachtschicht-Schwerarbeitsgesetz, das Bundesgesetz betreffend die Vereinheitlichung des Urlaubsrechts und die Einführung einer Pflegefreistellung, das Arbeitszeitgesetz und das Arbeitsverfassungsgesetz geändert und Maßnahmen zum Ausgleich gesundheitlicher Belastungen für das Krankenpflegepersonal getroffen werden, BGBl. Nr. 473/1992

Verordnung betreffend die Einbeziehung weiterer Arbeitnehmer in die Schutzmaßnahmen für das Krankenpflegepersonal, BGBl. 286/1994

Hausbetreuungsgesetz (HBeG), BGBl. I Nr. 33/2007

Theaterarbeitsgesetz - TAG, BGBl. I Nr. 100/2010

## A.2 TABELLENTEIL

### A.2.1 Erläuterungen zu den Tabellen und Begriffen

#### Allgemeine Erläuterungen

Die Bundesdienststellen betreffenden Tätigkeiten der Arbeitsinspektion und deren Ergebnisse (z.B. Feststellung von Mängeln) sind in den Gesamtdaten und somit in den Tabellen betreffend die Tätigkeiten (1 bis 4), Übertretungen (10 und 11), ärztlichen Untersuchungen (9) und in den diesbezüglichen wichtigen Kenndaten (Kapitel 1.2) mit enthalten und werden nur in dem den Bundesbedienstetenschutz betreffenden Berichtsteil und in Tabelle 14 gesondert ausgewiesen.

#### Erläuterungen zu den Tätigkeiten

##### TABELLEN 1 BIS 6

**Besichtigungen** umfassen alle Überprüfungstätigkeiten der Arbeitsinspektor/innen in Arbeitsstätten (inklusive Bundesdienststellen), auf Baustellen oder auswärtigen Arbeitsstellen. Je nach Anlassfall werden dabei routinemäßige stichprobenartige Kontrollen, Schwerpunktaktionen und Überprüfungen besonderer Aspekte, auch im Zusammenhang mit Verhandlungen und Beratungen vor Ort, durchgeführt.

Die **Überprüfung besonderer Aspekte** ist eine vertiefende, meist zusätzlich zu einer routinemäßigen Kontrolle durchgeführte, Überprüfung relevanter Aspekte des Arbeitnehmer/innenschutzes.

**Kontrollen von Lenker/innen** umfassen alle Kontrollen betreffend die Arbeitszeit und Ruhezeit von Lenker/innen sowie deren Aufzeichnung. Detaillierte Ergebnisse dazu (inklusive Übertretungen, die betreffend die Lenker/innen personenbezogen und nicht betriebsbezogen gezählt werden) sind im Tabellenteil (6) ausgewiesen.

Die Teilnahme an **behördlichen Verhandlungen** umfasst die persönliche Teilnahme von Arbeitsinspektor/innen an mündlichen Verhandlungen, wie Genehmigungsverhandlungen, Bauverhandlungen und Verhandlungen der Unabhängigen Verwaltungssenate (UVS).

Die **Beratungstätigkeit** umfasst neben allen Beratungen außerhalb des Arbeitsinspektorates (vor Ort) auch die Vorbesprechungen von betrieblichen Projekten.

Die **arbeitsinspektionsärztlichen Beurteilungen und Beratungen** umfassen neben der Beurteilung von Befunden und der Ausstellung von Freistellungszeugnissen gemäß dem Mutterschutzgesetz 1979 auch die nicht vor Ort erfolgenden Beratungen im Zusammenhang mit Gesundheitsüberwachung und Berufskrankheiten.

**Sonstige Tätigkeiten** umfassen neben der Zusammenarbeit mit Behörden und anderen Stellen (z.B. Wirtschaftskammer, Arbeiterkammer, AUVA) alle anderen Tätigkeiten, die keiner der oben genannten Kategorien zugeordnet werden können (z.B. Tagungen, Fortbildungsseminare, Schulungen).

## TABELLEN

**Erläuterungen zu den Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten****TABELLE 7**

**Anerkannte Arbeitsunfälle im engeren Sinn** (i.e.S.): Von der AUVA und der VAEB anerkannte Arbeitsunfälle unselbständig Erwerbstätiger ohne Wegunfälle.

Kriterien für die Darstellung des Unfallgeschehens nach Verletzungsursachen (Kontakt mit ...):

- Es werden **alle** Hauptkategorien von Verletzungsursachen (**fett** formatierte Überschriften) ausgewiesen.
- Die Unterkategorie mit den meisten Unfällen wird dann zusätzlich angeführt, wenn sie 1.000 oder mehr Unfälle aufweist.

**TABELLE 8**

**Anerkannte Berufskrankheitsfälle:** Von der AUVA und der VAEB anerkannte Berufskrankheitsfälle der bei ihr unfallversicherten unselbständig Erwerbstätigen. Dabei werden in geringem Umfang Berufskrankheiten in Arbeitsstätten miterfasst, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der Arbeitsinspektion fallen (und vice versa). Die Zählung erfolgt entsprechend dem Datum der Anerkennung und nicht nach dem Eintritt des Versicherungsfalles. Der Gliederung der Berufskrankheitsfälle liegt die Liste der Berufskrankheiten (Anlage 1 zu § 177 ASVG) zugrunde, wobei der Bezeichnung die Berufskrankheitennummer jeweils in Klammer vorangestellt ist.

**Berufskrankheiten gemäß § 177 Abs. 2 ASVG (Generalklausel):** Nicht in Anlage 1 zu § 177 ASVG genannte Krankheiten, die im Einzelfall vom Unfallversicherungsträger aufgrund wissenschaftlicher Erkenntnisse mit Zustimmung des Bundesministeriums für Gesundheit als Berufskrankheit anerkannt werden.

**Erläuterungen zu den AI-Ärztlichen Beurteilungen von Untersuchungsergebnissen****TABELLE 9**

**Eignungs- und Folgeuntersuchungen** (bzw. Untersuchungsergebnisse), die den Arbeitsinspektionsärzt/innen zur Kenntnis gebracht und von diesen beurteilt werden. Anders als in den vorangegangenen Jahren wird nicht mehr die Anzahl der untersuchten Beschäftigten, sondern die Anzahl der tatsächlich im Berichtsjahr durchgeführten und von den Arbeitsinspektionsärzt/innen beurteilten Untersuchungen dargestellt.

**Lärmuntersuchungen:** Da seit 1.1.1995 die Befunde betreffend die wiederkehrenden Lärmuntersuchungen nicht mehr an die Arbeitsinspektionsärztlichen Dienste übermittelt werden müssen, werden hier nur Beschäftigte mit Eignungsuntersuchungen vor Beginn der Tätigkeit unter Lärmeinwirkung erfasst.

Eignungs- und Folgeuntersuchungen auf dem Gebiet des **Verkehrswesens** sind in dieser Tabelle nicht berücksichtigt und werden in Kapitel 2.6.4 getrennt ausgewiesen.

**Erläuterungen zu den Übertretungen Technik und Arbeitshygiene****TABELLEN 10, 11 UND 14**

**Allgemeine Bestimmungen** umfassen jene Anforderungen, die generell für alle Bereiche des Arbeitnehmer/innenschutzes gelten. Das sind vor allem Bestimmungen betreffend den 1. Abschnitt

des ASchG bzw. jene Vorschriften, die thematisch mit diesem Abschnitt in Zusammenhang stehen (z.B. Kennzeichnung, Aushangpflichten, Koordination).

Besonders ausgewiesen zu den allgemeinen Bestimmungen werden Übertretungen aus den Bereichen:

- Gefahrenermittlung und -beurteilung, Maßnahmenfestlegung, Dokumentation,
- Sicherheitsvertrauenspersonen,
- Information und Unterweisung der Arbeitnehmer/innen,
- Bauarbeitenkoordination.

**Arbeitsstätten** sind alle Gebäude und sonstigen baulichen Anlagen sowie alle Orte auf einem Betriebsgelände, in denen Arbeitsplätze eingerichtet sind oder zu denen Arbeitnehmer/innen im Rahmen ihrer Arbeit Zugang haben.

**Baustellen** sind zeitlich begrenzte oder ortsveränderliche Baustellen, an denen Hoch- und Tiefbauarbeiten durchgeführt werden.

**Auswärtige Arbeitsstellen** sind alle Orte außerhalb von Arbeitsstätten, an denen andere Arbeiten als Bauarbeiten durchgeführt werden, insbesondere auch die Stellen in Verkehrsmitteln, auf denen Arbeiten ausgeführt werden.

**Arbeitsmittel** sind alle Maschinen, Apparate, Werkzeuge, Geräte und Anlagen, die zur Benutzung durch Arbeitnehmer/innen vorgesehen sind.

**Elektrische Anlagen und Betriebsmittel:** Elektrische Betriebsmittel sind Gegenstände zur Gewinnung, Fortleitung oder zum Gebrauch elektrischer Energie. Eine elektrische Anlage ist eine ortsfeste Zusammenfassung elektrischer Betriebsmittel.

**Gefährliche Arbeitsstoffe** sind explosionsgefährliche, brandgefährliche, gesundheitsgefährdende und biologische Arbeitsstoffe.

Besonders ausgewiesen zu gefährlichen Arbeitsstoffen werden die Übertretungen von Bestimmungen zu:

- Gefahrenermittlung und Maßnahmen zur Gefahrenverhütung,
- Biologischen Arbeitsstoffen,
- Grenzwerten.

**Gesundheitsüberwachung** umfasst jene verpflichtenden ärztlichen Untersuchungen, die durchzuführen sind, wenn Arbeitnehmer/innen bei ihrer Tätigkeit bestimmten Stoffen bzw. Einwirkungen ausgesetzt sind.

**Arbeitsvorgänge und Arbeitsplätze** umfassen Anforderungen an deren Gestaltung innerhalb und außerhalb von Arbeitsstätten. Dazu gehören insbesondere ergonomische Anforderungen, Schutz vor physikalischen Einwirkungen sowie Maßnahmen für Gefahrenbereiche und Alleinarbeit.

Besonders ausgewiesen zu Arbeitsvorgängen und Arbeitsplätzen werden Übertretungen von Bestimmungen zu:

- Gefahrenverhütung und Ergonomie,
- Bildschirmarbeit,
- Lärm und Vibrationen,

## TABELLEN

- Fachkenntnissen und Aufsicht,
- Persönlicher Schutzausrüstung und Arbeitskleidung,
- Explosionsfähigen Atmosphären,
- Sprengarbeiten,
- Untertagearbeiten,
- optischer Strahlung

**Präventivdienste** umfassen Sicherheitsfachkräfte (Fachkräfte für Arbeitssicherheit), Arbeitsmediziner/innen, sonstige Fachleute sowie die Präventionszentren der Unfallversicherungsträger.

**Übertretungen gesamt:** Summe der Übertretungen in den Bereichen allgemeine Bestimmungen, Arbeitsstätten und Baustellen, Arbeitsmittel, elektrische Anlagen und Betriebsmittel, gefährliche Arbeitsstoffe, Gesundheitsüberwachung, Arbeitsvorgänge und Arbeitsplätze sowie Präventivdienste.

### Erläuterungen zu den Übertretungen Verwendungsschutz

#### TABELLEN 12 UND 13

**Kinderarbeit:** Kinder sind Minderjährige bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres oder bis zur späteren Beendigung der Schulpflicht. Ausgewiesen werden Übertretungen zu verbotener Kinderarbeit.

Die **Beschäftigung von Jugendlichen** betrifft Bestimmungen zum Schutz von Beschäftigten, die das 15. Lebensjahr vollendet haben und der allgemeinen Schulpflicht nicht mehr unterliegen, bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

Besonders ausgewiesen zur Beschäftigung von Jugendlichen werden Übertretungen von Bestimmungen zu:

- Höchstarbeitszeit,
- Aufzeichnungspflichten,
- Beschäftigungsverbote und –beschränkungen,
- Ruhepausen, Ruhezeiten, Nachtruhe, Sonn- und Feiertagsruhe, Wochenfreizeit,
- Evaluierung.

**Mutterschutz** umfasst Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes zum Schutz der Gesundheit werdender und stillender Mütter bei der Arbeit.

Besonders ausgewiesen zum Mutterschutz werden Übertretungen von Bestimmungen zu:

- Meldepflicht,
- Beschäftigungsverboten,
- Nacht-, Sonn- und Feiertagsruhe, Mehrarbeit, Ruhemöglichkeit,
- Evaluierung.

**Arbeitszeit** umfasst Bestimmungen über die höchste zulässige Arbeitsdauer und die Mindestdauer der erforderlichen Ruhezeiten sowie deren Aufzeichnung. Ausgenommen sind die Arbeitszeitbestimmungen für Bäcker/innen, Bedienstete in Krankenanstalten und Jugendliche (siehe dort).

Besonders ausgewiesen zur Arbeitszeit werden Übertretungen von Bestimmungen zu:

- Höchst Arbeitszeit,
- Aufzeichnungspflichten,
- Ruhepausen, Ruhezeiten.

**Krankenanstalten-Arbeitszeit** umfasst Bestimmungen über die höchste zulässige Arbeitsdauer und die Mindestdauer der erforderlichen Ruhephasen sowie deren Aufzeichnung in Krankenanstalten.

**Arbeitsruhe** umfasst Bestimmungen über die erforderliche wöchentliche Ruhezeit (z.B. Wochenendruhe) und die Feiertagsruhe. Ausgenommen sind die Ruhebestimmungen für Bäcker/innen und Jugendliche (siehe dort).

**Bäckereiarbeit** umfasst Bestimmungen über die Arbeitszeit und Arbeitsruhe von Beschäftigten in Bäckereien.

**Heimarbeit** umfasst Bestimmungen über den Schutz von Heimarbeiter/innen, insbesondere Regelungen über Entgelt, Arbeitszeit und Arbeitsruhe (indirekt geregelt über Arbeits- und Lieferbedingungen).

**Übertretungen gesamt:** Summe der Übertretungen in den Bereichen Kinderarbeit, Beschäftigung von Jugendlichen, Mutterschutz, Arbeitszeit, Krankenanstalten-Arbeitszeit, Arbeitsruhe, Bäckereiarbeit und Heimarbeit sowie Verstöße gegen die Aushang- und Auflagepflichten.

TABELLEN

---



## A.2.2 Tabellen

TABELLEN

---

**Tabelle 1 - Tätigkeit der Arbeitsinspektion im Überblick 2009 bis 2013**

Besichtigungen, Überprüfungen besonderer Aspekte, Kontrollen von Lenker/innen, behördliche Verhandlungen, Beratungen und Beurteilungen sowie sonstige Tätigkeiten

	2009	2010	2011	2012	2013
<b>Besichtigungen (ohne Kontrollen von Lenker/innen)</b>	<b>63.998</b>	<b>58.907</b>	<b>57.699</b>	<b>60.268</b>	<b>63.201</b>
in Arbeitsstätten	47.934	43.751	42.268	45.926	48.310
auf Baustellen und auswärtigen Arbeitsstellen	16.064	15.156	15.431	14.342	14.891
<b>Überprüfung besonderer Aspekte <sup>1)</sup></b>					
Psychische Belastung <sup>2)</sup>				3.040	3.970
Arbeitsorganisationsanalyse Sicherheit/Ergonomie <sup>2)</sup>				2.825	3.441
Arbeitsstätten	17.908	16.904	15.364	30.979	21.227
Arbeitsmittel und elektrische Anlagen	6.741	6.830	6.557	20.795	11.367
Arbeitshygiene und Arbeitsstoffe	4.438	4.399	4.235	8.400	5.606
Arbeitsvorgänge und Arbeitsplätze	8.852	9.107	9.495	17.906	11.251
Bauarbeitenkoordination	3.770	3.976	3.876	4.512	4.204
Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen	3.529	3.558	2.684	3.781	3.108
Mutterschutz	6.865	6.852	7.155	7.842	7.537
Arbeitszeit und Arbeitsruhe (ohne Kontrollen von Lenker/innen)	6.271	7.907	12.148	22.704	12.033
Heimarbeit	41	63	37	57	41
Arbeitsunfälle	3.523	3.423	4.427	5.303	5.039
Arbeitsunfallanalyse gesteuert nach Prioritäten				2.624	3.312
Berufskrankheiten	144	146	137	217	150
Gesundheitsüberwachung <sup>2)</sup>		761	1.033	2.109	1.726
Präventivdienste und Sicherheitsvertrauenspersonen	6.257	3.701	3.325	14.787	5.560
Systemüberprüfung (inkl. Evaluierung)	9.388	8.048	7.779	19.638	9.118
an Sonn- und Feiertagen	394	200	499	384	400
bei Nacht	1.441	1.198	1.118	952	941
<b>Kontrollen von Lenker/Innen <sup>3)</sup></b>	<b>2.024</b>	<b>2.047</b>	<b>1.948</b>	<b>2.154</b>	<b>2.275</b>
Teilnahme an behördl. Verhandlungen	17.148	17.142	18.137	17.379	16.400
<b>Beratungstätigkeit</b>	<b>27.900</b>	<b>31.638</b>	<b>31.347</b>	<b>30.118</b>	<b>29.133</b>
Beratungen vor Ort	17.776	21.235	20.543	19.717	18.662
Vorbesprechungen von betrieblichen Projekten	10.124	10.403	10.804	10.401	10.471
<b>Arbeitsinspektionsärztliche Beurteilungen und Beratungen <sup>4)</sup></b>				<b>85.307</b>	<b>84.658</b>
<b>Sonstige Tätigkeiten</b>	<b>24.282</b>	<b>24.849</b>	<b>24.584</b>	<b>28.933</b>	<b>27.593</b>
davan					
Zusammenarbeit mit Behörden und anderen Stellen	13.491	14.514	14.984	15.752	15.055

<sup>2)</sup> Diese Aspekte werden erst ab 2010 bzw. 2012 getrennt ausgewiesen.

<sup>3)</sup> Die Kontrollergebnisse im Detail enthält Tabelle 6.

<sup>4)</sup> Infolge geänderter Zählweise kein Vergleich mit den Jahren vor 2012 möglich..

TABELLE 2

**Tabelle 2 - Tätigkeit der Arbeitsinspektion nach Bundesländern 2013**

Besichtigungen, Überprüfungen besonderer Aspekte, Kontrollen von Lenker/innen, behördliche Verhandlungen, Beratungen und Beurteilungen sowie sonstige Tätigkeiten

	Bundesländer			
	Summe	Burgenland	Kärnten	Niederösterreich
<b>Besichtigungen (ohne Kontrollen von Lenker/innen)</b>	<b>63.201</b>	<b>2.792</b>	<b>3.677</b>	<b>15.239</b>
in Arbeitsstätten	48.310	2.233	2.874	11.490
auf Baustellen und auswärtigen Arbeitsstellen	14.891	559	803	3.749
<b>Überprüfung besonderer Aspekte</b>				
Psychische Belastung	3.970	195	128	678
Arbeitsorganisationsanalyse	3.441	106	114	820
Sicherheit/Ergonomie				
Arbeitsstätten	21.227	698	2.132	4.842
Arbeitsmittel und elektr. Anlagen	11.367	407	1.103	2.450
Arbeitshygiene und Arbeitsstoffe	5.606	271	434	1.566
Arbeitsvorgänge und Arbeitsplätze	11.251	385	811	2.150
Bauarbeitenkoordination	4.204	151	290	1.011
Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen	3.108	26	184	524
Mutterschutz	7.537	494	575	1.695
Arbeitszeit und Arbeitsruhe (ohne Kontrollen von Lenker/innen)	12.033	157	827	1.634
Heimarbeit	41	0	12	-
Arbeitsunfälle	5.039	202	290	1.256
Arbeitsunfallanalyse gesteuert nach Prioritäten	3.312	79	114	608
Berufskrankheiten	150	3	-	57
Gesundheitsüberwachung	1.726	172	211	491
Präventivdienste und Sicherheitsvertrauenspersonen	5.560	180	406	1.182
Systemüberprüfung (inkl. Evaluierung)	9.118	156	921	2.083
an Sonn- und Feiertagen	400	0	34	61
bei Nacht	941	0	40	308
<b>Kontrollen von Lenker/Innen</b>	<b>2.275</b>	<b>40</b>	<b>170</b>	<b>524</b>
<b>Teilnahme an behördl. Verhandlungen</b>	<b>16.400</b>	<b>713</b>	<b>902</b>	<b>2.948</b>
<b>Beratungstätigkeit</b>	<b>29.133</b>	<b>1.930</b>	<b>1.047</b>	<b>8.613</b>
Beratungen vor Ort	18.662	1.854	829	4.877
Vorbesprechungen von betrieblichen Projekten	10.471	76	218	3.736
<b>Arbeitsinspektionsärztliche Beurteilungen und Beratungen <sup>1)</sup></b>	<b>84.499</b>	<b>1.495</b>	<b>7.020</b>	<b>14.322</b>
<b>Sonstige Tätigkeiten</b>	<b>27.593</b>	<b>904</b>	<b>943</b>	<b>8.094</b>
davon				
Zusammenarbeit mit Behörden und anderen Stellen	15.055	643	523	5.604

1) Sowie zusätzlich 159 Befundbeurteilungen von Arbeitnehmer/innen ausländischer Beschäftiger/innen bzw. Überlasser/innen

TABELLE 2

Bundesländer					
Oberösterreich	Salzburg	Steiermark	Tirol	Vorarlberg	Wien
<b>9.498</b>	<b>3.439</b>	<b>8.637</b>	<b>3.206</b>	<b>2.893</b>	<b>13.820</b>
7.079	2.608	6.447	2.358	2.574	10.647
2.419	831	2.190	848	319	3.173
755	392	685	106	83	948
632	303	506	89	93	778
2.630	1.522	2.008	1.136	1.709	4.550
2.135	971	1.121	510	1.251	1.419
847	255	470	201	383	1.179
2.614	941	665	726	695	2.264
642	362	505	178	203	862
341	243	954	94	172	570
1.078	403	679	533	485	1.595
1.865	1.940	1.505	568	1.469	2.068
20	1	-	1	1	6
941	272	605	286	198	989
826	465	469	104	99	548
12	5	11	6	28	28
218	93	189	44	34	274
882	684	631	242	236	1.117
1.039	1.468	692	341	468	1.950
31	-	241	10	-	23
13	-	348	26	86	120
<b>408</b>	<b>230</b>	<b>408</b>	<b>100</b>	<b>61</b>	<b>334</b>
<b>2.547</b>	<b>1.239</b>	<b>2.220</b>	<b>1.517</b>	<b>1.012</b>	<b>3.302</b>
<b>5.185</b>	<b>1.123</b>	<b>3.275</b>	<b>1.710</b>	<b>1.737</b>	<b>4.513</b>
3.057	864	1.782	1.222	1.459	2.718
2.128	259	1.493	488	278	1.795
<b>27.881</b>	<b>1.734</b>	<b>15.234</b>	<b>6.150</b>	<b>1.456</b>	<b>9.207</b>
<b>5.681</b>	<b>1.352</b>	<b>3.992</b>	<b>802</b>	<b>700</b>	<b>5.125</b>
3.533	171	2.277	139	184	1.981

TABELLE 3

### Tabelle 3 - Tätigkeit der Arbeitsinspektion in Arbeitsstätten nach Wirtschaftszweigen 2013

Besuchte Arbeitsstätten, Besichtigungen, behördliche Verhandlungen, Beratungen sowie sonstige Tätigkeiten; jeweils nach Wirtschaftsunterabschnitten

	Summe	Wirtschaftsunterabschnitte (ÖNACE)						
		Land- und Forstwirtschaft; Fischerei	Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	Herstellung von Waren	Energieversorgung	Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen	Bau	Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen
		A	B	C	D	E	F	G
<b>Besuchte Arbeitsstätten mit:</b>								
bis zu 9 Arbeitnehmer/innen	31.186	98	662	4.326	375	324	1.753	9.903
10 bis 49 Arbeitnehmer/innen	12.384	36	100	2.298	73	125	1.170	3.899
50 bis 249 Arbeitnehmer/innen	3.542	16	9	1.149	31	51	272	656
250 Arbeitnehmer/innen und mehr	863	1	4	429	12	3	34	39
<b>Gesamt</b>	<b>47.975</b>	<b>151</b>	<b>775</b>	<b>8.202</b>	<b>491</b>	<b>503</b>	<b>3.229</b>	<b>14.497</b>
<b>Besichtigungen</b> (ohne Kontrollen von Lenker/innen)	<b>48.310</b>	<b>137</b>	<b>870</b>	<b>10.008</b>	<b>348</b>	<b>524</b>	<b>3.042</b>	<b>14.409</b>
<b>Teilnahme an behördlichen Verhandlungen</b>	<b>16.020</b>	<b>31</b>	<b>320</b>	<b>3.243</b>	<b>339</b>	<b>260</b>	<b>842</b>	<b>3.990</b>
<b>Beratungstätigkeiten</b>	<b>24.911</b>	<b>63</b>	<b>328</b>	<b>6.309</b>	<b>321</b>	<b>330</b>	<b>1.639</b>	<b>6.149</b>
<b>Sonstige Tätigkeiten</b>	<b>20.864</b>	<b>70</b>	<b>346</b>	<b>4.838</b>	<b>299</b>	<b>282</b>	<b>1.410</b>	<b>5.055</b>

TABELLE 3

Wirtschaftsunterabschnitte (ÖNACE)												
Verkehr und Lagerei	Beherbergung und Gastronomie	Information und Kommunikation	Erbringung von Finanz- und Versicherungs-Dienstleistungen	Grundstücks- und Wohnungswesen	Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen	Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen	Öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung	Erziehung und Unterricht	Gesundheits- und Sozialwesen	Kunst, Unterhaltung und Erholung	Erbringung von sonstigen Dienstleistungen	Private Haushalte mit Hauspersonal; Exterritoriale Organisationen und Körperschaften
H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R	S	T-U
1.096	6.034	261	551	441	941	830	131	319	1.155	493	1.488	5
631	1.531	128	263	68	293	319	152	181	779	128	210	-
189	240	49	55	27	88	128	61	76	334	37	74	-
14	6	17	25	3	11	45	27	21	153	11	8	-
<b>1.930</b>	<b>7.811</b>	<b>455</b>	<b>894</b>	<b>539</b>	<b>1.333</b>	<b>1.322</b>	<b>371</b>	<b>597</b>	<b>2.421</b>	<b>669</b>	<b>1.780</b>	<b>5</b>
1.540	7.004	446	904	432	1.194	1.334	346	556	2.820	705	1.689	2
528	3.921	33	33	244	214	200	29	96	1.098	338	260	1
842	4.222	120	221	361	542	483	211	306	1.286	437	739	2
848	3.763	92	136	279	484	418	276	204	915	370	778	1

TABELLE 4

### **Tabelle 4 - Tätigkeit der Arbeitsinspektion in Arbeitsstätten nach Bundesländern 2013**

Besuchte Arbeitsstätten, Besichtigungen, behördliche Verhandlungen, Beratungen sowie sonstige Tätigkeiten; jeweils nach Bundesländern

	Bundesländer			
	Summe	Burgenland	Kärnten	Niederösterreich
<b>Besuchte Arbeitsstätten mit:</b>				
bis zu 9 Arbeitnehmer/innen	31.186	1.419	1.505	7.695
10 bis 49 Arbeitnehmer/innen	12.384	548	709	2.556
50 bis 249 Arbeitnehmer/innen	3.542	137	221	673
250 Arbeitnehmer/innen und mehr	863	20	42	143
<b>Gesamt</b>	<b>47.975</b>	<b>2.124</b>	<b>2.477</b>	<b>11.067</b>
<b>Besichtigungen (ohne Kontrollen von Lenker/Innen)</b>	<b>48.310</b>	<b>2.233</b>	<b>2.874</b>	<b>11.490</b>
<b>Teilnahme an behördlichen Verhandlungen</b>	<b>16.020</b>	<b>689</b>	<b>878</b>	<b>2.853</b>
<b>Beratungstätigkeiten</b>	<b>24.911</b>	<b>1.676</b>	<b>969</b>	<b>6.942</b>
<b>Sonstige Tätigkeiten</b>	<b>20.864</b>	<b>765</b>	<b>843</b>	<b>6.322</b>



TABELLE 4

Bundesländer					
Oberösterreich	Salzburg	Steiermark	Tirol	Vorarlberg	Wien
4.468	1.890	4.012	1.891	1.498	6.808
2.074	732	1.863	832	767	2.303
723	218	488	192	206	684
181	35	152	43	49	198
<b>7.446</b>	<b>2.875</b>	<b>6.515</b>	<b>2.958</b>	<b>2.520</b>	<b>9.993</b>
<b>7.079</b>	<b>2.608</b>	<b>6.447</b>	<b>2.358</b>	<b>2.574</b>	<b>10.647</b>
<b>2.419</b>	<b>1.238</b>	<b>2.204</b>	<b>1.506</b>	<b>1.003</b>	<b>3.230</b>
4.264	825	3.009	1.626	1.619	3.981
4.189	1.069	3.255	654	524	3.243

TABELLE 5

### Tabelle 5 - Tätigkeit der Arbeitsinspektion auf Baustellen und auswärtigen Arbeitsstellen nach Wirtschaftszweigen 2013

Besuchte Unternehmen auf Baustellen und auswärtigen Arbeitsstellen, Besichtigungen, behördliche Verhandlungen, Beratungen sowie sonstige Tätigkeiten; jeweils nach Wirtschaftsunterabschnitten

	Summe	Bauwesen				
		Hochbau	Tiefbau	Abbrucharbeiten und vorbereitende Baustellenarbeiten	Elektroinstallation	Gas-, Wasser-, Heizungs- und Lüftungs- und Klimaanlageinstallation
		41.00	42.00	43.10	43.21	43.22
<b>Besuchte Unternehmen auf Baustellen und auswärtigen Arbeitsstellen mit:</b>						
bis zu 9 Arbeitnehmer/innen	11.045	3.223	757	289	607	461
10 bis 49 Arbeitnehmer/innen	1.054	633	101	15	36	28
50 bis 249 Arbeitnehmer/innen	46	20	14	1	-	1
250 Arbeitnehmer/innen und mehr	2	-	2	-	-	-
<b>Gesamt</b>	<b>12.147</b>	<b>3.876</b>	<b>874</b>	<b>305</b>	<b>643</b>	<b>490</b>
<b>Besichtigungen</b> (ohne Kontrollen von Lenker/innen)	<b>14.891</b>	<b>5.283</b>	<b>1.028</b>	<b>359</b>	<b>732</b>	<b>552</b>
<b>Teilnahme an behördlichen Verhandlungen</b>	<b>42</b>	<b>1</b>	<b>5</b>	<b>2</b>	<b>-</b>	<b>-</b>
<b>Beratungstätigkeiten</b>	<b>2.017</b>	<b>845</b>	<b>142</b>	<b>39</b>	<b>80</b>	<b>58</b>
<b>Sonstige Tätigkeiten</b>	<b>1.724</b>	<b>568</b>	<b>104</b>	<b>40</b>	<b>47</b>	<b>61</b>

TABELLE 5

Bauwesen								Sonstige Wirtschaftszweige
Sonstige Bauinstallation	Anbringen von Stuckaturen, Gipserei und Verputzerei	Bautischlerei und -schlosserei	Fußboden-, Fliesen- und Plattenlegerei, Tapeziererei	Malerei und Glaserei	Sonstiger Ausbau a.n.g.	Dachdeckerei und Zimmererei	Sonstige spezialisierte Bautätigkeiten a.n.g.	
43.29	43.31	43.32	43.33	43.34	43.39	43.91	43.99	
119	315	270	159	289	149	1.266	650	2.491
10	18	15	4	11	10	23	82	68
-	-	1	-	-	-	2	5	2
-	-	-	-	-	-	-	-	-
<b>129</b>	<b>333</b>	<b>286</b>	<b>163</b>	<b>300</b>	<b>159</b>	<b>1.291</b>	<b>737</b>	<b>2.561</b>
<b>139</b>	<b>367</b>	<b>315</b>	<b>176</b>	<b>324</b>	<b>176</b>	<b>1.422</b>	<b>862</b>	<b>3.156</b>
1	-	-	-	-	-	-	1	32
5	22	33	19	38	17	202	98	419
25	38	19	19	37	24	156	103	483

TABELLE 6

---

**Tabelle 6 - Kontrollen von Lenker/innen 2013**

Überprüfte Lenker/innen bzw. Arbeitstage und Arten von Übertretungen  
(personenbezogen erfasst) nach Fahrzeugarten

	Summe	Fahrzeuge gemäß EU-Verordnung		Sonstige Fahrzeuge
		Personenverkehr	Güterverkehr	
<b>Überprüfte Lenker/innen</b>	<b>6.484</b>	<b>603</b>	<b>5.713</b>	<b>168</b>
<b>Überprüfte Arbeitstage</b>	<b>372.659</b>	<b>22.507</b>	<b>343.639</b>	<b>6.513</b>
<b>Übertretungen betreffend</b>				
Tageslenkzeit	796	45	746	5
Wochenlenkzeit	-	-	-	-
2-Wochenlenkzeit	212	3	208	1
Keine Lenkpause	1.716	107	1.596	13
Zu kurze Lenkpause	1.806	106	1.685	15
Tägliche Ruhezeit	1.283	125	1.137	21
Wöchentliche Ruhezeit	202	43	153	6
Kein Linienplan	-	-	-	-
Missbrauch Linienplan	-	-	-	-
Einsatzzeit	1.198	121	1.061	16
Fahrtenbuch und Kontrollgerät	325	16	252	57
Ruhepause nach mehr als 6 Std.	765	37	705	23
Ruhepause zu kurz	622	27	579	16
Nachtarbeit (AZG)	-	-	-	-
Wochenarbeitszeit	227	13	208	6
Maßnahmen nach § 17a AZG	27	2	13	12
Maßnahmen nach § 17b AZG	26	-	6	20
<b>Übertretungen gesamt</b>	<b>9.205</b>	<b>645</b>	<b>8.349</b>	<b>211</b>

TABELLE 7

### Tabelle 7 - Anerkannte Arbeitsunfälle unselbständig Erwerbstätiger i.e.S. (ohne Wegunfälle) nach Wirtschaftsabschnitten und Verletzungsursachen im Jahr 2013

Von der AUVA und der VAEB anerkannte Arbeitsunfälle; jeweils kursiv vorangestellt davon mit tödlichem Ausgang

Unfallursache	Wirtschaftsunterabschnitte (ÖNACE)															
	Summe		Land- und Forstwirtschaft		Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden		Herstellung von Waren		Energieversorgung		Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung, ...		Bau		Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen	
	A	B	C	D	E	F	G									
<b>Kontakt mit elektrischem Strom, Temperaturen, gefährlichen Stoffen</b>	9	2.937	2	10	-	6	3	833	44	1	29	3	471	-	283	
<i>davon: Kontakt mit offenem Feuer oder heißen oder brennenden Gegenständen</i>	4	1.452	2	-	3	2	437	16	-	9	2	171	-	141		
<b>Ertrinken, verschüttet, begraben werden unter, umgeben, eingehüllt werden von Vertik. oder horizont. Aufprallen auf/gegen einen ortsf. Gegenstand</b>	2	48	-	-	2	-	7	1	-	-	-	16	-	1		
<i>davon: Vertikale Bewegung, Aufprallen auf (Absturz)</i>	30	22.378	1	281	-	55	4	3.710	177	-	252	14	4.292	1	2.953	
<i>davon: Vertikale Bewegung, Aufprallen auf (Absturz)</i>	23	17.777	1	248	-	47	4	2.805	147	-	204	11	3.652	1	2.289	
<b>Getroffen werden von einem/Zusammenstoßen mit einem sich bewegenden Gegenstand</b>	27	13.133	2	209	-	26	2	3.066	94	-	128	5	2.747	3	2.066	
<i>davon: Getroffen werden von einem herunterfallenden Gegenstand</i>	6	6.559	81	-	12	1	1.661	32	-	62	1	1.467	1	1.170		
<b>Kontakt mit scharfem, spitzem, hartem, rauem Gegenstand</b>	2	30.456	202	-	57	1	7.963	190	-	187	-	6.081	-	4.620		
<i>davon: Kontakt mit scharfem Gegenstand (Messer, Klinge usw.)</i>	1	15.899	109	-	27	-	4.420	98	-	70	-	3.260	-	2.836		
<b>(Ein)geklemt, (ein)gequetscht, zerquetscht werden usw.</b>	22	9.623	79	2	29	3	3.224	53	2	111	5	1.499	2	1.531		
<i>davon: (Ein)geklemt, (ein)gequetscht, zerquetscht werden zwischen</i>	8	4.957	40	-	14	1	1.727	24	-	53	1	707	1	771		
<b>Akute körperliche Überlastung, akute seelische Überlastung</b>	-	9.322	62	-	19	-	1.803	109	-	122	-	1.721	-	1.175		
<i>davon: Körperliche Überlastung - Bewegungsapparat</i>	-	8.927	61	-	19	-	1.768	109	-	117	-	1.693	-	1.145		
<b>Biss, Tritt usw. (von Tier oder Mensch)</b>	1	1.671	23	-	2	-	50	8	-	7	-	40	1	116		
<i>davon: Schlag, Tritt, Stoß mit dem Kopf, Erwürgen</i>	1	1.006	9	-	1	-	22	3	-	4	-	19	1	72		
<b>Sonstige/r nicht aufgeführte/r Kontakt/Art der Verletzung; keine Angabe</b>	5	851	14	1	2	1	154	-	3	-	7	-	186	-	124	
<b>Alle Verletzungsursachen</b>	98	90.419	5	880	3	198	14	20.810	-	679	3	843	27	17.053	7	12.869
Arbeitsunfälle Männer	93	68.585	5	785	3	191	13	18.294	-	641	3	778	27	16.822	6	8.079
Arbeitsunfälle Frauen	5	21.834	-	95	-	7	1	2.516	-	38	-	65	-	231	1	4.790
<b>Unfallquote insgesamt</b>	305		419	248	357	275	586	690	244							
Unfallquote Männer	417		577	277	419	315	682	776	340							
Unfallquote Frauen	166		128	65	172	88	218	76	165							

TABELLE 7

Wirtschaftsunterabschnitte (ÖNACE)														
Verkehr und Lagerei	Beherbergung und Gastronomie	Information und Kommunikation	Erbringung von Finanz- und Versicherungs-Dienstleistungen	Grundstücks- und Wohnungswesen	Erbringung von freiberufl., wissenschaftl. u. techn. Dienstleist.	Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen	Öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung	Erziehung und Unterricht	Gesundheits- und Sozialwesen	Kunst, Unterhaltung und Erholung	Erbringung von sonstigen Dienstleistungen	Private Haushalte mit Hauspersonal; Exterritoriale Ört.	Wirtschaftsklasse unbekannt; Wert nicht vorhanden*)	
H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R	S	T-U	n.v.	
102	- 348	2	6	7	- 34	- 247	- 181	25	234	- 14	- 45	- -	- 16	
30	- 299	1	4	4	- 19	- 95	- 65	7	105	- 7	- 31	- -	- 6	
4	- 5	-	-	-	-	1 5	- 4	-	2	-	-	- -	1 1	
4	2.319	- 1.282	146	189	210	1 353	- 2.156	- 1.312	295	1.487	1 393	- 363	- 9 4	144
1	1.606	- 1.064	114	160	183	1 296	- 1.765	- 1.080	243	1.173	1 289	- 290	- 8 3	114
9	1.308	1 349	55	83	73	- 153	2 1.183	1 431	125	530	- 279	1 136	- 4 1	88
-	461	- 223	21	22	44	- 67	1 654	1 180	49	190	- 47	- 71	- 2 1	43
-	1.008	- 2.259	89	83	140	- 278	- 2.479	- 1.556	226	2.312	- 173	- 367	1 6	- 180
-	283	- 1.803	41	41	74	- 133	- 1.175	- 428	121	586	- 84	225	1 2	- 83
5	825	1 260	29	25	46	- 75	1 956	1 285	56	320	- 59	- 114	- 1	- 46
4	462	- 110	11	8	21	- 34	- 534	1 147	30	164	- 27	- 49	- -	- 24
-	1.277	364	59	60	68	141	771	463	100	585	231	136	2	54
-	1.019	361	59	58	68	140	765	458	96	577	226	133	2	53
-	269	- 113	4	4	11	- 33	- 190	- 194	24	449	- 72	- 41	- -	- 21
-	146	- 78	1	2	8	- 6	- 155	- 105	14	284	- 53	- 13	- -	- 11
1	59	- 66	- 3	- 3	- 5	- 7	- 81	- 29	- 10	- 46	- 22	- 10	- -	2 20
19	7.171	2 5.046	- 387	- 453	- 560	1 1.074	4 8.068	2 4.455	- 861	- 5.965	1 1.243	1 1.212	1 22 8	570
19	6.294	1 2.546	- 244	- 240	- 327	1 729	4 6.315	2 1.968	- 479	- 1.898	1 988	1 577	- 8 7	382
-	877	1 2.500	- 143	- 213	- 233	- 345	- 1.753	- 2.487	- 382	- 4.067	- 255	- 635	1 14	1 188
441	258	49	40	134	68	455	217	175	264	358	138	59	-	
492	315	46	43	198	98	642	271	250	352	532	213	116	-	
253	217	54	37	92	41	222	187	128	237	158	104	46	-	

TABELLE 8

### Tabelle 8 - Anerkannte Berufskrankheitsfälle unselbständig Erwerbstätiger nach Wirtschaftsabschnitten im Jahr 2013

Von der AUVA und der VAEB anerkannte Berufskrankheiten; kursiv vorangestellt davon mit tödlichem Ausgang

Art der Berufskrankheit (inklusive Berufskrankheitennummer gem. § 177, Anlage 1 ASVG); Geschlecht	Summe		Wirtschaftsunterabschnitte (ÖNACE)											
			Land- und Forstwirtschaft	Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	Herstellung von Waren	Energieversorgung	Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung, ...	Bau	Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen					
			A	B	C	D	E	F	G					
<b>Anerkannte Berufskrankheitsfälle insgesamt</b>	<b>90</b>	<b>1.274</b>	<b>16</b>	<b>3</b>	<b>8</b>	<b>33</b>	<b>507</b>	<b>3</b>	<b>13</b>	<b>1</b>	<b>16</b>	<b>199</b>	<b>4</b>	<b>83</b>
(BK-03) Erkr.d. Quecksilber, s. Leg. o. Verb.	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
(BK-09) Erkr. d. Benzol o. s. Homologen o. Styrol	1	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
(BK-15) Erkr. durch Kohlenmonoxid	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
(BK-16) Erkr. d. ionisierende Strahlen	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
(BK-18) Krebs o. and. Neubild. d. Harnwege d. arom. Amine	-	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
(BK-19) Hauterkrankungen	-	186	2	-	-	46	-	1	-	-	14	-	14	-
(BK-20) Vibrationsbed. Durchblutungsstör. a. d. Händen, andere Erkr. d. Erschütterung b. d. Arbeit	-	10	2	-	-	4	-	-	-	-	1	-	-	-
(BK-22) Druckschädigung der Nerven	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1
(BK-23) Chron. Erkr. der Schleimb., d. Sehnen- u. Muskelansätze	-	7	-	-	-	-	-	-	-	-	4	-	2	-
(BK-25) Meniskusschäden b. Bergleuten	-	5	-	-	-	-	-	-	-	-	3	-	-	-
(BK-26a) Staublungenerkr. Silikose/Silikatose	7	12	-	2	2	1	2	-	-	-	-	-	-	-
(BK-26b) Staublungenerkr. Siliko-Tuberkulose	4	7	-	-	-	-	-	-	-	-	2	3	-	-
(BK-26c) Staublungenerkr. Siliziumdioxid bei Silikose	1	2	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-
(BK-27a) Asbeststaubl. Erkr. (Asbestose)	1	21	-	-	-	1	12	-	1	-	-	1	-	1
(BK-27b) Bösart. Neubild. d. Rippenfells, Lunge, Kehlk. d. Asbest	65	113	-	1	1	26	42	3	6	-	12	16	4	6
(BK-30) D. allerg. Stoffe verurs. Erkr. an Asthma bronch. (einschließl. Rhinopathie)	-	80	3	-	-	42	-	-	-	-	-	-	-	8
(BK-32) Erkr. d. Zähne durch Säuren	-	6	-	-	-	3	-	-	-	-	-	-	-	-
(BK-33) D. Lärm verursachte Schwerhörigkeit	-	734	7	-	5	314	-	5	-	1	147	-	47	-
(BK-37) Tropenkrankheiten, Fleckfieber	-	2	-	-	-	2	-	-	-	-	-	-	-	-
(BK-38) Infektionskrankheiten	1	7	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
(BK-40) Erkr. an Lungenfibrose d. Hartmetallstaub	1	1	-	-	-	1	1	-	-	-	-	-	-	-
(BK-41) Erkr. d. tief. Atemwege d. chem.- irrit. od. tox. Stoffe	4	58	-	-	-	3	34	-	-	-	1	8	-	4
(BK-45) Adenokarz. d. Nasenhaupt., -nebenhöhlen d. Staub v. Hartholz	2	9	-	-	-	1	5	-	-	-	-	-	-	-
(BK-46) D. Zeckenbiss übertragbare Krankheiten	-	4	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
(Gen) Par. 177 Abs. 2 ASVG	3	3	-	-	-	-	-	-	-	-	1	1	-	-
<b>Anerkannte Berufskrankheitsfälle Männer</b>	<b>87</b>	<b>1.101</b>	<b>11</b>	<b>3</b>	<b>8</b>	<b>32</b>	<b>471</b>	<b>3</b>	<b>13</b>	<b>1</b>	<b>16</b>	<b>197</b>	<b>4</b>	<b>74</b>
<b>Anerkannte Berufskrankheitsfälle Frauen</b>	<b>3</b>	<b>173</b>	<b>5</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>1</b>	<b>36</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>2</b>	<b>-</b>	<b>9</b>



TABELLE 8

Wirtschaftsunterabschnitte (ÖNACE)																									
Verkehr und Lagerei		Beherbergung und Gastronomie		Information und Kommunikation		Erbringung von Finanz- und Versicherungsleistungen		Grundstücks- und Wohnungswesen		Erbringung von freiberufl., wissenschaftl. u. techn. Dienstleist.		Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen		Öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung		Erziehung und Unterricht		Gesundheits- und Sozialwesen		Kunst, Unterhaltung und Erholung		Erbringung von sonstigen Dienstleistungen		sonstige WKL, WKL unbekannt oder Wert nicht vorhanden*)	
H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R	S														
1	55	-	31	-	2	1	3	1	9	3	18	-	49	-	48	-	1	2	23	1	3	-	58	22	147
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	1
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	1
-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1
-	3	-	21	-	-	-	-	1	-	3	-	13	-	4	-	-	-	-	11	-	-	-	42	-	11
-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	4	8
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2	4	
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	1	
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	5
1	2	-	-	-	1	1	1	1	1	2	4	-	1	-	1	-	-	1	1	1	1	-	-	12	29
-	-	-	8	-	-	-	-	1	-	1	-	5	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	9	-	2
-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	1
-	48	-	1	-	1	-	2	-	5	-	8	-	28	-	36	-	-	-	3	-	2	-	5	-	69
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2	-	1	1	4	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2	-	3	-	-	-	-	-	-	2	-	5
-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	2
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1
-	-	-	-	-	-	-	-	1	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	1	
1	53	-	11	-	2	1	2	1	8	3	16	-	39	-	39	-	-	-	4	1	3	-	9	22	140
-	2	-	20	-	-	-	1	-	1	-	2	-	10	-	9	-	1	2	19	-	-	-	49	-	7

\*) lt. AUVA Zuordnung nicht möglich

Quelle: AUVA

TABELLE 9

### Tabelle 9 - AI-Ärztliche Beurteilungen von Untersuchungsergebnissen nach Wirtschaftsabschnitten im Jahr 2013

Eignungs- und Folgeuntersuchungen (bzw. Untersuchungsergebnisse) von Arbeitnehmer/innen

Untersuchungen	Summe	Wirtschaftsunterabschnitte (ÖNACE)						
		Land- und Forstwirtschaft; Fischerei	Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	Herstellung von Waren	Energieversorgung	Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen	Bau	Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen
		A	B	C	D	E	F	G
<b>Chemisch-toxische Arbeitsstoffe und gesundheitsgefährdende Stäube</b>	<b>64.555</b>	-	<b>406</b>	<b>41.152</b>	<b>278</b>	<b>2.861</b>	<b>4.293</b>	<b>6.574</b>
<i>darunter</i>								
Aluminium	2.287	-	-	1.810	1	6	60	32
Asbest	216	-	2	24	10	10	102	-
Benzol	1.156	-	-	331	-	160	23	219
Blei	7.212	-	-	4.307	22	868	542	70
Chrom-VI-Verbindungen	3.159	-	6	2.600	6	8	179	67
Cobalt	962	-	-	818	-	2	4	3
Isocyanate	6.046	-	3	2.976	2	4	523	1.921
Hartmetall	547	-	-	509	-	1	5	1
Mangan	2.452	-	-	1.891	21	251	48	20
Nickel	4.359	-	6	3.546	10	144	184	37
Quarz	3.451	-	348	1.964	-	14	719	83
Schweißrauch	7.737	-	33	5.640	75	81	699	193
Toluol oder Xylole	18.002	-	8	9.674	131	505	1.101	3.901
<b>Stoffe, die Hautkrebs verursachen können</b>	<b>495</b>	-	-	<b>246</b>	<b>31</b>	<b>16</b>	<b>71</b>	-
Gasrettung, Grubenwehr, Tragen von Atemschutzgeräten, Sauerstoffreduktion	1.744	-	95	731	86	6	124	20
Druckluft- und Taucherarbeiten	56	-	-	-	-	-	5	-
Den Organismus besonders belastende Hitze	1.165	-	-	930	-	57	2	-
Lärm (ohne wiederkehrende Untersuch.)	10.984	67	44	6.001	76	110	2.116	311
<b>Untersuchungen insgesamt</b>	<b>78.999</b>	<b>67</b>	<b>545</b>	<b>49.060</b>	<b>471</b>	<b>3.050</b>	<b>6.611</b>	<b>6.905</b>
Männer	75.046	67	545	46.560	459	2.943	6.592	6.732
Frauen	3.953	-	-	2.500	12	107	19	173
<b>Anzahl der Arbeitsstätten</b>	<b>4.008</b>	<b>10</b>	<b>57</b>	<b>1.891</b>	<b>34</b>	<b>51</b>	<b>412</b>	<b>911</b>
<b>Abweichende Untersuchungsergebnisse</b>								
Geeignet mit vorzeitiger Folgeuntersuchung	6.391	-	88	4.635	35	225	412	396
Nicht geeignet	52	-	1	12	-	-	15	-

TABELLE 9

nach Art der Einwirkung bzw. Tätigkeit, Geschlecht

Wirtschaftsunterabschnitte (ÖNACE)												
Verkehr und Lagerei	Beherbergung und Gastronomie	Information und Kommunikation	Erbringung von Finanz- und Versicherungs-Dienstleistungen	Grundstücks- und Wohnungswesen	Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen	Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen	Öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung	Erziehung und Unterricht	Gesundheits- und Sozialwesen	Kunst, Unterhaltung und Erholung	Erbringung von sonstigen Dienstleistungen	Private Haushalte mit Hauspersonal; Exterritoriale Organisationen und Körperschaften
H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R	S	T-U
225	21	99	6	17	372	6.282	723	168	602	273	203	-
5	1	5	-	-	8	319	10	5	8	17	-	-
7	-	-	-	-	11	50	-	-	-	-	-	-
13	-	-	-	-	69	279	41	10	4	-	7	-
8	4	46	-	-	5	824	403	-	-	5	108	-
2	2	-	3	-	25	214	18	9	12	-	8	-
1	-	5	-	-	7	109	7	-	6	-	-	-
27	1	5	-	4	30	468	20	26	1	29	6	-
1	4	-	-	-	-	23	-	-	3	-	-	-
4	2	-	-	-	3	196	-	-	12	-	4	-
1	3	10	3	-	38	336	11	10	12	-	8	-
32	-	3	-	1	27	225	35	-	-	-	-	-
14	2	1	-	4	37	853	26	26	2	26	25	-
103	2	24	-	8	67	1.644	127	28	542	123	14	-
2	-	-	-	-	5	113	9	-	-	-	2	-
61	-	12	-	2	3	418	13	1	1	8	163	-
-	-	-	-	-	-	11	35	3	-	2	-	-
-	-	-	-	-	4	165	-	-	4	-	3	-
68	33	-	-	6	130	1.820	69	77	12	19	25	-
356	54	111	6	25	514	8.809	849	249	619	302	396	-
350	43	109	4	22	454	8.430	816	207	147	186	380	-
6	11	2	2	3	60	379	33	42	472	116	16	-
<b>Arbeitsstätten mit Untersuchungsergebnissen</b>												
58	9	15	-	9	53	350	62	14	32	14	26	-
<b>Abweichende Untersuchungsergebnisse</b>												
20	2	9	-	-	12	459	33	12	2	17	34	-
1		6		1		16						

TABELLE 10

### Tabelle 10 - Übertretungen auf dem Gebiet des technischen und arbeits-hygienischen Arbeitnehmers/innenschutzes nach Wirtschaftszweigen 2013

Arten von Übertretungen in Arbeitsstätten, auf Baustellen und auswärtigen Arbeitsstellen nach Wirtschaftsunterabschnitten

Übertretungen	Summe	Wirtschaftsunterabschnitte (ÖNACE)						
		Land- und Forstwirtschaft; Fischerei	Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	Herstellung von Waren	Energieversorgung	Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen	Bau	Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen
		A	B	C	D	E	F	G
<b>Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>23.986</b>	<b>77</b>	<b>239</b>	<b>5.154</b>	<b>59</b>	<b>161</b>	<b>3.205</b>	<b>5.186</b>
<i>davon</i>								
Gefahrenermittlung, -beurteilung, Maßnahmenfestlegung, Dokum.	11.002	39	163	2.688	33	85	1.245	2.617
Sicherheitsvertrauenspersonen	1.778	7	8	392	4	15	186	444
Information und Unterweisung	4.952	21	18	1.156	7	43	667	1.261
Bauarbeitenkoordination	2.806	-	-	19	9	2	492	24
<b>Arbeitsstätten und Baustellen</b>	<b>24.977</b>	<b>33</b>	<b>169</b>	<b>3.964</b>	<b>99</b>	<b>111</b>	<b>4.938</b>	<b>7.133</b>
<b>Arbeitsmittel</b>	<b>14.156</b>	<b>34</b>	<b>138</b>	<b>3.997</b>	<b>32</b>	<b>84</b>	<b>6.038</b>	<b>2.180</b>
<b>Elektrische Anlagen und Betriebsmittel</b>	<b>7.099</b>	<b>8</b>	<b>38</b>	<b>1.420</b>	<b>11</b>	<b>31</b>	<b>1.182</b>	<b>1.955</b>
<b>Gefährliche Arbeitsstoffe</b>	<b>6.828</b>	<b>8</b>	<b>29</b>	<b>4.317</b>	<b>24</b>	<b>56</b>	<b>752</b>	<b>698</b>
Gefahrenermittlung und -verhütung (ohne biologische Arbeitsstoffe)	3.649	5	24	1.795	16	34	580	485
Biologische Arbeitsstoffe	203	2	-	24	6	13	7	7
Grenzwerte	2.976	1	5	2.498	2	9	165	206
<b>Gesundheitsüberwachung</b>	<b>829</b>	<b>-</b>	<b>11</b>	<b>525</b>	<b>-</b>	<b>9</b>	<b>76</b>	<b>116</b>
<b>Arbeitsvorgänge und -plätze</b>	<b>8.875</b>	<b>12</b>	<b>413</b>	<b>3.150</b>	<b>22</b>	<b>56</b>	<b>3.612</b>	<b>848</b>
Gefahrenverhütung und Ergonomie	3.817	3	377	576	4	22	2.250	251
Bildschirmarbeit	160	-	3	15	3	1	50	17
Lärm und Vibrationen	952	-	11	664	7	10	81	97
Fachkenntnisse und Aufsicht	152	-	5	29	-	1	80	20
Persönliche Schutzausrüstung, Arbeitskleidung	1.963	5	5	655	6	13	992	144
Explosionsfähige Atmosphären	1.722	2	3	1.188	2	8	111	315
Sprengarbeiten	11	-	8	-	-	-	2	-
Untertagearbeiten	3	-	-	1	-	-	2	-
Optische Strahlung	95	2	1	22	-	1	44	4
<b>Präventivdienste</b>	<b>7.310</b>	<b>21</b>	<b>19</b>	<b>876</b>	<b>15</b>	<b>27</b>	<b>485</b>	<b>2.264</b>
<b>Übertretungen gesamt</b>	<b>94.060</b>	<b>193</b>	<b>1.056</b>	<b>23.403</b>	<b>262</b>	<b>535</b>	<b>20.288</b>	<b>20.380</b>

TABELLE 10

Wirtschaftsunterabschnitte (ÖNACE)												
Verkehr und Lagerei	Beherbergung und Gastronomie	Information und Kommunikation	Erbringung von Finanz- und Versicherungs-Dienstleistungen	Grundstücks- und Wohnungswesen	Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen	Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen	Öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung	Erziehung und Unterricht	Gesundheits- und Sozialwesen	Kunst, Unterhaltung und Erholung	Erbringung von sonstigen Dienstleistungen	Private Haushalte mit Hauspersonal; Exterritoriale Organisationen und Körperschaften
H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R	S	T-U
548	2.898	212	233	1.161	1.640	670	129	228	1.236	272	678	-
276	1.441	122	126	55	280	356	61	137	754	158	366	-
74	207	23	29	14	48	83	17	31	134	17	45	-
116	769	39	50	19	103	150	18	37	230	71	177	-
6	18	-	2	1.062	1.163	5	-	1	2	-	1	-
373	4.110	244	325	162	548	467	276	316	626	325	758	-
239	728	12	57	71	123	105	41	34	93	46	104	-
125	1.187	69	102	31	159	145	62	70	181	72	251	-
46	298	14	1	10	53	52	28	32	260	57	93	-
42	286	6	1	9	36	44	18	16	138	38	76	-
1	4	-	-	1	9	4	3	2	107	4	9	-
3	8	8	-	-	8	4	7	14	15	15	8	-
9	13	2	-	1	7	11	12	2	21	8	6	-
116	145	23	31	26	71	60	32	43	126	36	53	-
37	70	16	6	13	37	16	16	18	70	16	19	-
4	3	2	22	4	9	9	7	1	9	1	-	-
6	31	1	2	-	4	4	3	13	4	5	9	-
6	6	-	-	1	-	1	-	2	-	-	1	-
29	26	-	-	4	13	12	2	7	26	8	16	-
28	9	3	1	4	6	12	3	1	14	4	8	-
1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
5	-	1	-	-	2	6	1	1	3	2	-	-
189	1.575	123	99	50	267	278	30	97	431	135	329	-
1.645	10.954	699	848	1.512	2.868	1.788	610	822	2.974	951	2.272	-

TABELLE 11

### Tabelle 11 - Übertretungen auf dem Gebiet des technischen und arbeits- hygienischen Arbeitnehmer/innenschutzes nach Bundesländern 2013

Arten von Übertretungen in Arbeitsstätten, auf Baustellen und auswärtigen Arbeitsstellen nach Wirtschaftsunterabschnitten

Übertretungen	Bundesländer			
	Summe	Burgenland	Kärnten	Niederösterreich
<b>Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>23.986</b>	<b>443</b>	<b>1.328</b>	<b>5.818</b>
<i>davan</i>				
Gefahrenermittlung, -beurteilung, Maßnahmenfestlegung, Dokumentation	11.002	235	618	2.550
Sicherheitsvertrauenspersonen	1.778	77	90	452
Information und Unterweisung	4.952	62	451	1.106
Bauarbeitenkoordination	2.806	22	29	1.042
<b>Arbeitsstätten und Baustellen</b>	<b>24.977</b>	<b>691</b>	<b>1.394</b>	<b>6.900</b>
<b>Arbeitsmittel</b>	<b>14.156</b>	<b>504</b>	<b>621</b>	<b>3.544</b>
<b>Elektrische Anlagen und Betriebsmittel</b>	<b>7.099</b>	<b>331</b>	<b>546</b>	<b>1.808</b>
<b>Gefährliche Arbeitsstoffe</b>	<b>6.828</b>	<b>228</b>	<b>471</b>	<b>1.661</b>
Gefahrenermittlung und -verhütung (ohne biologische Arbeitsstoffe)	3.649	82	197	962
Biologische Arbeitsstoffe	203	8	10	50
Grenzwerte	2.976	138	264	649
<b>Gesundheitsüberwachung</b>	<b>829</b>	<b>34</b>	<b>90</b>	<b>179</b>
<b>Arbeitsvorgänge und -plätze</b>	<b>8.875</b>	<b>146</b>	<b>371</b>	<b>1.942</b>
Gefahrenverhütung und Ergonomie	3.817	38	152	674
Bildschirmarbeit	160	2	4	38
Lärm und Vibrationen	952	46	47	264
Fachkenntnisse und Aufsicht	152	3	1	51
Persönliche Schutzausrüstung, Arbeitskleidung	1.963	40	68	456
Explosionsfähige Atmosphären	1.722	17	95	391
Sprengarbeiten	11	-	-	7
Untertagearbeiten	3	-	-	-
Optische Strahlung	95	-	4	61
<b>Präventivdienste</b>	<b>7.310</b>	<b>137</b>	<b>596</b>	<b>1.953</b>
<b>Übertretungen gesamt</b>	<b>94.060</b>	<b>2.514</b>	<b>5.417</b>	<b>23.805</b>

TABELLE 11

Bundesländer					
Oberösterreich	Salzburg	Steiermark	Tirol	Vorarlberg	Wien
<b>3.051</b>	<b>2.378</b>	<b>3.051</b>	<b>1.660</b>	<b>716</b>	<b>5.541</b>
1.566	956	1.744	617	294	2.422
363	142	185	97	38	334
651	675	382	358	165	1.102
163	14	415	127	33	961
<b>2.597</b>	<b>1.199</b>	<b>2.098</b>	<b>1.939</b>	<b>462</b>	<b>7.697</b>
1.938	785	2.211	1.220	295	3.038
<b>798</b>	<b>372</b>	<b>864</b>	<b>399</b>	<b>192</b>	<b>1.789</b>
1.345	261	675	1.116	194	877
722	165	383	422	100	616
24	8	73	5	-	25
599	88	219	689	94	236
<b>140</b>	<b>118</b>	<b>110</b>	<b>76</b>	<b>7</b>	<b>75</b>
1.638	757	1.100	1.448	231	1.242
693	358	555	645	95	607
20	4	26	3	5	58
130	58	100	125	32	150
23	11	17	4	11	31
305	178	216	391	44	265
463	146	173	274	44	119
1	-	2	1	-	-
-	-	1	-	-	2
3	2	10	5	-	10
<b>870</b>	<b>294</b>	<b>868</b>	<b>279</b>	<b>123</b>	<b>2.190</b>
<b>12.377</b>	<b>6.164</b>	<b>10.977</b>	<b>8.137</b>	<b>2.220</b>	<b>22.449</b>

TABELLE 12

## Tabelle 12 - Übertretungen auf dem Gebiet des Verwendungsschutzes nach Wirtschaftszweigen 2013

Arten von Übertretungen in Arbeitsstätten, auf Baustellen und auswärtigen Arbeitsstellen nach Wirtschaftsunterabschnitten

Übertretungen	Summe	Wirtschaftsunterabschnitte (ÖNACE)						
		Land- und Forstwirtschaft; Fischerei	Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	Herstellung von Waren	Energieversorgung	Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen	Bau	Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen
		A	B	C	D	E	F	G
<b>Aushang- und Auflagepflichten</b>	<b>265</b>	<b>1</b>	<b>1</b>	<b>39</b>	-	-	<b>15</b>	<b>87</b>
Kinderarbeit	3	-	-	1	-	-	-	-
<b>Beschäftigung von Jugendlichen</b>	<b>1.990</b>	<b>2</b>	<b>1</b>	<b>351</b>	<b>9</b>	<b>3</b>	<b>230</b>	<b>569</b>
Höchststarbeitszeit	281	-	-	33	-	2	29	79
Aufzeichnungspflichten	559	1	-	93	3	-	113	143
Beschäftigungsverbote und -beschränkungen	25	-	-	8	-	-	11	5
Ruhepausen, Ruhezeiten, Nachtruhe, Sonn- und Feiertagsruhe, Wochenfreizeit	556	-	1	43	1	1	18	178
Evaluierung	569	1	-	174	5	-	59	164
<b>Mutterschutz</b>	<b>3.165</b>	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>407</b>	<b>1</b>	<b>11</b>	<b>78</b>	<b>968</b>
Meldepflicht	195	1	-	17	-	-	8	54
Beschäftigungsverbote	332	-	1	47	-	1	6	82
Nacht-, Sonn- und Feiertagsruhe, Mehrarbeit, Ruhemöglichkeit	511	-	1	39	-	1	5	218
Evaluierung	2.127	2	1	304	1	9	59	614
<b>Arbeitszeit (ohne Kontrollen von Lenker/Innen)</b>	<b>6.262</b>	<b>14</b>	<b>19</b>	<b>809</b>	<b>10</b>	<b>35</b>	<b>628</b>	<b>1.853</b>
Höchststarbeitszeit	1.363	4	6	244	1	11	110	408
Aufzeichnungspflichten	3.380	7	4	365	7	12	444	908
Ruhepausen, Ruhezeiten	1.519	3	9	200	2	12	74	537
<b>Krankenanstalten-Arbeitszeit</b>	<b>99</b>	-	-	-	-	-	-	-
<b>Arbeitsruhe (ohne Kontrollen von Lenker/Innen)</b>	<b>307</b>	-	<b>2</b>	<b>39</b>	<b>1</b>	<b>1</b>	<b>33</b>	<b>121</b>
<b>Bäckerelarbeit</b>	<b>21</b>	-	-	<b>20</b>	-	-	-	<b>1</b>
<b>Heimarbeit</b>	<b>14</b>	-	-	<b>5</b>	-	-	-	<b>8</b>
<b>Übertretungen gesamt</b>	<b>12.126</b>	<b>20</b>	<b>26</b>	<b>1.671</b>	<b>21</b>	<b>50</b>	<b>984</b>	<b>3.607</b>



TABELLE 12

Wirtschaftsunterabschnitte (ÖNACE)												
Verkehr und Lagerel	Beherbergung und Gastronomie	Information und Kommunikation	Erbringung von Finanz- und Versicherungs-Dienstleistungen	Grundstücks- und Wohnungswesen	Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen	Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen	Öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung	Erziehung und Unterricht	Gesundheits- und Sozialwesen	Kunst, Unterhaltung und Erholung	Erbringung von sonstigen Dienstleistungen	Private Haushalte mit Hauspersonal; Exterritoriale Organisationen und Körperschaften
H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R	S	T-U
7	82	2	1	1	1	5	1	1	5	4	12	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2	-	-
11	621	5	7	4	13	45	1	5	27	13	73	-
5	108	-	-	-	2	10	-	-	2	1	10	-
2	134	2	2	3	3	14	-	2	9	7	28	-
-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
1	285	2	1	1	2	7	-	-	3	3	9	-
3	93	1	4	-	6	14	1	3	13	2	26	-
51	616	23	43	10	79	172	18	76	374	53	179	-
1	50	2	2	-	7	12	2	2	20	3	14	-
1	53	2	2	-	6	28	-	15	60	7	21	-
5	107	2	8	1	10	32	1	10	37	6	28	-
44	406	17	31	9	56	100	15	49	257	37	116	-
191	1.660	109	37	21	135	184	5	44	182	98	228	-
59	303	34	4	6	30	40	1	9	46	20	27	-
73	1.016	38	24	12	71	99	2	20	73	47	158	-
59	341	37	9	3	34	45	2	15	63	31	43	-
-	-	-	-	-	2	-	-	-	97	-	-	-
5	73	4	-	-	5	4	-	-	11	4	4	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
265	3.052	144	88	36	235	410	25	126	696	174	496	-

TABELLE 13

### Tabelle 13 - Übertretungen auf dem Gebiet des Verwendungsschutzes nach Bundesländern 2013

Arten von Übertretungen in Arbeitsstätten, auf Baustellen und auswärtigen Arbeitsstellen nach Bundesländern

Übertretungen	Bundesländer			
	Summe	Burgenland	Kärnten	Niederösterreich
<b>Aushang- und Auflagepflichten</b>	<b>265</b>	<b>1</b>	<b>1</b>	<b>30</b>
Kinderarbeit	3	-	1	-
<b>Beschäftigung von Jugendlichen</b>	<b>1.990</b>	<b>28</b>	<b>336</b>	<b>286</b>
Höchst Arbeitszeit	281	1	61	34
Aufzeichnungspflichten	559	10	65	90
Beschäftigungsverbote und -beschränkungen	25	1	-	4
Ruhepausen, Ruhezeiten, Nachtruhe, Sonn- und Feiertagsruhe, Wochenfreizeit	556	6	124	38
Evaluierung	569	10	86	120
<b>Mutterschutz</b>	<b>3.165</b>	<b>62</b>	<b>389</b>	<b>686</b>
Meldepflicht	195	16	33	53
Beschäftigungsverbote	332	8	24	56
Nacht-, Sonn- und Feiertagsruhe, Mehrarbeit, Ruhemöglichkeit	511	2	87	137
Evaluierung	2.127	36	245	440
<b>Arbeitszeit (ohne Kontrollen von Lenker/innen)</b>	<b>6.262</b>	<b>117</b>	<b>449</b>	<b>1.096</b>
Höchst Arbeitszeit	1.363	34	141	233
Aufzeichnungspflichten	3.380	56	211	617
Ruhepausen, Ruhezeiten	1.519	27	97	246
<b>Krankenanstalten-Arbeitszeit</b>	<b>99</b>	<b>1</b>	<b>4</b>	<b>2</b>
<b>Arbeitsruhe (ohne Kontrollen von Lenker/innen)</b>	<b>307</b>	<b>8</b>	<b>35</b>	<b>39</b>
<b>Bäckerarbeit</b>	<b>21</b>	<b>1</b>	<b>1</b>	<b>1</b>
Heimarbeit	14	-	-	-
<b>Übertretungen gesamt</b>	<b>12.126</b>	<b>218</b>	<b>1.216</b>	<b>2.140</b>

TABELLE 13

Bundesländer					
Oberösterreich	Salzburg	Steiermark	Tirol	Vorarlberg	Wien
13	164	5	8	12	31
1	-	-	-	-	1
271	299	347	170	48	205
53	27	41	27	14	23
87	78	109	46	6	68
7	3	2	6	-	2
100	81	81	45	26	55
24	110	114	46	2	57
526	374	337	308	73	410
32	13	9	14	2	23
112	44	8	47	13	20
115	17	14	91	1	47
267	300	306	156	57	320
769	745	878	289	190	1.729
244	115	148	71	111	266
327	382	553	117	30	1.087
198	248	177	101	49	376
4	4	42	8	27	7
81	13	25	30	24	52
12	1	-	1	-	4
11	-	-	-	-	3
1.688	1.600	1.634	814	374	2.442

TABELLE 14

### Tabelle 14 - Beanstandungen auf dem Gebiet des technischen und arbeitshygienischen Arbeitnehmer/innenschutzes in Bundesdienststellen 2013

Übertretungen	Bundesdienststellen				
	Summe	Bundeskanzleramt	Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten	Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz	Bundesministerium für Finanzen
<b>Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>134</b>	-	-	<b>10</b>	<b>3</b>
<i>davon:</i>					
Allgemeine Bestimmungen	33	-	-	7	-
Gefahrenermittlung, -beurteilung, Maßnahmenfestlegung, Dokumentation	61	-	-	3	2
Sicherheitsvertrauenspersonen	21	-	-	-	1
Information und Unterweisung	19	-	-	-	-
Bauarbeitenkoordinationsgesetz	-	-	-	-	-
<b>Arbeitsstätten und Baustellen</b>	<b>288</b>	-	-	<b>5</b>	<b>17</b>
<b>Arbeitsmittel</b>	<b>45</b>	-	-	-	<b>2</b>
<b>Elektrische Anlagen u. Betriebsmittel</b>	<b>71</b>	-	-	<b>2</b>	<b>2</b>
<b>Gefährliche Arbeitsstoffe</b>	<b>34</b>	-	-	-	<b>2</b>
<i>davon:</i>					
Allgemeines	21	-	-	-	1
Biologische Arbeitsstoffe	-	-	-	-	-
Grenzwerte	13	-	-	-	1
<b>Gesundheitsüberwachung</b>	<b>13</b>	-	-	-	-
<b>Arbeitsvorgänge und -plätze</b>	<b>35</b>	-	-	<b>1</b>	<b>3</b>
<i>darunter:</i>					
Allgemeines	19	-	-	-	3
Bildschirmarbeitsplätze	7	-	-	1	-
Lärm und Vibrationen	2	-	-	-	-
Fachkenntnisse und Aufsicht	-	-	-	-	-
Persönliche Schutzausrüstung, Arbeitskleidung	2	-	-	-	-
Explosionsfähige Atmosphären	4	-	-	-	-
Sprengarbeiten	-	-	-	-	-
Untertagearbeiten	-	-	-	-	-
Optische Strahlung	1	-	-	-	-
<b>Präventivdienste</b>	<b>27</b>	-	-	-	<b>2</b>
<b>Übertretungen insgesamt</b>	<b>647</b>	-	-	<b>18</b>	<b>31</b>

TABELLE 14

Bundesdienststellen									
Bundesministerium für Gesundheit	Bundesministerium für Inneres	Bundesministerium für Justiz	Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft	Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur	Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie	Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend	Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung	Sonstige Dienststellen
1	67	17	3	3	30	-	-	-	-
-	22	1	-	1	2	-	-	-	-
-	24	11	3	1	17	-	-	-	-
-	6	4	-	-	10	-	-	-	-
1	15	1	-	1	1	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	127	71	20	2	44	2	-	-	-
-	24	8	-	1	8	-	2	-	-
-	35	15	3	-	13	-	1	-	-
-	10	7	3	-	10	1	1	-	-
-	9	4	1	-	4	1	1	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	1	3	2	-	6	-	-	-	-
-	12	-	-	-	1	-	-	-	-
-	17	6	4	-	3	1	-	-	-
-	12	2	-	-	2	-	-	-	-
-	2	2	2	-	-	-	-	-	-
-	1	-	1	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	2	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	1	1	-	1	1	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	1	-	-	-	-	-	-	-
-	11	5	-	-	9	-	-	-	-
1	303	129	33	6	118	4	4	-	-

## A.3 PERSONAL UND ORGANISATION DER ARBEITSINSPEKTION

### A.3.1 Personalstand der Arbeitsinspektorate

Der Personalstand der Arbeitsinspektorate **2013** sank im Vergleich zu 2012 (jeweils zum **Stichtag 31.12**) auf **416** (418) Beschäftigte, die Zahl der Arbeitsinspektor/innen auf **309** (312).

Mitarbeiter/innen 2013			
Verwendungsgruppen	männlich	weiblich	insgesamt
Höherer Dienst <sup>1)</sup>	102	33	135
Gehobener Dienst <sup>1)</sup>	122	52	174
Arbeitsinspektor/innen insgesamt	224	85	309
Verwaltungsdienst	13	92	105
Kraftwagenlenker	1	-	1
Reinigungskräfte	-	1	1
<b>Insgesamt</b>	<b>238</b>	<b>178</b>	<b>416</b>

<sup>1)</sup> Einschließlich der höherwertigen Verwendungen

Quelle: Sozialministerium

Von den Mitarbeiter/innen der Arbeitsinspektorate waren 7 (4) karenziert und 64 (60) teilzeitbeschäftigt.

Die häufigsten Fachrichtungen, denen Arbeitsinspektor/innen mit abgeschlossenem Universitäts- bzw. Hochschulstudium angehörten, waren Chemie 13 (13), Medizin 12 (12), Montanwesen 10 (11), Bauwesen 10 (10), Maschinenbau 10 (8), Physik 7 (7) und Bodenkultur 4 (5).

Einzelheiten über die Organisation der Arbeitsinspektion können dem nachfolgenden Teil des Berichtes entnommen werden.

## A.3.2 Organisation der Arbeitsinspektion<sup>1)</sup>

### A.3.2.1 Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz

#### Sektion Arbeitsrecht und Zentral-Arbeitsinspektorat

Zentral-Arbeitsinspektorat  
Favoritenstraße 7, 1040 Wien, Tel.: 01/71100/6414 oder 2418,  
Postanschrift: Stubenring 1, 1010 Wien  
Telefax: 01/71100/2190,  
E-Mail: VII@sozialministerium.at

Leitung: Anna Ritzberger-Moser Mag<sup>a</sup> Dr.<sup>in</sup> iur., Sektionschefin, Zentral-Arbeitsinspektorin  
Stellvertretung für das Zentral-Arbeitsinspektorat: Josef Kerschhagl, Dipl.-Ing.

#### Büro Service Stelle (der Sektionsleiterin direkt unterstellt)

Leitung: Margit Burger  
Geschäftsführende Stellvertretung: Bettina Burgraf

#### Gruppe Zentral-Arbeitsinspektorat

Leitung: Josef Kerschhagl, Dipl.-Ing.  
Stellvertretung: Alexandra Marx, Mag.<sup>a</sup> Dr.<sup>in</sup> iur. (für Stabsstelle, Abt. 1 – 6, Ref. 1a)  
Stellvertretung: Reinhart Kuntner, Mag. Dr. iur (für Abt. 11, 12)

#### Stabsstelle Haushaltsangelegenheiten Arbeitsinspektorate

Leitung: Thomas Nentwich  
Stellvertretung: Helga Korp

#### Abteilung 1 (Bau- und Bergwesen, Administration)

Leitung: Helmut Koschi, Dipl.-Ing.  
Stellvertretung: Peter Jauernig, Dipl.-Ing.

#### Referat 1a (Informationsmanagement, Datenaufbereitung)

Leitung: Robert Hohenegger  
Stellvertretung: Erich Bauer

1) Stand 1. März 2014.

Die Namen aller Mitarbeiter/innen des Zentral-Arbeitsinspektorates und der Arbeitsinspektorate sind auf der Website der Arbeitsinspektion [www.arbeitsinspektion.gv.at](http://www.arbeitsinspektion.gv.at), Arbeitsinspektorate, Standorte und Kontakte, veröffentlicht.

## PERSONAL UND ORGANISATION

**Abteilung 2 (Technischer Arbeitnehmer/innenschutz)**

Leitung: Josef Kerschagl, Dipl.-Ing. (und Stellvertretung der Sektionsleitung sowie Leitung der Gruppe ZAI)

Stellvertretung: Ernst Piller, Dipl.-Ing.

**Abteilung 3 (Legistik, Rechtsangelegenheiten)**

Leitung: Alexandra Marx, Mag.<sup>a</sup> Dr.<sup>in</sup> iur. (und Stellvertretung der Gruppenleitung)

Stellvertretung: Renate Novak, Dr.<sup>in</sup> iur.

**Abteilung 4 (Arbeitsmedizin, Arbeitshygiene)**

Leitung: Elsbeth Huber, Dr.<sup>in</sup> med.

Stellvertretung: Reinhild Pürgy, Mag.<sup>a</sup> rer. nat.

**Abteilung 5 (Innovation für die Arbeitsinspektorate)**

Leitung: Patricia Jenner, Dr.<sup>in</sup> phil.

Stellvertretung: Manuela Schwarz

**Abteilung 6 (Internationaler technischer Arbeitnehmer/innenschutz)**

Leitung: Gertrud Breindl, Mag.<sup>a</sup> Dr.<sup>in</sup> iur.

Stellvertretung: Martina Häckel-Bucher, Mag.<sup>a</sup>

**Kompetenzzentrum Verkehrs-Arbeitsinspektorat (Abt. 11 und 12)**

Leitung: Reinhart Kuntner, Mag. Dr. iur (und Stellvertretung der Gruppenleitung)

Stellvertretung: Hannes Waglechner, Dipl.-Ing.

**Abteilung 11 (VAI Schienenbahnen)**

Leitung: Reinhart Kuntner, Mag. Dr. iur (und Leitung Kompetenzzentrum Verkehrs-Arbeitsinspektorat)

Stellvertretung: Hannes Waglechner, Dipl.-Ing.

**Abteilung 12 (VAI Post, Luftfahrt, Schifffahrt, Seilbahnen)**

Leitung: Leopold Flasch, Ing.



### A.3.2.2 Arbeitsinspektorate



#### Aufsichtsbezirke in Wien

##### Arbeitsinspektorat für den 1. Aufsichtsbezirk

Zuständigkeit: 1., 2., 3. und 20. Wiener Gemeindebezirk;  
Sitz: 1010 Wien, Fichtegasse 11,  
Tel. 01/7140450, Journdienst: 0664/2517001, Telefax: 01/7140450/99,  
E-Mail: post.ai1@arbeitsinspektion.gv.at

Leitung: Walter Denk, Dipl.-Ing.  
Stellvertretung: Abteilungsleitungen (jeweils für den Fachbereich ihrer Abteilung)  
Leitung der Abt. 1 (Technischer Arbeitnehmer/innenschutz): Andreas Ziegelmeyer, Mag. Dr. rer. nat  
Leitung der Abt. 2 (Verwendungsschutz): Susanne Huszar  
Leitung der Abt. 3 (Arbeitsinspektionsärztlicher Dienst für Wien, Niederösterreich und Burgenland): Susanne Pinsger, Dr.<sup>in</sup> med.  
Leitung der Verwaltungsstelle: Sabine Granitz

##### Arbeitsinspektorat für den 2. Aufsichtsbezirk

Zuständigkeit: 4., 5., 6., 10. und 11. Wiener Gemeindebezirk;  
Sitz: 1020 Wien, Marinelligasse 8,  
Tel. 01/2127795, Journdienst: 0664/2517002, Telefax: 01/2127795/40,  
E-Mail: post.ai2@arbeitsinspektion.gv.at

Leitung und Leitung der Abt. 1 (Technischer Arbeitnehmer/innenschutz): Leopold Schuster, Ing. Mag. rer. soc. oec  
Stellvertretung und Leitung der Abt. 2 (Verwendungsschutz): Elvira Musits, Dipl.-Ing.<sup>in</sup>(FH)  
Leitung der Verwaltungsstelle: Stefanie Rollett

##### Arbeitsinspektorat für den 3. Aufsichtsbezirk

Zuständigkeit: 8., 9., 16., 17., 18. und 19. Wiener Gemeindebezirk;  
Sitz: 1010 Wien, Fichtegasse 11,  
Tel. 01/7140456, Journdienst: 0664/2517003, Telefax: 01/7140456/99,  
E-Mail: post.ai3@arbeitsinspektion.gv.at

Leitung und Leitung der Abt. 1 (Technischer Arbeitnehmer/innenschutz): Ingrid Hejkrlik, Mag.  
Stellvertretung und Leitung der Abt. 2 (Verwendungsschutz): Martin Safranek, Ing.  
Leitung der Verwaltungsstelle: Johanna Jilek

## PERSONAL UND ORGANISATION

**Arbeitsinspektorat für den 4. Aufsichtsbezirk**

Zuständigkeit: 7., 12., 13., 14. und 15. Wiener Gemeindebezirk;  
 Sitz: 1020 Wien, Marinelligasse 8,  
 Tel. 01/2149525, Journaldienst: 0664/2517004, Telefax: 01/2149525/99,  
 E-Mail: post.ai4@arbeitsinspektion.gv.at

Leitung und Leitung der Abt. 1 (Technischer Arbeitnehmer/innenschutz und Messtechnik): Peter Petzenka, Dipl.-Ing.

Stellvertretung und Leitung der Abt. 2 (Verwendungsschutz): Martin Steiger, Ing., BA

Leitung der Verwaltungsstelle: Gabriela Csenar

**Arbeitsinspektorat für den 5. Aufsichtsbezirk**

Zuständigkeit: 23. Wiener Gemeindebezirk; Verwaltungsbezirke Bruck a. d. Leitha, Mödling und Tulln; das rechts der Donau gelegene Gebiet des Verwaltungsbezirkes Wien-Umgebung;  
 Sitz: 1040 Wien, Belvederegasse 32,  
 Tel. 01/5051795, Journaldienst: 0664/2517005, Telefax: 01/5051795/22,  
 E-Mail: post.ai5@arbeitsinspektion.gv.at

Leitung: Klaus Peters, Ing. Mag. iur

Stellvertretung: Abteilungsleitungen (jeweils für den Fachbereich ihrer Abteilung)

Leitung der Abt. 1 (Technischer Arbeitnehmer/innenschutz): Martin Pamperl Ing.

Leitung der Abt. 2 (Verwendungsschutz): Erwin Ondrejka, Ing.

Leitung der Verwaltungsstelle: Karin Tischler

**Arbeitsinspektorat für den 6. Aufsichtsbezirk**

Zuständigkeit: 21. und 22. Wiener Gemeindebezirk; die Verwaltungsbezirke Gänserndorf, Hollabrunn, Korneuburg und Mistelbach; das links der Donau gelegene Gebiet des Verwaltungsbezirkes Wien-Umgebung;  
 Sitz: 1010 Wien, Fichtegasse 11,  
 Tel. 01/7140462, Journaldienst: 0664/2517006, Telefax: 01/7140462/99,  
 E-Mail: post.ai6@arbeitsinspektion.gv.at

Leitung und Leitung der Abt. 1 (Technischer Arbeitnehmer/innenschutz): Ulrike Schober, Dipl.-Ing.<sup>in</sup>

Stellvertretung und Leitung der Abt. 2 (Verwendungsschutz): Tony Griebler, Ing.

Leitung der Verwaltungsstelle: Gabriele Seiter

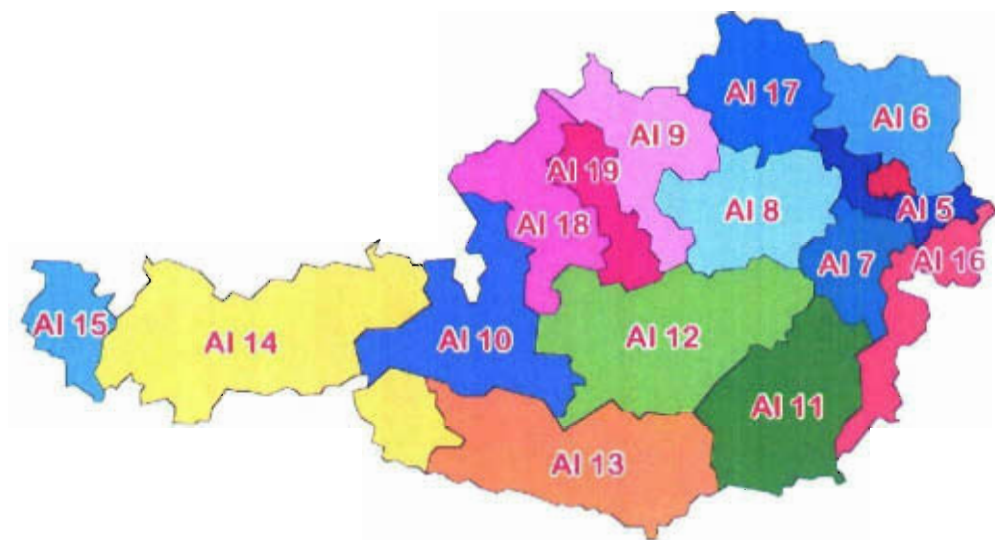
**Arbeitsinspektorat für Bauarbeiten**

Zuständigkeit: Bau-, Erd- und Wasserbauarbeiten auf Baustellen im Bereich der Aufsichtsbezirke 1 bis 6 einschließlich aller mit diesen Arbeiten verbundenen baugewerblichen Arbeiten, Bauneben- und Bauhilfsarbeiten;  
 Sitz: 1010 Wien, Fichtegasse 11,  
 Tel. 01/7140465, Journaldienst: 0664/2517000, Telefax: 01/7140465/99,  
 E-Mail: post.aibau@arbeitsinspektion.gv.at

Leitung und Leitung der Abt. Techn. Arbeitnehmer/innenschutz u. Verwendungsschutz: Peter Bernsteiner, Dipl.-Ing.

Stellvertretung: Dietmar Haslinger, Ing., BA

Leitung der Verwaltungsstelle: Donata Deck



### Aufsichtsbezirke in Österreich (ohne Aufgliederung für Wien)

#### Arbeitsinspektorat für den 7. Aufsichtsbezirk

Zuständigkeit: Stadt Wiener Neustadt; Verwaltungsbezirke Baden, Neunkirchen und Wiener Neustadt;  
 Sitz: 2700 Wiener Neustadt, Engelbrechtgasse 8,  
 Tel. 02622/23172, Journaldienst: 0664/2517007, Telefax: 02622/23172/99,  
 E-Mail: post.ai7@arbeitsinspektion.gv.at

Leitung und Leitung der Abt. 1 (Technischer Arbeitnehmer/innenschutz): Richard Mazohl, Dipl.-Ing.

Stellvertretung und Leitung der Abt. 2 (Verwendungsschutz): Regina Holleis Dipl.-Ing.<sup>in</sup>

Leitung der Verwaltungsstelle: Gudrun Bauer

#### Arbeitsinspektorat für den 8. Aufsichtsbezirk

Zuständigkeit: Städte St. Pölten und Waidhofen a. d. Ybbs; Verwaltungsbezirke Amstetten, Lilienfeld, Melk,  
 St. Pölten und Scheibbs;  
 Sitz: 3100 St. Pölten, Daniel Gran-Straße 10  
 Tel. 02742/363225, Journaldienst: 0664/2517008, Telefax: 02742/363225/99,  
 E-Mail: post.ai8@arbeitsinspektion.gv.at

Leitung und Leitung der Abt. 1 (Technischer Arbeitnehmer/innenschutz): Friedrich Datzinger, Ing.

Stellvertretung und Leitung der Abt. 2 (Verwendungsschutz): Andreas Kuschel, Ing.

Leitung der Verwaltungsstelle: Gottlinde Gram

## PERSONAL UND ORGANISATION

**Arbeitsinspektorat für den 9. Aufsichtsbezirk**

Zuständigkeit: Städte Linz und Steyr; politische Bezirke Freistadt, Linz-Land, Perg, Rohrbach, Steyr-Land und Urfahr-Umgebung;

Sitz: 4021 Linz, Pillweinstraße 23,

Tel. 0732/603880, Journaldienst: 0664/2517009, Telefax: 0732/603880/99,

E-Mail: post.ai9@arbeitsinspektion.gv.at

Leitung: Franz Feichtinger, Dipl.-Ing.

Stellvertretung: Abteilungsleitungen (jeweils für den Fachbereich ihrer Abteilung)

Leitung der Abt. 1 (Technischer Arbeitnehmer/innenschutz): Harald Totzauer, Dipl.-Ing.

Leitung der Abt. 2 (Verwendungsschutz): Irene Birgmann, Dipl.-Ing.<sup>in</sup>

Leitung der Verwaltungsstelle: Sonja Maurer

**Arbeitsinspektorat für den 10. Aufsichtsbezirk**

Zuständigkeit: Bundesland Salzburg;

Sitz: 5020 Salzburg, Auerspergstraße 69

Tel. 0662/886686, Journaldienst: 0664/2517010, Telefax: 0662/886686/428,

E-Mail: post.ai10@arbeitsinspektion.gv.at

Leitung: Ferdinand Loidl, Dipl.-Ing.

Stellvertretung: Abteilungsleitungen (jeweils für den Fachbereich ihrer Abteilung)

Leitung der Abt. 1 (Technischer Arbeitnehmer/innenschutz): Günter Hosp, Dipl.-Ing.

Leitung der Abt. 2 (Verwendungsschutz): Hermann Neureiter, Mag. Dr. iur.

Leitung der Verwaltungsstelle: Barbara Strolz

**Arbeitsinspektorat für den 11. Aufsichtsbezirk**

Zuständigkeit: Stadt Graz; politische Bezirke Deutschlandsberg, Graz-Umgebung, Hartberg-Fürstenfeld, Leibnitz, Südoststeiermark, Voitsberg und Weiz;

Sitz: 8041 Graz, Liebenauer Hauptstraße 2-6/Stiege D,

Tel. 0316/482040, Journaldienst: 0664/2517011, Telefax: 0316/482040/99,

E-Mail: post.ai11@arbeitsinspektion.gv.at

Leitung: Gerhard Esterl, Dipl.-Ing.

Stellvertretung: Abteilungsleitungen (jeweils für den Fachbereich ihrer Abteilung)

Leitung der Abt. 1 (Technischer Arbeitnehmer/innenschutz): Hans Kraxner, Dr. phil.

Leitung der Abt. 2 (Verwendungsschutz): Manfred Friedrich, Dipl.-Ing.

Leitung der Verwaltungsstelle: Sabine Schmied

**Arbeitsinspektorat für den 12. Aufsichtsbezirk**

Zuständigkeit: Politische Bezirke Bruck-Mürzzuschlag, Murtal, Leoben, Liezen und Murau;

Sitz: 8700 Leoben, Erzherzog-Johann-Straße 6-8,

Tel. 03842/43212, Journaldienst: 0664/2517012, Telefax: 03842/43212/99,

E-Mail: post.ai12@arbeitsinspektion.gv.at

Leitung: Gerhard Jakopitsch, Dipl.-Ing.

Stellvertretung: Abteilungsleitungen (jeweils für den Fachbereich ihrer Abteilung)

Leitung der Abt. 1 (Technischer Arbeitnehmer/innenschutz): Dieter Thom, Dipl.-Ing., Dr. techn.

Leitung der Abt. 2 (Verwendungsschutz): Günter Reisner, Ing.

Leitung der Verwaltungsstelle: Sabine Reisenbauer

**Arbeitsinspektorat für den 13. Aufsichtsbezirk**

Zuständigkeit: Bundesland Kärnten;  
 Sitz: 9010 Klagenfurt, Burggasse 12,  
 Tel. 0463/56506, Journdienst: 0664/2517013, Telefax: 0463/56506/99,  
 E-Mail: post.ai13@arbeitsinspektion.gv.at

Leitung: Herbert Ruhdorfer, Dipl.-Ing.  
 Stellvertretung: Abteilungsleitungen (jeweils für den Fachbereich ihrer Abteilung)  
 Leitung der Abt. 1 (Technischer Arbeitnehmer/innenschutz): Egon Regoutz, Dipl.-Ing.  
 Leitung der Abt. 2 (Verwendungsschutz): Karin Kampitsch, Mag.<sup>a</sup> rer. nat.  
 Leitung der Verwaltungsstelle: Christa Spruk

**Arbeitsinspektorat für den 14. Aufsichtsbezirk**

Zuständigkeit: Bundesland Tirol;  
 Sitz: 6020 Innsbruck, Arzler Straße 43a,  
 Tel. 0512/24904, Journdienst: 0664/2517014, Telefax: 0512/24904/99,  
 E-Mail: post.ai14@arbeitsinspektion.gv.at  
 Außenstelle Lienz: 9900 Lienz, Billrothstraße 3, Tel. 04852/62839, Telefax: 04852/68924

Leitung: Josef Kurzthaler, Dipl.-Ing.  
 Stellvertretung: Abteilungsleitungen (jeweils für den Fachbereich ihrer Abteilung)  
 Leitung der Abt. 1 (Technischer Arbeitnehmer/innenschutz): Robert Christanell, Dr.  
 Leitung der Abt. 2 (Verwendungsschutz): derzeit nicht besetzt  
 Leitung der Verwaltungsstelle: Simone Dauer

**Arbeitsinspektorat für den 15. Aufsichtsbezirk**

Zuständigkeit: Bundesland Vorarlberg;  
 Sitz: 6900 Bregenz, Rheinstraße 57,  
 Tel. 05574/78601, Journdienst: 0664/2517015, Telefax: 05574/78601/7,  
 E-Mail: post.ai15@arbeitsinspektion.gv.at

Leitung: Sabine Krenn, Dipl.-Ing.<sup>in</sup>  
 Stellvertretung: Abteilungsleitungen (jeweils für den Fachbereich ihrer Abteilung)  
 Leitung der Abt. 1 (Technischer Arbeitnehmer/innenschutz): Robert Seeberger, Dr.  
 Leitung der Abt. 2 (Verwendungsschutz): Elisabeth Martin  
 Leitung der Verwaltungsstelle: Renate Dür

**Arbeitsinspektorat für den 16. Aufsichtsbezirk**

Zuständigkeit: Bundesland Burgenland;  
 Sitz: 7000 Eisenstadt, Franz Schubert-Platz 2,  
 Tel. 02682/64506, Journdienst: 0664/2517016, Telefax: 02682/64506/24,  
 E-Mail: post.ai16@arbeitsinspektion.gv.at

Leitung und Leitung der Abt. 1 (Technischer Arbeitnehmer/innenschutz): Günter Schinkovits, Dipl.-Ing.  
 Stellvertretung und Leitung der Abt. 2 (Verwendungsschutz): Andreas Drivodelits, Dipl.-Ing.  
 Leitung der Verwaltungsstelle: Doris Troindl

## PERSONAL UND ORGANISATION

**Arbeitsinspektorat für den 17. Aufsichtsbezirk**

Zuständigkeit: Stadt Krems a.d. Donau; Verwaltungsbezirke Gmünd, Horn, Krems a. d. Donau, Waidhofen a. d. Thaya und Zwettl;

Sitz: 3504 Krems-Stein, Donaulände 49,

Tel. 02732/83156, Journdienst: 0664/2517017, Telefax: 02732/83156/99,

E-Mail: post.ai17@arbeitsinspektion.gv.at

Leitung und Leitung der Abt. 1 (Technischer Arbeitnehmer/innenschutz): Franz Jäger, Dipl.-Ing.

Stellvertretung und Leitung der Abt. 2 (Verwendungsschutz): Thomas Maier, Ing.

Leitung der Verwaltungsstelle: Ulrike Schaffer

**Arbeitsinspektorat für den 18. Aufsichtsbezirk**

Zuständigkeit: Politische Bezirke Braunau am Inn, Gmunden, Ried im Innkreis, Schärding und Vöcklabruck;

Sitz: 4840 Vöcklabruck, Ferdinand-Öttl-Straße 12

Tel. 07672/72769, Journdienst: 0664/2517018, Telefax: 07672/72769/99,

E-Mail: post.ai18@arbeitsinspektion.gv.at

Leitung: Wolfgang Vogl, Ing. Mag.

Stellvertretung: Abteilungsleitungen (jeweils für den Fachbereich ihrer Abteilung)

Leitung der Abt. 1 (Technischer Arbeitnehmer/innenschutz): Guido Steinhäuser, Dipl.-Ing.

Leitung der Abt. 2 (Verwendungsschutz): Peter Demberger, Ing. Mag.

Leitung der Verwaltungsstelle: Manuela Schennach

**Arbeitsinspektorat für den 19. Aufsichtsbezirk**

Zuständigkeit: Stadt Wels; politische Bezirke Eferding, Grieskirchen, Kirchdorf a. d. Krems und Wels-Land;

Sitz: 4600 Wels, Edisonstraße 2,

Tel. 07242/68647, Journdienst: 0664/2517019, Telefax: 07242/68647/99,

E-Mail: post.ai19@arbeitsinspektion.gv.at

Leitung und Leitung der Abt. 1 (Technischer Arbeitnehmer/innenschutz): Heinrich Mayrhofer, Dipl.-Ing.

Stellvertretung und Leitung der Abt. 2 (Verwendungsschutz): Wolfgang Wiesauer, Ing.

Leitung der Verwaltungsstelle: Irene Bründl

